Die Neuregelung der Berufsvormundschaft durch das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Organe der Amtsvormundschaft und ihrer Haftung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Hohen Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität zu Tübingen

Vorgelegt von

Hermann Schwarz

Justizreferendar in Cannstatt.

1931

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Württemberg)

Referent: Prof. D. Dr. A. B. Schmidt.

Genehmigt durch Fakultäts-Beschluß
vom 11. Dezember 1930.

Einleitung 1—3

1. Kapitel: Die Entwicklung der Berufsvormundschaft.

Seite

§ 1. Die Berufsvormundschaft in Deutschland vor 1900 4—8
§ 2. Die Berufsvormundschaft im bürgerl. Gesetzbuch 9—10
§ 3. Die Berufsvormundschaft seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Entstehung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes 11—16
§ 4. Die Bedeutung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für die Entwicklung der Berufsvormundschaft im allgemeinen 17—18

2. Kapitel: Die Berufsvormundschaft im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

I. § 5. Die vormundschaftlichen Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im allgemeinen 19—25
II. Die Organe der Amtsvormundschaft.
§ 6. Das Jugendamt als Träger der Amtsvormundschaft 25—32
§ 7. Die Uebertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten und die Stellung des beauftragten Amtsvormundes 32—39

3. Kapitel: Die Haftung der Organe der Amtsvormundschaft.

Vorbemerkung 40
I. Die Haftung des Amtsvormundes gegenüber dem Mündel.
1. Die gesetzlichen Grundlagen der Haftung.
§ 8. Allgemeines 40—44
§ 9. Die Grundlagen der Haftung bei eigenem Verschulden des Amtsvormundes 44—53
§ 10. Die Grundlagen der Haftung bei Verschulden einer Hilfsperson des Jugendamtes 53—62
§ 11. Zusammenfassung 62—64
2. Die Voraussetzungen und der Umfang der Haftung
§ 12. 64—69
II. Die Haftung des Amtsvormundes gegenüber Dritten.
§ 13. 69—71
III. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche.
§ 14 71—73

Literatur-Verzeichnis

1. Materialien:

Mugdan, B., Die gesamten Materialien zum Bürgerl. Gesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1899.

Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrats, Jahrg. 1921, 13. Sitzung vom 3. 3. 21. (§ 202) und 32. Sitzung v. 26. 6. 22. (§ 558).

Regierungsentwurf und Begründung zum RJWG, Drucksachen des Reichstags I. Wahlperiode 1920/21 Band 366. Drucksache Nr. 1666.

Ausschußbericht des 29. Ausschusses des Reichstags, Drucksachen Band 372 Drucksache Nr. 3959.

Verhandlungen des Reichstags (stenographische Berichte), Band 355, 225. Sitzung (S. 7786 ff.) und 226. Sitzung (S. 7806 ff.).

2. Kommentare:

a.) zum JWG:

Friedeberg-Polligkeit, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 1. Aufl. 1923, 2. Aufl. 1930, C. Heymann, Berlin.

Bäumer-Hartmann-Becker, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, F. A. Herbig, Berlin, 1923.

Behrend, Franz, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, H. W. Müller, Berlin und München, 1925.

Blaum-Riebesell-Storck, Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, Bensheimer, Mannheim, 1923.

Drewes, Paul, Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und Jugendgerichtsgesetz vom 16. 2. 23. nebst Nebengesetzen, 2. Aufl. 1928 (Guttentag'sche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 154).

Fichtl, Franz, Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt, 2. Aufl. 1926.

Riß-Weitpert-Richter, Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt 1926.

b.) zum BGB.:

Fuchs, Vormundschaftsrecht, 4. Band, 3. Abt. des Kommentars zum BGB. von Hölder, A. B. Schmidt u. a. 1909.

v. Blume, Kommentar zum BGB., Vormundschaftsrecht, Berlin, 1904.

Soergel, BGB nebst Einführungsgesetz, 3. Aufl. 1926, Bd. II

Planck, Kommentar zum BGB (im einzelnen zitiert).

Reichsgerichtsräte-Kommentar zum BGB (im einzelnen zitiert).

Staudinger, Kommentar zum BGB., 9. Aufl. (im einzelnen zitiert).

3. Sonstige Literatur:

a.) zur Geschichte:

Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person

und die juristische Persönlichkeit der Behörden insbesondere, in Arch. f. öffentl. Recht, Bd. 5 (1890) S. 169—318.

Blaum Die Jugendwohlfahrt, Leipzig 1921.

Blaum, Die Jugendfürsorge in Württemberg, Stuttgart 1921.

Freſe, Die Berufsvormundschaft, in Zentralbl. f. freiw. Gerichtsbarkeit, Notariat und Zwangsverst., 14. Jahrg. S. 741 ff.

Jugendämter als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge im Reich. Bericht über die Verhandlungen des Deutschen Jugendfürsorgetags am 20. und 21. Sept. 1918 in Berlin. Carl Heymann, Berlin, 1919.

Klumker-Peterſen, Die Berufsvormundschaft, in Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 81, 1907.

Klumker, Die Berufsvormundschaft in Deutschland, Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Bd. IX, 3, 1906.

Klumker, Der Unehelichen-Schutz in Deutschland. Ein Beitrag zur Geschichte der Berufsvormundschaft und zur Neuregelung des Unehelichen-Rechts.

Klumker-Spann, Die Bedeutung der Berufsvormundschaft für den Schutz der unehelichen Kinder. Denkschrift für den intern. Kongreß in Lüttich. Dresden, 1905.

Langsdorff, Die Gemeinde- oder Generalvormundschaft, in „Das Recht" 1904, S. 537 ff.

Malzan, Karl, Das Hessische Berufsvormundschaftsrecht. Dissertation Gießen, 1919.

Nieſtroj. Polykarp, Die Berufsvormundschaft und ihre Probleme. Gustav Ziemsen, Berlin, 1913.

Nieſtroj Polykarp, Vormundschaftsrecht und Vormundschaftsführung nach dem RJWG, Schriften zur Jugendwohlfahrt, hersg. von Dr. J. Beeking, Bd. 7. Caritasverlag Freiburg 1925.

Samſon, Benvenuto, Die gesetzliche Vormundschaft. Dissertation, Leipzig 1910.

Spann. Othmar, Die Erweiterung der Sozialpolitik durch die Berufsvormundschaft. Sonderabdruck aus Bd. 34, Heft 2 des Arch. f. Sozialwissensch. u. Sozialpol., Tübingen, 1912.

v. Wider, Die Jugendfürsorge in Württemberg. Verlag des Stuttgarter Jugendsekretariats, 1918.

b.) zum geltenden Recht:

Bäumer, Das Jugendrecht, in „Recht und Staat im neuen Deutschland", Vorlesungen, gehalten in der deutschen Vereinigung für staatswissensch. Fortbildung, herausg. v. Bernhard Harms, 2. Bd. S. 210 ff.

Delius, Die Haftpflicht der Jugendämter, Amtsvormünder und Anstalts- bezw. Kreisvormundschaften, im Preuß. Verwaltungsblatt 46. Jahrgang. (1924/25) Nr. 2, S. 17 ff.

Delius, Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reichs und der Bundesstaaten, 2. Aufl. Berlin, 1909.

Eha, Ernst, Die Haftung der Obervormundschaftsorgane. Dissertation, Tübingen 1916.

Friedrichs, Karl, Schadensersatzansprüche gegen Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden nach Reichs- und preuß. Recht. C. Habers Verlag, Berlin, 1923.

Friedrichs, Karl, Art. Behörde in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft. Bd. 1 1926, S. 579 ff.

Heß, Walter, Jugendwohlfahrtsrecht, C. H. Beck, München, 1926.

Hodermann, Wolfram, Das neue Jugendwohlfahrtsrecht. Landgemeindeverlag, Berlin, 1928.

Großgart, Hubert, Die Haftung für Amtshandlungen der Reichs-, Staats- und Kommunalbeamten. Landgemeindeverlag, Berlin.

Klockow, Hans, Die Amtsvormundschaft des RJWG im System des BGB. Dissertation Rostock vom 7. Juli 1924 (masch.schriftl.).

Klumker, Art. „Jugendamt" und „Kinderfürsorge" in Handwörterbuch der Staatswissensch. Bd. 5, S. 515 ff. bezw. 658 ff.

Klumker, Art. „Berufsvormundschaft" und „Vormundschaft" ebenda, Bd. 2, 599 ff. bezw. Bd. 8, 864 ff.

Meier, Iwan, Die Berufsvormundschaft nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Dissertation, Freiburg, vom 20. 4. 24 (masch-schr.).

Pichler Hermann, Die Amtsvormundschaft, Dissertation, Tübingen 1926. (masch.schriftl.).

Schelhorn, Dr. Johann Rudolf v., Die Amtshaftung, Haftung der Beamten, sowie des Reichs, der Länder und Gemeinden aus Amtspflichtverletzungen. Kameradschaft, Berlin, 1925.

Schwanhäußer, Werner, Die Amtsvormundschaft des Jugendamts. Dissertation, Lauf a. d. Pegn., 1927.

Schwarzwaeller, Thora, Die Vormundschaftsarten des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt und ihre geschichtliche Entwicklung. Dissertation, Gießen, 1926. (masch.schr.).

Seiderer, Fritz, Einzel- und Berufsvormundschaft unter Berücksichtigung des RJWG. Dissertation, Tübingen, 1924 (masch.schriftl.).

Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, neuerdings herausgegeben v. Dr. Webler, Frankfurt (im einzelnen zitiert).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41550003_0078

Einleitung.

Die Bedeutung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. Juli 1922 für die Jugendfürsorge und Jugendpflege gerade in unserer Zeit, in der dieser Zweig der staatlichen Fürsorgetätigkeit vielleicht mehr als je von lebenswichtiger Bedeutung für unser Volk ist, bedarf heute keiner Begründung mehr. Sie wird auch da bejaht, wo die Mängel, die das Gesetz unzweifelhaft noch aufweist, mehr oder weniger stark betont werden. Es wird aber heute auch allgemein anerkannt, daß der entscheidende Faktor für die Auswertung des Gesetzes nicht das Bestehen, sondern die Art seiner Ausführung und seiner praktischen Anwendung ist. Es ist daher heute vor allem notwendig, die Grundlinien und das gesamte System der Regelung der Rechtsgebiete, mit denen das Gesetz sich befaßt, klar herauszuarbeiten und so die Grundlage für die Entscheidung der Einzelfragen zu gewinnen, die sich bei der Anwendung des Gesetzes ergeben und die zum großen Teil in der Natur des Gesetzes als Rahmengesetz und als erster Versuch, ein geschlossenes System der Jugendfürsorge zu bringen, begründet sind.

Dies gilt vor allem auch für das Gebiet des Vormundschaftswesens, auf dem das RJWG wesentliche Aenderungen der bisherigen gesetzlichen Regelung gebracht hat. Diese Aenderungen ergeben sich ohne weiteres aus seinem Zweck und seinem gesamten System heraus. Das Gesetz geht von dem Grundgedanken aus, daß das Wohl unserer Jugend nur gesichert ist, wenn die Heranbildung der Jugend „zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit" gewährleistet ist[1]). Das hiefür in erster Linie geeignete, natürliche Organ ist und bleibt aber die Familie, in deren Gemeinschaft das Kind heranwächst. Darum stellt sich auch das Gesetz in seinem grundlegenden § 1 voll und ganz auf den Boden des Art. 120 der Reichsverfassung. Nur für die Fälle, in denen die Eltern bezw. die Familie ihrem natürlichen Recht und ihrer obersten Pflicht zur Erziehung der Jugend nicht voll gerecht werden, soll das Gesetz die Verwirklichung des Anspruches auf Erziehung sicherstellen. Aber auch in allen diesen Fällen soll die Verwirklichung so früh als irgend möglich sichergestellt werden.

[1]) Vergl. Begr. S. 24 und 25 und § 1 des Gesetzes.

Bei der Wahl und dem Ausbau der Wege und Mittel für diese Verwirklichung des Erziehungsanspruches konnte der Gesetzgeber an dem Institut der Vormundschaft nicht vorbeigehen. Die Vormundschaft ist das schon in den ältesten Rechtsordnungen vorhandene, hauptsächlichste Ersatzorgan für die fehlende und Hilfsorgan für die unvollständige, sowie für die unzulänglich funktionierende Familie, dessen Bedeutung für die Jugendfürsorge im allgemeinen und besonders für die staatliche Hilfe bei Beseitigung von Erziehungsnotständen gerade zur Zeit der Schaffung des RJWG klar erkannt und gewürdigt wurde. Es liegt daher auf der Hand, daß, wenn man mit dem RJWG die auf dem Gebiete der Jugendfürsorge bestehenden Unzulänglichkeiten und Mängel beheben wollte, die Schwierigkeiten, die sich auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens ergeben hatten, nicht außer Acht gelassen werden konnten, sondern daß, der Versuch gemacht werden mußte, auch diese zu beheben. Aus den unten näher zu erörternden Gründen mußte dabei der Hauptnachdruck auf die Neuregelung der Berufsvormundschaft gelegt werden, d. h. der besonderen Form der Bevormundung Minderjähriger, die sich in den letzten Jahrzehnten vor Erlaß des Gesetzes vor allem aus praktischen Bedürfnissen heraus in der Praxis ausgebildet hatte. So liegt denn auch der Schwerpunkt des 4. Abschnittes des Gesetzes, in dem die Stellung der vom RJWG neu geschaffenen Jugendwohlfahrtsbehörden, der Jugendämter, im Vormundschaftswesen geregelt ist und dessen Gesamtüberschrift schon erkennbar macht, daß diese Stellung der Jugendämter an sich das gesamte Institut der Vormundschaft berührt, in der Neugestaltung bezw. dem Ausbau der Berufsvormundschaft vor allem durch die Ausgestaltung der Amtsvormundschaft des Jugendamtes.

Es soll daher in der vorliegenden Arbeit in erster Linie diese Neugestaltung der Berufsvormundschaft den Gegenstand der Erörterung bilden und versucht werden, die Neugestaltung als Gesamtkomplex und speziell die Regelung der Amtsvormundschaft in Form eines Ueberblickes über die vormundschaftlichen Bestimmungen des Gesetzes darzustellen. Dabei ist es aber unerläßlich, nicht nur den status quo zu zeigen, der, losgelöst von seinem Werden und seiner Entwicklung, nicht betrachtet werden kann, oder jedenfalls bei einer solchen Betrachtungsweise keinen festen Ausgangspunkt für die Auslegung des Gesetzes und die Beantwortung der nicht unmittelbar im Gesetz geregelten Fragen bilden kann. Es muß vielmehr, gerade weil die Amtsvormundschaft des RJWG keine Neuschöpfung unseres heutigen Rechts ist, sondern nur die Weiterentwicklung älterer Einrichtungen darstellt, auf die Entwicklung der Berufs-

vormundschaft überhaupt zurückgegriffen werden und diese kurz dargestellt werden. Weiterhin soll aber davon abgesehen werden, die aus der heutigen Regelung der Berufsvormundschaft bezw. der Amtsvormundschaft im Sinne des RJWG sich ergebende Rechtsstellung des Amtsvormundes im einzelnen zu betrachten und deren Folgerungen wie z. B. Voraussetzungen, Beginn, Führung und Ende der Amtsvormundschaft eingehend zu untersuchen, da hierüber bereits eine umfangreiche Literatur besteht. Dagegen soll hier auf Grund der Darstellung des heutigen Rechtszustandes die zwar spezielle, aber grundsätzlich wichtige Frage der Haftung des Amtsvormundes, die in der Literatur nicht einheitlich beantwortet wird, näher geprüft werden. Als Grundlage für die Untersuchung der Frage der Haftung soll eine grundsätzliche Beantwortung der Frage nach den Organen der Amtsvormundschaft und ihrer Ausgestaltung im einzelnen vorausgehen.

1. Kapitel:

Die Entwicklung der Berufsvormundschaft.

§ 1. Die Berufsvormundschaft in Deutschland vor 1900.

Schon vor Erlaß des BGB bestanden in Deutschland Berufsvormundschaften, die — aus verschiedenen Bedürfnissen hervorgegangen — in Umfang und Gestaltung wie in ihrer rechtlichen Grundlage starke Verschiedenheiten aufweisen. Sie werden mit Recht in der Literatur allgemein in 3 große Gruppen zusammengefaßt, nämlich die Berufsvormundschaften, die auf die französische Gesetzgebung zurückgehen, solche die ohne Zusammenhang mit dem französischen Recht selbständig, aber in ähnlicher Art entstanden sind und schließlich die neueren Berufsvormundschaften speziell über uneheliche Kinder. Die rechtliche Gestaltung dieser Vormundschaftsformen ist namentlich auch in letzter Zeit vielfach eingehend dargestellt worden [1]). Es seien daher hier nur die wesentlichen, für die Entwicklung des Instituts der Berufsvormundschaft überhaupt bedeutsamen Merkmale derselben hervorgehoben.

I. Die Berufsvormundschaften des französischen Rechts:

Diese Formen der Berufsvormundschaft sind die ältesten, sie sind auch diejenigen, die in Deutschland vor 1900 am meisten verbreitet waren. Sie gehen zurück auf das französische Gesetz vom 27. frimaire an IV. (17. 12. 1796) sur les enfants abandonnés [2]). Diese Bestimmungen dieses Gesetzes wurden ergänzt durch das Gesetz vom 15. pluviose an XIII (4. 2. 1805) [2]), das sämtliche öffentlich unterstützten Kinder der Vormundschaft der öffentlichen Verwaltungsbehörde unterstellte und zwar ohne Rücksicht auf die elterliche Gewalt, die, auch wenn ihre Voraussetzungen weiterhin vorlagen, der öffentlichen Vormundschaft weichen mußte [3]). In Anbetracht

[1]) Vor allem ist hier zu nennen die grundlegende und allgemein anerkannte Arbeit von Klumker-Petersen, Die Berufsvormundschaft, veröffentlicht in den Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 81 (I. Teil Berichte, II. Teil Materialien).

[2]) Die Bestimmungen finden sich im Wortlaut bei Klumker-Petersen a. a. O. unter den Materialien.

[3]) Träger der obervormundschaftlichen Gewalt war an Stelle des Familienrates die Bezirksverwaltung bezw. die Verwaltungskommission des Hospizes, das die verlassenen Kinder aufzunehmen hatte. Diese bildete den Vormundschaftsrat und ernannte aus ihrer Mitte einen Vormund.

der Steigerung der Ausgaben für die öffentliche Kinderfürsorge wurden sie verschärft durch das Dekret vom 19. Januar 1811, in dem vor allem die Zurückdrängung der elterlichen Rechte durch die öffentliche Vormundschaft — schon äußerlich dokumentiert durch die Drehlade — stark betont wurde [1]).

Diese Bestimmungen lagen nun vor allem der Berufsvormundschaft in Elsaß-Lothringen zugrunde. Dort standen, genau wie in Frankreich, bis zur Einführung des BGB sämtliche in die öffentliche Fürsorge aufgenommenen Kinder unter gesetzlicher, also ipso jure eintretender Berufsvormundschaft. Die Vormundschaft führte ein von der Verwaltungskommission der Bezirkspflegeanstalten ernanntes Mitglied derselben, die obervormundschaftlichen Befugnisse lagen der Verwaltungskommission selbst ob. Die öffentliche Vormundschaft der Pflegeanstalt ging auch der elterlichen Gewalt vor. Zu beachten ist aber für Elsaß-Lothringen, daß hier im Gegensatz zu Frankreich die von der Fürsorge unterstützten Kinder nicht in der Fürsorgeanstalt selbst untergebracht und verpflegt wurden, sondern grundsätzlich in Familien, vor allem auf dem Lande. Die Voraussetzung für den Uebergang der vormundschaftlichen Gewalt auf die Fürsorgebehörde bildete also die Aufnahme in die öffentliche Fürsorge. War das Kind in diese aufgenommen, so verblieb das Kind unter der Vormundschaft bis zu seiner Volljährigkeit, auch wenn es von der Fürsorgebehörde wieder in einer Familie untergebracht wurde. Eine Ausnahme hievon galt jedoch, wenn sich die Verwaltungskommission für die Rückgabe des Kindes an die Eltern entschied.

Außer in den Reichslanden finden wir diese Form der Berufsvormundschaft bis zum Erlaß des BGB in der Rheinpfalz und der Provinz Rheinhessen. Die erwähnten französischen Bestimmungen wurden außerdem angewandt in den linksrheinischen Gebieten Preußens. Während sie aber in den bisher erwähnten Gebieten bis 1900 ohne wesentliche Aenderung galten, erfuhren sie in diesen preußischen Gebieten einschneidende Veränderungen durch die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875, vor allem durch deren § 13.

Durch diese Bestimmung wurde die gesetzliche Vormundschaft des Vorstandes einer unter der Aufsicht des Staates oder einer Gemeinde stehenden Verpflegungsanstalt über die in diese Anstalt aufgenommenen Kinder aufrecht erhalten. Im Gegensatz zum fran-

[1]) Vgl. insbes. Art. 16 und 17 des Dekrets, abgedruckt bei Klumker a. a. O.

zösischen Recht hatte jedoch die elterliche Gewalt der Vormundschaft der Armenbehörde nicht mehr zu weichen. Ferner sollte sich nach dem Wortlaut des Gesetzes die gesetzliche Vormundschaft nur auf die Kinder erstrecken, die in einer geschlossenen Verpflegungsanstalt verpflegt wurden. Diese Beschränkung, die die Bedeutung der Vormundschaft sehr stark herabgemindert hätte, wurde allerdings von der Praxis dadurch umgangen, daß sie auch eine nur vorübergehende Aufnahme des Kindes in die Anstalt und spätere Unterbringung desselben in einer Pflegefamilie noch als Aufnahme in die Anstalt im Sinne des § 13 der V.O. ansah. Wohl die einschneidendste Veränderung des bisherigen Rechtes lag aber in der Ermächtigung an den Vormundschaftsrichter, an Stelle des Anstaltsvormundes einen anderen Vormund zu bestellen. Damit war die frühere unabhängige Stellung des Anstaltsvormunds stark beeinträchtigt. Wesentlich und für die Folgezeit von Bedeutung war an seiner Stellung nur noch vor allem die Tatsache, daß er nicht erst bestellt zu werden brauchte, sondern durch die Aufnahme und im Augenblicke der Aufnahme des Mündels in die Anstalt kraft Gesetzes Vormund wurde und daß er, wenn nicht seine Vormundschaft vom Vormundschaftsrichter aufgehoben wurde, Vormund blieb bis zur Volljährigkeit des Mündels, auch wenn seine Fürsorgetätigkeit schon vorher endigen sollte.

II. Die Berufsvormundschaften ähnlicher Art mit selbständigem Ursprung:

Eine den Anstaltsvormundschaften des französischen Rechts sehr ähnliche Form der Berufsvormundschaft finden wir vor 1900 in den beiden Hansestädten Lübeck und Hamburg.

1. In Lübeck war 1859 bezw. 1869 der Sektion für die Kinderpflegeanstalt, in deren Hand die Leitung der öffentlichen Kinderfürsorge lag, alle vormundschaftlichen Rechte für die von der Kinderpflegeanstalt verpflegten Kinder übertragen worden[1]). Diese Vormundschaft ging der elterlichen Gewalt über die verpflegten Kinder unbedingt vor und war grundsätzlich vom Vormundschaftsgericht unabhängig. Dagegen dauerte sie nicht ohne weiteres bis zur Volljährigkeit des Kindes, sondern grundsätzlich nur während der Dauer der Verpflegung des Kindes in der Anstalt[2]).

2. In Hamburg war schon in der Fundationsakte des Waisenhauses vom 24. 9. 1604 dem Waisenhause, dem auch die allgemeine

[1]) Vgl. Klumker-Petersen, Materialien, S. 7

[2]) Allerdings mit einer die ordentliche Berufsausbildung des Kindes sichernden Einschränkung, vgl. Klumker, a. a. O. S. 13.

Kinderfürsorge des Staates Hamburg oblag, die Aufsicht über die in einem Beruf untergebrachten Kinder übertragen. Aus dieser tatsächlichen Sorge für die Person des Kindes, die über den Rahmen der Erziehungsgewalt des Waisenhauses hinausging, entwickelte sich auf dem Wege des Gewohnheitsrechtes die Führung der Vormundschaft über die in das Waisenhaus aufgenommenen Kinder durch den Vorsteher bezw. die sogenannten Jahrverwalter des Waisenhauses [1]). Diese gewohnheitsrechtliche Anstaltsvormundschaft erhielt ihre gesetzliche Grundlage durch die Hamburgische Vormundschaftsordnung von 1879, durch deren Art. 9 sie in vollem Umfange beibehalten wurde und zwar als gesetzliche — evtl. kollegiale — Vormundschaft der damit beauftragten Mitglieder der betreffenden Verwaltung, die von der Aufsichts- und Genehmigungspflicht der Obervormundschaftsbehörde befreit war. Die Behörde konnte jedoch in den Fällen, in denen ein besonderes Interesse des Mündels/ dies erheischte, an Stelle der gesetzlichen eine andere Bevormundung anordnen. Mit einer solchen Anordnung erloschen die Befugnisse der Verwaltung ohne weiteres.

III. Die Berufsvormundschaften über uneheliche Kinder:

Die sämtlichen bisher geschilderten Formen der Berufsvormundschaft hatten bei aller Verschiedenheit im einzelnen das gemeinsam, daß sie kraft Gesetzes, also ohne Mitwirkung der Obervormundschaftsbehörde eintraten. Wesentlich ist ferner ein weiterer gemeinsamer Zug der bisher geschilderten Formen: Sie alle hatten als Bedingung ihres Eintrittes das Eingreifen öffentlicher Fürsorge, speziell der Armenfürsorge. In beiden Beziehungen besteht zwischen diesen und den jetzt noch zu erwähnenden Formen ein gewisser Gegensatz. Zwar bilden auch die Formen, die außer den oben erwähnten in Deutschland vor 1900 noch zu finden waren, eine Form der Fürsorge des Staates bezw. der Gemeinden für schutzbedürftige Kinder und sind wie jene aus dem Bedürfnis entstanden, die Fürsorge für diese Kinder durch Verbindung mit der Vormundschaft umfassender und wirksamer zu gestalten, aber sie gehen von anderen Zweigen der öffentlichen Fürsorge aus und weisen vor allem eine wesentlich andere rechtliche Grundlage auf. Wir finden diese Formen der Berufsvormundschaft in Sachsen, vor allem in Leipzig. Dort hatte sich auf Grund einer Stiftung eine Fürsorge für uneheliche Kinder entwickelt, die sich vor allem mit dem Pflegekinderwesen beschäftigte und 1825 zur Gründung einer Leipziger Ziehkinderanstalt führte,

[1]) Vgl. hiezu Klumker, Berichte S. 13.

die 1858 einen Arzt und eine besoldete Pflegerin zur Beaufsichtigung der Pflegemütter anstellte. Dieser Ziehkinderanstalt wurde 1884 die Aufsicht über sämtliche unehelichen, gegen ein festes Pflegegeld bei fremden Personen untergebrachten Kinder übertragen. Schon 1886 gelang es dem damaligen Leiter der Anstalt, Dr. Taube[1]) durchzusetzen, daß für sämtliche beim Amtsgericht Leipzig bevormundeten und von der Ziehkinderanstalt beaufsichtigten unehelichen Kinder der Vorstand des Armenamts Leipzig auf seinen Antrag als Vormund bestellt werden konnte[2]). Auf Grund dieser Möglichkeit wurde nach längeren Verhandlungen mit dem Vormundschaftsgericht und dem Ministerium am 1. 11. 1886 der damalige Vorstand des Armenamtes als Vormund über alle in fremden, also nicht verwandten Familien gegen festes Ziehgeld untergebrachten unehelichen Kinder verpflichtet, und zwar im voraus auch für die Kinder, die erst in der Folgezeit der Aufsicht der Anstalt unterstellt wurden. Durch eine Reihe von weiteren Maßnahmen[3]) wurde schließlich bis zum Jahre 1900, wenn auch nur Schritt für Schritt, erreicht, daß alle unehelichen Kinder in Leipzig vom Augenblick der Geburt an beaufsichtigt und durch generelle Bestellung im voraus von der Anstaltsvormundschaft als Sondervormundschaft gemäß § 1803 Sächs. BGB. bevormundet wurden. Neben den unehelichen Kindern wurden 1889 auch die Kinder der Anstaltsvormundschaft unterstellt, die unter der Fürsorge der Leipziger Armenfürsorgebehörde standen, oder deren Eltern in ihren Rechten beschränkt waren.

Als wesentliches Merkmal dieser Berufsvormundschaft ist vor allem festzuhalten, daß sie keine gesetzliche, ipso jure eintretende Vormundschaft war, sondern wie die Einzelvormundschaft vom Vormundschaftsgericht bestellt wurde und dieser, abgesehen von gewissen, ihr gewährten Befreiungen grundsätzlich gleichstand, insbesondere der elterlichen Gewalt auf keinen Fall und einer Einzelvormundschaft nicht ohne weiteres vorging. Träger der Vormundschaft war der Vorstand des Armenamtes, dessen Abteilung die Ziehkinderanstalt war, also der Leiter der Kinderfürsorge.

[1]) Ueber dessen umfangreiche und wertvolle Arbeit vgl. Klumker, Arch. f. Soz. Band 55 S. 157.

[2]) Vgl. die Verordnung des Sächs. Justizmin. v. 11. 5. 1886 bei Klumker-Petersen, Materialien, S. 9.

[3]) Vgl. Klumker, Arch. f. Soz. a. a. O.

§ 2. Die Berufsvormundschaft im Bürgerlichen Gesetzbuch.

Aus dem bisher Ausgeführten ergibt sich, daß das Institut der Berufsvormundschaft in der Zeit der Schaffung eines einheitlichen bürgerlichen Rechts für das deutsche Reich in Deutschland nicht mehr unbekannt war. Verschiedentlich waren ihre Vorzüge vor der Einzelvormundschaft und ihre Bedeutung für die Jugendfürsorge bereits erkannt worden. Aber noch waren ihre Vorteile und ihre Bedeutung stark umstritten. Der Widerstand, der in Preußen 1875 zu der Einschränkung der Berufsvormundschaft des französischen Rechts geführt hatte, war noch ungebrochen, als man an die Vorarbeiten zum BGB. ging. So ist es erklärlich, daß der erste Entwurf des BGB, der sich überhaupt in der Regelung des Vormundschaftsrechts eng an die preußische Vormundschaftsordnung anschloß, bezüglich der Berufsvormundschaft im wesentlichen nicht über den § 13 der preußischen Vormundschaftsordnung hinausging. Er enthielt lediglich einen Vorbehalt für die Landesgesetzgebung (Art. 79 des ersten Entwurfes des E.G.), der im wesentlichen mit der Bestimmung des § 13 der V.O. übereinstimmte und nur gewisse unbedeutende Erleichterungen brachte.

Eine der Berufsvormundschaft freundlichere Stimmung herrschte in den Beratungen der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs. Sie ist wohl wesentlich auf die Vorstellungen der interessierten Kreise zurückzuführen, insbesondere des Leiters der Leipziger Ziehkinderanstalt Dr. Taube und des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. Die Kommission für die 2. Lesung billigte die Gründe, die in den Motiven zum Entwurf I gegen eine reichsgesetzliche Regelung der Anstaltsvormundschaft vorgebracht waren[1]), und stimmte daher der Ablehnung einer reichsgesetzlichen Regelung zu. Sie gab jedoch dem Art. 79 des I. Entwurfes eine wesentlich weitere Fassung, die dann als Art. 107 in den II. Entwurf des E.G. und von dort unverändert als Art. 136 in das endgültige Einführungsgesetz aufgenommen wurde[2]) und die für sämtliche — teils schon bestehende, teils noch in der Entwicklung begriffene — Formen der Berufsvormundschaft Raum ließ.

Eine glückliche Lösung der Frage bedeutete auch diese Regelung nicht, sie brachte keine Klarheit bezüglich des Gesamtkomplexes der

[1]) Vgl. die Motive zum Entwurf I Band IV S. 1083 und Mugdan, Materialien Band I S. 50 und Band IV S. 550.

[2]) Vgl. Protokolle der 2. Kommission Band IV S. 743 ff. (Prot. 320) und Mugdan, Materialien Band I S. 182 ff.

mit der Berufsvormundschaft zusammenhängenden Fragen. Ganz abgesehen von der schlechten Fassung des Artikels, die zu einer Menge von Streitfragen Anlaß gab, auf die aber hier aus naheliegenden Gründen nicht eingegangen werden kann, lag schon in der Ablehnung einer reichsrechtlichen Regelung der Grund zu einer uneinheitlichen Weiterentwicklung der Berufsvormundschaft. Diese Uneinheitlichkeit wurde weiter verstärkt dadurch, daß die einzelnen Formen der Berufsvormundschaft nicht klar geschieden, sondern weitgehend durcheinandergeworfen waren, eine Folge der mangelnden Anerkennung der Berufsvormundschaft und vor allem der mangelnden Vertrautheit mit ihren historisch gewordenen Formen. Aber immerhin war durch Art. 136 die Absicht der 2. Kommission erreicht und für die zur Zeit der Schaffung des BGB. vorhandenen Formen der Berufsvormundschaft Raum gelassen.

Vom Standpunkt der Gesamtentwicklung der Berufsvormundschaft aus betrachtet, konnten also nunmehr auf Grund der landesrechtlichen Bestimmungen (nicht des BGB.) sowohl gesetzliche als bestellte Berufsvormundschaften eingeführt werden, nicht nur über die innerhalb einer Anstalt erzogenen oder verpflegten Kinder, auch nicht nur über die von der Armenpflege bezw. öffentlich unterstützten Minderjährigen. Aber nach wie vor war Voraussetzung für den Eintritt einer Berufsvormundschaft öffentliche Fürsorge für den betreffenden Minderjährigen, sei es in Form einer völligen Versorgung oder nur einer Beaufsichtigung der Erziehung oder Verpflegung. Nach der Zusammenfassung Klumkers[1]) sind diese Voraussetzungen gegeben bei öffentlicher Armenpflege, bei Zwangserziehung ehelicher oder unehelicher Kinder, bei Pflegekindern und unehelichen Kindern durch das auf Landesrecht beruhende Recht der Auswahl der Erziehungsstelle und der Aufsicht. Als weiterer wesentlicher Punkt sei noch erwähnt, daß die Berufsvormundschaft nach Art. 136 sowohl einem einzelnen Beamten als auch einem Kollegium als solchem übertragen werden konnte. Es konnte also nunmehr auch die gesetzliche Berufsvormundschaft einer Einzelperson geschaffen werden, nachdem 1875 wenigstens in Preußen die gesetzliche Berufsvormundschaft eines Anstaltsvorstandes oder eines ähnlichen Kollegiums ermöglicht worden war.[2]).

[1]) Bei Klumker-Petersen, Berichte, S. 46.

[2]) Im übrigen vgl. für die Einzelheiten der Regelung durch Art. 136 den Gesetzestext und — besonders auch bezüglich der Streitfragen, die sich aus der nicht durchweg glücklichen Fassung des Gesetzes ergeben haben — die Literatur zu Art. 136 z. B. Klumker-Petersen, S. 37 ff., die Kommentare von Planck und Staudinger zu Art. 136 E.G., Frese in Ztrl.Blatt für freiw. Gerichtsbarkeit XIV, S. 750 ff. u. a.

§ 3. Die Berufsvormundschaft seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Entstehung des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes.

I. Wie bei der Bedeutung, die die Berufsvormundschaft in einzelnen Ländern schon vor dem Jahre 1900 erlangt hatte, nicht anders zu erwarten war, haben die Landesgesetzgebungen von den Vorbehalten im Einführungsgesetz in steigendem Maße Gebrauch gemacht, leider aus den schon oben angedeuteten Gründen in sehr wenig einheitlicher und übersichtlicher Weise [1]). Mit ganz wenigen Ausnahmen wurden in allen Ländern gesetzliche Anstaltsvormundschaften eingeführt. Preußen und Hessen führten daneben noch gesetzliche Armenamtsvormundschaften ein. Baden nur diese letzteren. Eine Reihe von Staaten, darunter vor allem Württemberg im Gesetz über die Berufsvormundschaft vom 8. 6. 1912, führten neben der gesetzlichen Anstaltsvormundschaft eine gesetzliche Amtsvormundschaft von Beamten ein, die nicht auf Armenpfleglinge beschränkt war. Unter den bestellten Berufsvormundschaften, den sogenannten Sammelvormundschaften, wurden namentlich die Sammelvormundschaften von Beamten und von Anstaltsvorständen allenthalben eingeführt bezw. durch Landesgesetze ermöglicht.

II. Aber die Praxis drängte weiter. Die der Berufsvormundschaft auch durch Art. 136 auferlegten Schranken machten sich immer mehr unliebsam geltend. Die Auslegungsstreitigkeiten brachten vielfach Unsicherheit in die praktische Arbeit. Vor allem aber wurde die grundsätzliche Bindung der Berufsvormundschaft an eine öffentliche Fürsorge in irgend einer Form, die in den meisten Fällen bestand (besonders bei Anstalts- und Armenamtsvormundschaften), hindernd empfunden. Vor allem, da man mehr und mehr versuchte die großen Mängel der Einzelvormundschaft, die sich insbesondere bei unehelichen Kindern immer fühlbarer zeigten, mit Hilfe der Berufsvormundschaft zu beheben. Namentlich aus dieser Bewegung heraus wurde der Versuch gemacht, die Berufsvormundschaft weiter zu entwickeln.

Die einzige Möglichkeit hiezu bildete die Form der privaten Sammelvormundschaft auf Grund von Verhandlungen und Abkom-

[1]) Bezügl. der auf Grund des Art. 136 E.G. ergangenen Landesgesetze sei auf die erschöpfende Zusammenstellung bei Staudinger zu Art. 136 E.G. sowie auf Fichtl, Vorbemerkung zu Abschn. IV, Friedeberg-Polligkeit, I. Aufl. S. 118 ff., II. Aufl. S. 285 verwiesen. Die meisten Gesetze finden sich im Wortlaut bei Nicstroj, Die Berufsvormundschaft und ihre Probleme S. 145 ff.

men mit den Vormundschaftsgerichten. Größeren Umfang und größere Bedeutung haben von diesen Versuchen vor allem die Arbeit des Vereins Kinderschutz in Frankfurt a. M. unter der Leitung Klumkers, des Kinderrettungsvereins Berlin unter seinem Geschäftsführer Pastor Pfeiffer und die des Caritasverbandes Berlin erlangt [1]). Namentlich die Arbeit dieser Vereine brachte eine unerwartete Stärkung des Gedankens der Berufsvormundschaft, so daß vielfach von einem Siegeszug der Berufsvormundschaft, vor allem auf dem Gebiet des Unehelichenschutzes gesprochen wurde [2]).

III. Neben diesen eben erwähnten Bewegungen, die — ausgehend von der Erkenntnis der Mängel der Einzelvormundschaft — die letzteren durch Zuhilfenahme der berufsvormundschaftlichen Arbeit mit ihrer größeren Sachkenntnis und besseren Schulung zu ersetzen oder zu fördern suchten, und vielfach Hand in Hand mit diesen ging nun aber noch eine andere immer stärker werdende Bewegung einher, die an der alten Zielrichtung der Berufsvormundschaft festhaltend, diese als Glied und Ergänzung der öffentlichen Kinderfürsorge ausbauen und weiterentwickeln wollte. Sie erkannte, daß wirksame berufsvormundschaftliche Arbeit nur möglich sei im Rahmen und als Glied gutorganisierter zielbewußter Fürsorgearbeit im allgemeinen. Für sie fiel daher die Frage nach der weiteren Entwicklung der Berufsvormundschaft zusammen mit der Frage nach der weiteren Entwicklung der Kinderfürsorge im allgemeinen, die gerade in dieser Zeit lebhaft erörtert wurde. Allgemein erkannte man in diesen Jahren, daß die Kinderfürsorge viel zu stark unter der großen Systemlosigkeit ihrer Organisation liegt. Auf einzelnen Gebieten bestand eine Häufung neben- und gegeneinander arbeitender Fürsorge, während auf anderen Gebieten sogar notdürftige Einrichtungen fehlten. Hier setzten deshalb auch die Reformbestrebungen ein, die sich vor allem in 2 Richtungen bewegten.

Auf der einen Seite erhob vor allem Paul Felisch schon 1909 die weitschauende Forderung nach der Schaffung eines einheitlichen Jugendgesetzbuches durch Zusammenfassung der sämtlichen, für die Jugend geltenden öffentlich- und privatrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Bestimmungen über die Verfahrensarten und Vollzugsmaßnahmen, ausgehend von der Grundauffassung, daß das Kind nicht nur ein kleineres, sondern ein völlig anders geartetes Wesen sei, als der Erwachsene und deshalb der Jugend auch ein besonders geartetes Recht zukomme. Die Berechtigung dieser Forderung

[1]) Vgl. über diese vor allem Klumker, Arch f. Soz. Band 55 S. 164, Niestroj, a. a. O. S. 29 ff. und Friedeberg-Polligkeit, S. 121 ff.

[2]) Vgl. Klumker, Arch. f. Soz., Band 55, S. 168 ff.

wurde allgemein anerkannt. Ihre Verwirklichung scheiterte vor allem an der Ueberlastung der gesetzgeberischen Faktoren durch die Kriegs- und Nachkriegszeit.

Mehr Erfolg war den Bestrebungen einer anderen Gruppe beschieden, die das Problem von der organisatorischen Seite her anfaßte. Sie forderte vor allem die Beseitigung der Zersplitterung durch eine Vereinheitlichung der Organisation, sowie Herausschälung des erzieherischen Gedankens. Dabei wollten die einen die Kinderfürsorge innerhalb der Armenpflege und der übrigen Fürsorge belassen und sie nur einer selbständigen Abteilung der betreffenden Aemter übertragen. Von der Mehrzahl der Fachleute wurde jedoch mehr und mehr die Bildung selbständiger Aemter gefordert, denen mit anderen Teilen der öffentlichen Kinderfürsorge vor allem die Berufsvormundschaft übertragen werden sollte. Dieser Standpunkt wurde wohl zum ersten Male öffentlich vertreten von Bürgermeister Schmidt-Mainz auf der Königsberger Tagung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit i. J. 1910. Als materiell-rechtliche Grundlage für diese organisatorischen Forderungen forderte Direktor Petersen-Hamburg auf dem allgemeinen deutschen Fürsorgeerziehungstag 1912 in Dresden die allgemeine Anerkennung des öffentlich-rechtlichen Anspruches des Kindes auf Erziehung.

Damit war das Problem in die Oeffentlichkeit hinausgetragen. Die Frage kam nun nicht mehr zur Ruhe. Schon 1910 führte Petersen in Hamburg eine auf gesetzlicher Neuregelung beruhende Zentralisation der Kinderfürsorge durch Schaffung eines Jugendamtes herbei. Dem Vorbilde Hamburgs folgten eine Reihe weiterer deutscher Großstädte. Die so entstandenen neuen Aemter schlossen sich bald darauf unter der Führung Hamburgs zu der „Vereinigung großstädtischer Jugendämter" zusammen. Auf der anderen Seite förderten namentlich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit und das Archiv Deutscher Berufsvormünder, sowie die 1916 von den beiden genannten Vereinen gegründete „Kommission für reichsgesetzliche Regelung der öffentlichen Jugendfürsorge" die theoretische Weiterbearbeitung und Erörterung der aufgeworfenen Frage.

Einen äußeren Höhepunkt erreichte diese theoretische und praktische Arbeit mit dem im September 1918 in Berlin abgehaltenen allgemeinen deutschen Fürsorgeerziehungstag, der zu einer machtvollen Kundgebung für eine reichsrechtliche Neuregelung der Jugendfürsorge wurde. Man war sich darüber klar, daß es sich bei dieser Neuregelung nur um ein Rahmengesetz mit grundsätzlichen

Bestimmungen handeln könne, das aber in erster Linie die geforderte Zentralisierung der Jugendwohlfahrtspflege durch Errichtung von Jugendämtern unter Mitarbeit der freien Vereinigungen bringen sollte. Den Jugendämtern sollte vor allem auch die Berufsvormundschaft übertragen werden.

IV. Auf den großen Eindruck, den dieser Berliner Jugendfürsorgetag nicht nur in Fachkreisen hinterließ, ist es wesentlich zurückzuführen, daß in der Weimarer Verfassung vom 11. August 1919 die Jugendwohlfahrtspflege in die Gesetzgebungskompetenz des Reichs (Art. 7 Ziffer 7) aufgenommen wurde.

Zunächst aber folgte wenige Wochen nach dieser Tagung der Zusammenbruch Deutschlands. Die allgemeine wirtschaftliche und soziale Not, die Fortführung der Hungerblockade auch nach dem Waffenstillstand und vor allem die jetzt immer stärker zutage tretende gesundheitliche Schädigung der deutschen Jugend ließ die Notwendigkeit umfassender und zielbewußter Fürsorge immer deutlicher werden. Andererseits bot die politische Lage so gut wie keine Aussicht auf baldige reichsrechtliche Regelung entsprechend den erwähnten Forderungen, wie denn auch ein von der preußischen Regierung im Juli 1918 dem Landtag vorgelegter Entwurf eines Jugendfürsorgegesetzes, dessen Ueberschrift später in Jugendwohlfahrtsgesetz geändert worden war und der von einem Ausschuß des Landtags bereits in 1. Lesung behandelt war, mit der Revolution jäh verschwand [1]).

Aus diesen Gründen entschloß sich schon bald nach dem Zusammenbruch die württembergische Regierung, die Frage einer gesetzlichen Neuregelung anzufassen. Auf Veranlassung des Ministers Lindemann unternahm es der nach seiner Ausweisung aus Straßburg in das württembergische Innenministerium berufene Hauptreferent des Berliner Jugendfürsorgetages, Kurt Blaum, die auf dem Berliner Jugendfürsorgetag erhobenen Forderungen einer gesetzgeberischen Lösung entgegenzuführen. Die von ihm ausgearbeiteten Entwürfe eines Jugendamtsgesetzes und eines Gesetzes über die Berufsvormundschaft wurden am 8. Oktober 1919 von der verfassunggebenden Landesversammlung angenommen und traten am 1. April 1920 in Kraft. Beide Gesetze entsprachen durchaus den damals allgemein gebilligten Ergebnissen des Berliner Jugendfürsorgetages, dessen Forderungen sie zu verwirklichen suchten. Sie waren dabei

[1]) Vgl. über den Entwurf und einen Gegenentwurf Klumkers zu demselben Hodermann a. a. O. S. 54 ff.

freilich als Landesgesetze an die Schranken des BGB. gebunden. Der Verfasser der Gesetze darf aber mit vollem Recht für sich in Anspruch nehmen, daß sie in den wesentlichsten Teilen als Vorbild für das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt gedient haben [1]). Vor allem war für die Vorarbeiten zu dem geforderten Reichsgesetz von Vorteil, daß das württembergische Jugendamtsgesetz auch für die mittleren Städte und Landbezirke Jugendämter vorsah und deren Organisation regelte, während die bis dahin gemachten Erfahrungen mit den Jugendämtern sich lediglich auf Großstädte erstreckten. Gleichzeitig mit den genannten württembergischen Gesetzen kam in Sachsen ein Gesetz über Wohlfahrtsämter zustande, das ebenfalls auf dem Berliner Jugendfürsorgetag fußte.

Die Entwicklung im Reich dagegen gab der vor allem in Württemberg nach der Revolution laut gewordenen Befürchtung Recht, das allgemein geforderte und erwartete Reichsgesetz werde unter den obwaltenden Umständen nicht so rasch zustande kommen, als man dies allgemein wünschte. Die Vorarbeiten für das Reichsgesetz hatten allerdings schon während der Beratungen der Nationalversammlung begonnen. Der erste von Geheimrat Professor Dr. Köbner aufgestellte Entwurf, wurde, noch ehe er dem Reichsrat vorgelegt wurde, zunächst in einem im wesentlichen aus Vertretern der Regierungsparteien bestehenden Fachausschuß und sodann mit den Vertretern der Länder durchberaten. Mit einigen aus diesen Besprechungen sich ergebenden Aenderungen wurde er dann am 25. Februar 1920 dem Reichsrate zugeleitet. Ein Nachtragsentwurf über die Fürsorgeerziehung, die zunächst im Entwurf nicht mitaufgenommen war, und über die Schutzaufsicht wurde bald nachgereicht. Aber schon die Beratungen im Reichsrat zogen sich unerwartet lange hin, da in einer Reihe von Fragen starke Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichsregierung und Reichsrat sich zeigten. Die Schwierigkeiten betrafen vor allem die Frage der Finanzierung — der Reichsrat verlangte Uebernahme aller den Ländern entstehenden Mehrkosten auf das Reich —, die Errichtung eines Reichsjugendamtes, die vom Reichsrat abgelehnt wurde, und die Befugnisse der Landesjugendämter. Der Reichstag drängte schließlich durch eine von sämtlichen weiblichen Abgeordneten unterzeichnete Interpellation im Januar 1921 auf Abschluß der Reichsratsberatungen und sofortige Vorlage des Entwurfs, die dann auch

[1]) Vgl. Blaum-Riebesell-Storck, S. XXXIV.

im März 1921 tatsächlich erfolgte [1]). Der Entwurf wurde sofort vom Reichstag seinem 29. Ausschuß überwiesen, der ihn im Laufe des Jahres 1921 eingehend durchberiet. Auch außerhalb des Reichstages beschäftigten sich weite Kreise sehr lebhaft, wenn auch nicht immer in sehr förderlicher Weise, mit dem Entwurf [2]). Der Ausschuß beendete seine Arbeit nach einer 2. Lesung im Februar 1922 und legte das Ergebnis seiner Beratungen in einem eingehenden Bericht [3]) dem Reichstage vor. Dieser nahm Mitte Juni die 2. und 3. Lesung des Gesetzes vor, in denen an den Vorschlägen des Ausschusses nur wenig mehr geändert wurde. Auch der Reichsrat stimmte in seiner Sitzung vom 26. Juni 1922 dem Gesetz zu, ohne Einspruch zu erheben, trotzdem er mit seinen Forderungen nicht durchgedrungen war. Am 9. Juli 1922 wurde das Gesetz zusammen mit dem Einführungsgesetz im Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

Nach Art. I des Einführungsgesetzes sollte das Gesetz grundsätzlich am 1. April 1924 in Kraft treten. Durch die katastrophale Entwicklung der finanziellen Verhältnisse in den Jahren 1922 und 1923 wurde jedoch die Durchführbarkeit des Gesetzes weitgehend in Frage gestellt und von vielen Seiten verneint. So entspann sich vor allem im Jahre 1923 ein überaus lebhafter Kampf um das weitere Schicksal des Gesetzes, der schließlich durch die Notverordnung vom 14. Februar 1924 beendet wurde [4]), durch die der Termin vom 1. April 1924 für das Inkrafttreten des Gesetzes aufrechterhalten wurde und nur gewisse, aber zum Teil doch recht einschneidende Einschränkungen und Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen wurden. Diese berühren jedoch das Gebiet des Vormundschaftswesens, das uns hier in erster Linie interessiert, nur insofern, als nach der neuen Fassung des Art. 8 Ziff. 6 E.G. den Gemeinden auf Antrag Befreiung von der Durchführung der Bestimmungen über die gesetzliche Amtsvormundschaft erteilt werden konnte. Von dieser Befreiungsmöglichkeit scheint jedoch in der Regel kein Gebrauch gemacht worden zu sein. Die Bestimmungen über die Amtsvormundschaft selbst wurden durch die Notverordnung nicht berührt. Es braucht daher hier auf diese auch nicht näher eingegangen zu werden.

[1]) Vgl. Verhandlungen des Reichstags I. Wahlperiode 1920 Bd. 366, Drucksache Nr. 1666. Der Entwurf wurde teilweise als Doppelvorlage vorgelegt, da nicht in allen Punkten eine Einigung zwischen Reichsrat und Reichsregierung zustande kam.

[2]) Vgl. hierüber vor allem Blaum-Riebesell-Storck S. 37 ff.

[3]) Vgl. Drucksachen des Reichstags Bd. 372 Nr. 3959.

[4]) Ueber die V.O. und ihre Vorgeschichte im einzelnen vergl. Behrend S. 80 ff. und Friedeberg-Polligkeit II. Aufl. S. 39 ff.

§ 4. Die Bedeutung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt für die Entwicklung der Berufsvormundschaft im allgemeinen.

Wir haben oben gesehen, daß die Berufsvormundschaft entstanden ist aus dem Bestreben, die Kinderfürsorge, vor allem die Waisen- und Findelkinderfürsorge durch die Verknüpfung mit dem Institut der Vormundschaft wirksamer zu gestalten. Man erkannte, daß die Zusammenfassung der gesamten Erziehungsleitung in einer Hand und andererseits die Uebertragung der vormundschaftlichen Befugnisse aus der Hand eines vielfach unerfahrenen und womöglich in Opposition zu der Fürsorgebehörde stehenden Einzelvormunds in die eines erfahrenen, durch seine Ausbildung und berufliche Arbeit besser dazu berufenen Beamten erst die Fürsorge planmäßig und umfassend gestalte. Dieser Ausgangspunkt blieb auch in der Folgezeit Grundlage für die berufsvormundschaftliche Arbeit. Aber während diese zunächst auf wenige Anstalten beschränkt war, drängte die Praxis immer mehr über diesen Rahmen hinaus. Sie wollte einerseits die Berufsvormundschaft als Ergänzung und wertvolle Bereicherung der öffentlichen Kinderfürsorge auf den erweiterten Umfang der letzteren ausdehnen und ihr sämtliche, irgendwie von der öffentlichen Fürsorge erfaßten Kinder unterstellen. Andererseits wollte sie die Erfahrung und die Schulung der in der Berufsvormundschaft Tätigen der Einzelvormundschaft zugute kommen lassen und so die Mängel der Einzelvormundschaft beheben. Die Berechtigung dieser Forderungen wurde mehr und mehr in der Oeffentlichkeit anerkannt. Aber wie wir ebenfalls oben gesehen haben, war die Arbeit vielfach gehindert durch die Gesetzgebung, vor allem dadurch, daß die Initiative vollständig der Landesgesetzgebung überlassen war, die aber ihrerseits wieder an die doch recht engen Schranken des Einführungsgesetzes zum BGB. gebunden war. So kam es zu dem bereits oben geschilderten Zwiespalt zwischen den allgemein anerkannten Forderungen der Praxis und der gesetzlichen Regelung.

Diesem Zwiespalt hat das RJWG weitgehend in durchaus befriedigender Weise ein Ende gemacht. Durch das Gesetz ist die Rechtseinheit für das ganze deutsche Reich auf einem Hauptgebiete der Wohlfahrtspflege gewährleistet und dieses Gebiet, wie Gertrud Bäumer mit Recht sagt [1]) „zu einem in sich geschlossenen System

[1]) In „Recht und Staat im neuen Deutschland", Vorlesungen, gehalten in der Deutschen Vereinigung für staatswissenschaftliche Fortbildung, hersg. von Bernhard Harms. Art. Das Jugendrecht von Dr. Gertrud Bäumer, II. Bd. S. 210 ff.

der Erziehungsfürsorge ausgestaltet, das sich gleichwertig neben das System des öffentlichen Bildungswesens stellt, mit dem gemeinsam es den Rechtsanspruch des Kindes auf Erziehung erfüllt". Insbesondere ist die Berufsvormundschaft heute nicht mehr der nur geduldete Konkurrent der Einzelvormundschaft, der das System der Bevormundung Minderjähriger an einzelnen Punkten durchbricht, ohne selbst etwas Einheitliches darzustellen. Das JWG ist vielmehr bestrebt, die Berufsvormundschaft einzugliedern in die Organisation der allgemeinen Fürsorge für die Kinder, deren leibliches und seelisches Wohl, vor allem deren Erziehung notleidet oder gefährdet ist, und ihr innerhalb derselben ein weiteres Betätigungsfeld zuzuweisen. Darüber hinaus geht das Bestreben des Gesetzes dahin, die Berufsvormundschaft zu einem geschlossenen, einheitlichen Institut auszugestalten, das neben dem Institut der Einzelvormundschaft steht, in seiner Tätigkeit organisch von diesem abgegrenzt. Jedes der beiden Institute soll auf dem Gebiet zur Wirksamkeit kommen, auf dem es zu besserer Leistung berufen und seiner Struktur nach befähigt ist. Andererseits sind wieder beide Institute miteinander verknüpft und zu gemeinsamer Arbeit berufen, wodurch dem alten Gedanken der Befruchtung und Anregung der Einzelvormundschaft durch die Berufsvormundschaft Rechnung getragen ist.

Damit ist klar, daß der 4. Abschnitt des RJWG nicht nur für das Recht der Berufsvormundschaft von Bedeutung ist, sondern für die Gesamtregelung der Bevormundung Minderjähriger überhaupt, wenn es auch vielleicht nicht in allen Teilen gelungen ist, die Grundgedanken zur praktischen Verwirklichung zu bringen und wenn auch vor allem der Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes sich große Hindernisse in den Weg gestellt haben. Durch welche Bestimmungen die oben angedeuteten Grundgedanken verwirklicht werden sollten, darüber wird im folgenden zunächst in einem allgemeinen Ueberblick zu sprechen sein.

2. Kapitel:

Die Berufsvormundschaft im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz.

I. § 5. Die vormundschaftlichen Bestimmungen des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im allgemeinen.

Die in das RJWG aufgenommenen Bestimmungen über das Vormundschaftswesen sind in dem 4. Abschnitt des Gesetzes zusammengefaßt. Fassen wir die Bestimmungen dieses Abschnittes nach den oben im § 4 angedeuteten Gesichtspunkten zusammen, so ergibt sich folgende Neuregelung:

I. Auf dem Gebiet der Berufsvormundschaft besteht nach dem RJWG

1. die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes über alle unehelichen Kinder (§ 35),
2. die bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamtes, die unter den Voraussetzungen des § 1773 BGB eintreten kann, soweit nicht ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist (§ 41),
3. die gesetzliche Einzelvormundschaft des curator ventris gemäß § 38,
4. die bestellte Vormundschaft von Anstalts- und Vereinsvorständen (§ 47).

Aus den für diese Formen der Berufsvormundschaft geltenden Bestimmungen sei hier folgendes erwähnt: In allen Fällen der Amtsvormundschaft ist das Jugendamt als kollegiale Behörde Vormund. Es kann aber die Ausübung der ihm obliegenden Rechte und Pflichten im Gegensatz zum Einzelvormund des BGB ganz oder teilweise einzelnen seiner Beamten oder Mitglieder übertragen, die dann im Umfang der Uebertragung zur gesetzlichen Vertretung der Mündel befugt sind. Vormund bleibt aber nach wie vor das Jugendamt. Ebenso wird bei der Anstalts- und Vereinsvormundschaft des § 47 der Vorstand als solcher [1]), gleichgültig ob es sich um eine Einzelperson oder ein Kollegium handelt, zum Vormund bestellt.

Die gesetzliche Amtsvormundschaft des § 35 tritt ohne weiteres mit der Geburt eines unehelichen Kindes ein, und zwar wird regel-

[1]) Und zwar nach herrschender Ansicht derjenige, der die Anstalt in erzieherischer Hinsicht tatsächlich leitet, vergl. Blaum-Riebesell-Storck Anm. 2 zu § 47 und Bäumer zu § 47 (S. 155 ff.) sowie die dort zitierte Rechtsprechung und Literatur.

mäßig das Jugendamt des Geburtsortes Amtsvormund [1]). Dieses soll aber nach § 39 die Vormundschaft an ein anderes Jugendamt, z. B. das des Aufenthaltsortes des Mündels abgeben, sobald dies das Wohl des Mündels erfordert. Bei der anderen Form der gesetzlichen Berufsvormundschaft, der des § 38, wird ebenfalls der Pfleger für die Leibesfrucht kraft Gesetzes mit der Geburt des Kindes Vormund, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß im Augenblick der Geburt das Einverständnis des Jugendamtes mit der Einzelvormundschaft, das für das Eintreten derselben Bedingung ist, vorliegt. Die bestellte Amtsvormundschaft des § 41 tritt ein mit dem Zugehen der schriftlichen Verfügung des Vormundschaftsgerichts, die an Stelle der im § 1789 BGB vorgesehenen Form der Bestellung und Verpflichtung tritt. Das Jugendamt kann aber nicht gegen seinen Willen zum Vormund bestellt werden, sondern muß mit der Uebernahme der Vormundschaft einverstanden sein. Dieselben Bestimmungen gelten nach § 47 Abs. 2 für die Anstalts- und Vereinsvormundschaft. Als Legitimation dient an Stelle der Bestallung des BGB bei der gesetzlichen Amtsvormundschaft die von dem Vormundschaftsgericht zu erteilende Bescheinigung des § 37, bei der bestellten Amtsvormundschaft sowie bei der Anstalts- und Vereinsvormundschaft die eben erwähnte schriftliche Verfügung des Vormundschaftsgerichts.

Die Möglichkeit eines sofortigen Eingreifens des Amtsvormundes wird gesichert durch die Bestimmung des § 36, wonach die Anzeige von der Geburt eines unehelichen Kindes vom Standesamt nicht wie bisher nach § 48 FGG an das Vormundschaftsgericht zu richten ist, sondern an das Jugendamt, das seinerseits die Anzeige und die Mitteilung des Eintritts der Amtsvormundschaft unverzüglich dem Vormundschaftsgericht vorzulegen hat.

Für die Führung und Beendigung der gesetzlichen und der bestellten Amtsvormundschaft sind nach § 33 grundsätzlich die Bestimmungen des BGB maßgebend, die aber teils ihrer Natur nach von vornherein auf die Amtsvormundschaft nicht anwendbar sind, teils auch vom RJWG von der Anwendung ausgeschlossen sind. Diese Ausnahmen von den Bestimmungen des BGB. bringen vor allem dem Jugendamt eine Reihe von Erleichterungen, die über das Maß der in Art. 136 EG. zum BGB für den Berufsvormund vor-

[1]) Ueber eine Besonderheit bezüglich der im Ausland geborenen unehelichen Kinder, die in Deutschland ihren Aufenthalt nehmen, vergl. § 35 Abs. 3 und die Kommentare zu dieser Bestimmung.

gesehenen nicht unwesentlich hinausgehen [1]). Die Landesgesetzgebung kann zudem nach § 34 über den Rahmen des § 33 hinaus das Jugendamt als Amtsvormund von weiteren Verpflichtungen in vermögensrechtlicher Hinsicht befreien. Die gesetzliche Einzelvormundschaft des § 38 ist bezüglich der Führung und Beendigung gewöhnliche Vormundschaft im Sinne des BGB. Dagegen gelten für die Anstalts- und Vereinsvormundschaft im wesentlichen dieselben Bestimmungen wie für die bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamts, es sind ihr also auch dieselben Erleichterungen gewährt wie dieser. Es kann jedoch im Gegensatz zu der Amtsvormundschaft hier ein Gegenvormund bestellt werden.

Wie bereits erwähnt, erfaßt die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes alle unehelichen Kinder. Auch für die gesetzliche Vormundschaft des § 38 kommen in erster Linie [2]) uneheliche Kinder in Betracht, andere nur insoweit, als sie im Falle ihrer Geburt nicht unter elterlicher Gewalt stehen würden, da § 1912 S. 2 BGB auch für § 38 gilt. Unter bestellte Amtsvormundschaft können grundsätzlich alle Mündel gestellt werden, die nach den Bestimmungen des BGB überhaupt einer Bevormundung bedürfen [3]). Ebenso ist der Kreis der Mündel, die gemäß § 47 von einem Anstalts- oder Vereinsvorstand bevormundet werden können, an sich nur durch § 1773 BGB beschränkt.

Gegenüber der bisherigen Regelung der Berufsvormundschaft in Art. 136 EG. BGB. und den Landesgesetzen bringen diese Bestimmungen eine Reihe von wesentlichen Neuerungen, namentlich bezüglich des Kreises. der von der Berufsvormundschaft erfaßten Mündel. Grundsätzlich ist zunächst festzustellen, daß, während noch Art. 136 EG. eine gesetzliche oder bestellte Berufsvormundschaft nur für solche Mündel vorsieht, die schon irgendwie von der öffentlichen Kinderfürsorge erfaßt sind, sei es in der Form der Anstaltserziehung oder Familienerziehung unter Aufsicht oder dergl., so daß die berufsvormundschaftliche Fürsorge für andere Mündel nur in der vielfach behinderten Form der Sammelvormundschaft möglich war, das RJWG diese Beschränkung fallen gelassen hat. Darin liegt tatsächlich die Anerkennung der Berufsvormundschaft nicht bloß als

[1]) Im einzelnen sei hierüber auf Bäumer, S. 110 ff., (Anm. zu § 33), Friedeberg, Anh. XV, 1. Aufl. und Blaum, Anm. zu § 33 verwiesen.

[2]) Nach RG.Räte Kommentar 6. Aufl. Anm. zu § 1912 kommen überhaupt nur uneheliche Kinder in Betracht. Anderer Ansicht (wie oben) Staudinger Anm. zu § 1912.

[3]) Vgl. die klare Zusammenstellung dieser Fälle bei Blaum-Riebesell-Storck S. 78/79.

Ergänzung der sonstigen allgemeinen Fürsorge, sondern als selbständiger Teil derselben.

So war es möglich, jetzt die allgemeine gesetzliche Amtsvormundschaft über uneheliche Kinder neu einzuführen, die nur mit Willen des Jugendamtes — teils auf seinen Antrag, teils mit seinem Einverständnis — zu Gunsten der Einzelvormundschaft beschränkt werden kann. Damit ist die Forderung nach einer einheitlichen, klaren und den besonderen Verhältnissen entsprechenden Regelung der vormundschaftlichen Fürsorge für uneheliche Kinder erfüllt. In dem Jugendamt als dem im Volke bekannten und allen zugänglichen Mittelpunkt der Jugendfürsorge ist diesen Kindern eine Vertretung gegeben, die sofort nach der Geburt ohne schädlichen Zeitverlust eingreifen kann und die rasche und sachgemäße Durchführung der Aufgaben des Vormundes gewährleistet.

Durch die Aufhebung der Beschränkung erhielt auch die bestellte Amtsvormundschaft ein weites Betätigungsfeld. Für die Abgrenzung desselben ist nur der Gesichtspunkt maßgebend, ob im gegebenen Fall Bevormundung durch den Berufsvormund dem Wohle des Mündels förderlicher erscheint oder ein geeigneter Einzelvormund vorhanden ist.

Wesentliche Aenderungen des Art. 136 bringt aber auch § 47 RJWG mit den neuen Bestimmungen für die Anstalts- und Vereinsvormundschaft. Auch für diese ist mit der Aufhebung der Verknüpfung der Berufsvormundschaft mit einer bereits eingetretenen Fürsorge eine Erweiterung des Betätigungsfeldes verbunden, wenn sich diese auch mehr bei der Vereinsvormundschaft als bei der Anstaltsvormundschaft auswirken wird, die eben doch im wesentlichen nur für Anstaltszöglinge in Frage kommt. Praktisch wichtiger dürfte sein, daß nach § 47 nicht mehr wie nach Art. 136 nur Vorstände staatlich verwalteter oder beaufsichtigter Anstalten, sondern auch solche privater Anstalten zum Vormund bestellt werden können, sofern nicht das betreffende Landesjugendamt auf Grund vorliegender Tatsachen die private Anstalt für ungeeignet erklärt. Außerdem schafft aber das RJWG noch die Möglichkeit, Vorstände von solchen Vereinen, die vom Landesjugendamt für geeignet erklärt sind, zu Vormündern mit den dem Amtsvormund eingeräumten Erleichterungen und Befreiungen zu bestellen.

Diesen Erweiterungen des Art. 136 stehen nun allerdings einige Einschränkungen gegenüber. Vor allem ist die gesetzliche Anstaltsvormundschaft, die Art. 136 noch ermöglicht hatte, nicht mehr in das Gesetz aufgenommen werden. Auch die in manchen Landesgesetzen eingeführte gesetzliche Armenamtsvormundschaft und die ge-

setzliche Berufsvormundschaft von Beamten ist nicht mehr zugelassen. Diese Einschränkungen sind aber innerlich begründet und für die Praxis eher förderlich als hemmend. Vor allem ist bezüglich der gesetzlichen Vormundschaft zu beachten, daß bei einer Vielheit von gesetzlichen Vormundschaften die Beurteilung, ob in einem konkreten Fall die Voraussetzungen für eine solche vorliegen und damit eine solche eingetreten ist, unter Umständen nicht einfach ist. Die daraus entstehende Unsicherheit kann aber zu sehr unliebsamen Konsequenzen führen. Von diesem Gesichtspunkt aus ist vor allem das Wegfallen der gesetzlichen Armenamtsvormundschaft, die sehr wohl mit der Amtsvormundschaft des § 35 kollidieren könnte, nicht zu bedauern. Die gesetzliche Anstaltsvormundschaft kann angesichts der guten Regelung der bestellten Anstaltsvormundschaft sehr wohl entbehrt werden. Ebenso wird die Beamtenberufsvormundschaft unschwer in die gesetzliche oder bestellte Amtsvormundschaft des Jugendamtes übergeführt werden können, da zudem meist eine Aufnahme des betreffenden Beamten unter das Personal des Jugendamtes möglich sein dürfte, wenn nicht ein solcher Beamter überhaupt von vornherein als Leiter des Jugendamtes in Betracht kommt.

II. Wenn auch nach dem eben Ausgeführten das RJWG der Berufsvormundschaft durch seine Regelung ein weites Betätigungsfeld zugewiesen hat, hat es doch andererseits versucht, den Bedürfnissen der Praxis gerecht zu werden, indem es eine starre Abgrenzung der Berufsvormundschaft vermeidet. Insbesondere hält es den allgemein anerkannten Grundsatz fest, daß ein fähiger, geeigneter Einzelvormund einem Berufsvormund vorzuziehen ist. Daher wird durch § 44 das Jugendamt verpflichtet, die Ueberleitung der gesetzlichen oder bestellten Amtsvormundschaft in eine Einzelvormundschaft zu beantragen, wenn und sobald dies in einem besonderen Fall dem Interesse des Mündels förderlich erscheint. Die Ueberleitung erfolgt durch Entlassung des Jugendamtes und Bestellung eines Einzelvormundes, an Stelle der Entlassung kann das Jugendamt aber auch nur Bestellung eines Einzelvormundes als Mitvormund mit begrenztem Wirkungskreis beantragen. Um den Vormundschaftswechsel bei Vorliegen der Voraussetzung sicherzustellen, gibt § 44 Abs. 2 jedem, der ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend macht, sowie dem Mündel selbst nach Vollendung des 14. Lebensjahres das Recht, die Bestellung eines Einzelvormundes zu beantragen. Auch kann das Vormundschaftsgericht eventuell von Amts wegen einen Einzelvormund bestellen. Dem gleichen Zweck dient die auch für die Anstalts- und Vereinsvormundschaft entsprechend geltende Vorschrift in § 41, wonach das Jugendamt bezw. ein An-

stalts- und Vereinsvorstand nicht zum Vormund bestellt werden soll, wenn ein geeigneter anderer Vormund vorhanden ist, sowie die Bestimmung über die gesetzliche Einzelvormundschaft des curator ventris (§ 38). Eine Umwandlung der gesetzlichen Amtsvormundschaft in eine Einzelvormundschaft ist außerdem möglich auf Grund des § 40, der das Vormundschaftsgericht verpflichtet, diese Umwandlung auf Antrag des Jugendamtes vorzunehmen, eine Bestimmung, die dem Jugendamt die Möglichkeit gibt, sich zu entlasten, also in erster Linie dem Interesse des Jugendamts dient. Das Interesse des Mündels wird aber auch hier gewahrt dadurch, daß die Entlassung des Jugendamtes nur möglich ist, wenn sie dem Wohle des Mündels nicht entgegensteht.

III. Im Zusammenhang mit dieser tunlichsten Berücksichtigung der Einzelvormundschaft erstrebt das Gesetz durch einige Bestimmungen, die hier noch kurz erwähnt seien, eine Hebung und Förderung der Einzelvormundschaft im allgemeinen. Hierher gehören vor allem die Aenderungen des Vormundschaftsrechts des BGB durch § 48 des Gesetzes. Infolge der Bestimmung § 48 Abs. 1 S. 2 kann jetzt ein Beamter oder ein Religionsdiener immer dann zum Vormund bestellt werden, wenn nicht ein wichtiger dienstlicher Grund gegen die Uebernahme der Vormundschaft durch ihn spricht. Ferner wird durch die Aufhebung der §§ 1783 und 1887 die Bestellung einer Ehefrau zum Vormund unabhängig gemacht von der Zustimmung des Ehemannes. Außerdem wird das unbedingte Ablehnungsrecht der Frauen aufgehoben und ihnen ein solches nur in dem Umfang erhalten, den ihre Stellung in der Familie, vor allem als Mutter, und die damit verbundenen Pflichten erfordern [1]).

Durch diese Aenderungen wird vor allem der Kreis der geeigneten, dem Vormundschaftsgericht zur Verfügung stehenden Einzelvormünder nicht unwesentlich erweitert, eine Maßnahme, die geeignet ist, einem der Hauptmißstände auf dem Gebiet der Einzelvormundschaft abzuhelfen. Dem Kampf gegen diese Mißstände dient außerdem § 45 des Gesetzes, durch den die Erfahrungen des Jugendamtes und seine besonderen Hilfsmittel auf dem Gebiet der Jugendfürsorge für die Einzelvormundschaft nutzbar gemacht werden sollen. Dieser Bestimmung liegt derselbe Gedanke zugrunde wie der organisierten Einzelvormundschaft, die im übrigen durch das JWG nicht berührt wird, wenn sie auch praktisch wohl hin und wieder durch die Arbeit des Jugendamtes und seine zentrale Stellung überflüssig bezw. vom Jugendamt aufgenommen werden dürfte.

[1]) Vgl. hiezu die Ausführungen bei Bäumer, Anm. zu § 48 (S. 158).

Nach § 46 JWG kann das Jugendamt zum Mitvormund, Gegenvormund, Beistand oder Pfleger bestellt werden und ihm auch nur einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden. Auch durch diese Bestimmung dürfte in manchen Fällen eine teilweise Einzelvormundschaft z. B. für die Personenfürsorge ermöglicht werden. Die vormundschaftlichen Bestimmungen, die das RJWG außer den erwähnten noch enthält, betreffen die Uebertragung der Aufgaben des Gemeindewaisenrats an das Jugendamt und die Stellung des Jugendamts zum Vormundschaftsgericht (§§ 42, 43, 44); auf sie kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen werden.

II. Die Organe der Amtsvormundschaft.

§ 6. Das Jugendamt als Träger der Amtsvormundschaft.

Die wesentlichste Neuerung, die das RJWG auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens bringt, ist die Amtsvormundschaft. Sie bildet eine Neuerung nicht nur bezüglich des Kreises der von ihr erfaßten Mündel und bezüglich ihrer rechtlichen Stellung, sondern auch insofern, als das JWG die Amtsvormundschaft als die wichtige Fürsorgemaßnahme, die sie tatsächlich bildet, folgerichtig und seinem ganzen System entsprechend dem von ihm ausgestalteten Jugendamt übertragen hat und dieses also nunmehr in die Reihe der in der Berufsvormundschaft tätigen Organe eingetreten ist. Eine wesentliche Besonderheit dieses „Berufsvormunds" ist, daß die Amtsvormundschaft nur einen Teil der allgemeinen Aufgaben des Jugendamtes bildet, das heißt Träger der Amtsvormundschaft ist nicht eine Stelle, die eigens zum Zwecke der Führung der Amtsvormundschaft geschaffen wurde und in dieser ihren Beruf sieht, sondern das Jugendamt ist als Mittelpunkt der Jugendfürsorge, als Jugendwohlfahrtsbehörde im Sinne des § 2 RJWG auch Amtsvormund. Diese Besonderheit legt die Frage nach der rechtlichen Stellung des Jugendamtes als Amtsvormund, sowie die Frage nahe, wie der Gesetzgeber die richtige und sachgemäße Durchführung dieser so umfassenden Aufgabe durch das Jugendamt gesichert hat.

I. Diese Frage läßt sich jedoch nicht trennen von der nach der Organisation und der rechtlichen Stellung des Jugendamtes überhaupt. Es sei daher zunächst, wenn auch in der gebotenen Kürze, auf diese eingegangen. Das Jugendamt als solches bildet eine der Ju-

gendwohlfahrtsbehörden, die nach § 2 RJWG die hauptsächlichsten Organe der öffentlichen Jugendhilfe sind. Entsprechend den Forderungen der Fachkreise sieht das Gesetz in seinem für die Errichtung der Jugendämter zunächst maßgebenden § 8 die Schaffung eines „lückenlosen Netzes von Jugendämtern über das gesamte Reichsgebiet“ [1]) vor. Diese Bestimmung ist auch für die Amtsvormundschaft insofern sehr wesentlich, als sie erst die vollständige Durchführung der gesetzlichen Amtsvormundschaft des § 35 ermöglicht. Die Jugendämter sind nach § 8 zu errichten als Einrichtungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Grundsätzlich ist dabei an eine besondere selbständige Einrichtung, das heißt an eine eigene Fachbehörde gedacht. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage wie auf die Entwicklung der Wohlfahrtspflege mußte aber auf die strenge Durchführung dieses Gedankens verzichtet werden. Es wurde daher die Möglichkeit geschaffen, an Stelle der Errichtung eines besonderen Jugendamtes die Aufgaben desselben auf gewisse bereits bestehende Amtsstellen zu übertragen. Als solche Amtsstellen kommen nach § 10 RJWG Wohlfahrtsämter oder andere, der Wohlfahrtspflege dienende geeignete Einrichtungen und nach Art. 8 Ziff. 1 EG. zum RJWG in der Fassung der Verordnung vom 14. 2. 24 andere nach Maßgabe der Gemeindeverfassung gebildete oder überhaupt andere geeignete Amtsstellen in Betracht — eine bedenklich weitgehende Lockerung [2]). Jedenfalls müssen aber im ganzen Deutschen Reich entweder besondere Jugendämter errichtet werden oder andere Stellen mit den Aufgaben des Jugendamtes betraut werden, die eine gewisse Gewähr bieten für eine sachgemäße Erfüllung dieser Aufgaben [3]). Stets bilden diese Jugendwohlfahrtsbehörden Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden. Die eigentlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind also die Selbstverwaltungskörper. Die Jugendämter sind daher auch keine staatlichen Behörden, sondern Teile der Gemeinde- oder sonstigen Kommunalverwaltung. Trotzdem ist ihre Errichtung und ihr Aufbau nicht diesen Selbstverwaltungskörpern allein überlassen.

Ausschließlich den obersten Landesbehörden vorbehalten ist die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind (§ 8 S. 2). Die Landesbehörden haben bei dieser Abgrenzung grund-

[1]) Vgl. die Begründung des Gesetzes zu § 9 (Verhandlungen des Reichstags Bd. 366 S. 1245).

[2]) Ueber die besonderen Bedingungen, an die diese Uebertragung in allen Fällen im Interesse der Einheitlichkeit des Aufbaus geknüpft ist, vergl. die betr. §§ und Behrend, Anm. zu § 8 S. 143 und zu § 10 S. 158.

[3]) Der Kürze halber war bisher und ist im folgenden nur von Jugendämtern die Rede, wobei aber diese Stellen mit verstanden sind.

sätzlich freie Hand. Ihre Handlungsfreiheit ist jedoch tatsächlich dadurch begrenzt, daß einerseits um der finanziellen Tragkraft willen und aus verwaltungstechnischen Gründen die Bezirke nicht zu klein sein dürfen, andererseits bei zu großer Ausdehnung der Bezirke der gesamte Apparat zu groß und damit die zweckmäßige Durchführung der Aufgaben erschwert werden würde. So finden wir denn auch meist in den Ausführungsgesetzen der Länder eine Anlehnung an die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden, andererseits aber auch nirgends eine starre Abgrenzung [1]).

Während die Abgrenzung der Jugendamtsbezirke in der Hand der obersten Landesbehörde liegt, wird die Zusammensetzung und Verfassung grundsätzlich durch eine von dem Selbstverwaltungskörper, der das Jugendamt zu errichten hat, nach Maßgabe der Gemeinde- und Bezirksordnungen aufzustellende Satzung geregelt. Bei der Aufstellung dieser Satzung sind aber sowohl die in § 9 Abs. 2 und 3 RJWG enthaltenen Rahmenbestimmungen, als auch die in § 9 Abs. 1 vorgesehenen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen zu beachten, die ebenfalls bindende Anordnungen für den Inhalt der Satzungen geben können [2]).

Die autonome Regelung des Aufbaues durch die Träger der Jugendämter ist also ziemlich stark beschränkt, allerdings eben im Interesse der Einheitlichkeit des Aufbaues, dessen Grundlinien notwendig gleichmäßig gestaltet werden mußten. Bei aller Verschiedenheit in den Einzelheiten des Aufbaues können wir als solche gemeinsamen Grundlinien folgendes festhalten. Das Jugendamt besteht aus einer durch die Satzung festzulegenden Zahl von Mitgliedern, deren eines den Vorsitz führt; welches, ist durch die Satzung zu bestimmen, regelmäßig wird es der Vorsitzende des Selbstverwaltungskörpers sein, der das Jugendamt errichtet. Die Mitglieder des Jugendamtes sind teils Mitglieder, die von Amts wegen auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen dem Jugendamt angehören — zu diesen gehören schon nach dem RJWG die leitenden Beamten des Jugendamts — teils solche, die — meist durch Wahl — in das Jugendamt berufen werden. Diese letzteren, vom RJWG sog. nichtbeamteten Mitglieder sind nach § 9 Abs. 2 RJWG aus den Män-

---

[1]) Vgl. z. B. das preuß. Ausf.Ges. vom 29. 3. 24. § 2 und das württ. Landesjugendwohlfahrtsgesetz vom 23. 11. 27. Art. 1.

[2]) An solchen landesrechtlichen Bestimmungen kommen für Preußen in Betracht das Ausf.Ges. vom 29. 3. 24. §§ 3/11 mit Ausf.Anw. vom 29. 3. 24 (Volkswohlf. S. 167), ferner für Württemberg das LJWG. vom 28. 11. 27. (Reg.Bl. S. 329) und die Vollz.V.O. vom 19. 3. 28. (Reg.Bl. 23). Vgl. im übrigen die Zusammenstellung der Landesgesetze bei Friedeberg-Polligkeit II. Aufl. S. 47 ff.

nern und Frauen aller Bevölkerungskreise, insbesondere aus den freien Vereinigungen für Jugendwohlfahrt und Jugendbewegung im Bezirk des Jugendamtes zu berufen [1]). Neben diesen eigentlichen stimmberechtigten Mitgliedern haben einzelne Personen ein Recht auf Teilnahme an den Sitzungen des Jugendamtes mit beratender Stimme [2]). Die Erledigung der umfangreichen laufenden Geschäfte des Jugendamtes kann naturgemäß nicht einem so zusammengesetzten Kollegium überlassen bleiben, es müssen vielmehr zu diesem Zwecke hauptamtliche Kräfte bestellt werden, die entweder als Beamte [3]) oder als Angestellte auf Privatdienstvertrag angestellt werden können. Daneben kommen regelmäßig ehrenamtliche Hilfskräfte (Helfer und Helferinnen) als Mitarbeiter in Betracht, außerdem dient der Entlastung des Verwaltungsausschusses die in § 11 vorgesehene Möglichkeit der Bildung von Fachausschüssen und der Uebertragung einzelner oder ganzer Gruppen von Geschäften an diese.

Wir haben also bezüglich der Zusammensetzung des Jugendamtes in der Regel folgende Gruppen von im Jugendamt tätigen Personen zu unterscheiden: Der Vorsitzende des Jugendamtes, die übrigen stimmberechtigten Mitglieder, zu denen auch die leitenden Beamten gehören, und die nur mit beratender Stimme zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigten Personen. Alle diese bilden zusammen den sogenannten Verwaltungsausschuß. Neben ihnen stehen schließlich die übrigen Beamten und Angestellten des Jugendamtes, sowie eventuell freiwillige Helfer und Helferinnen [4]).

Diese Grundlinien für den Aufbau gelten grundsätzlich auch für den Fall der Uebertragung der Aufgaben des Jugendamtes an eine bereits bestehende Amtsstelle. Für die Geschäftsverteilung und das Verfahren des Jugendamtes ist in erster Linie die Satzung maßgebend.

---

[1]) Und zwar sind aus letzteren $^2/_5$tel der Zahl der nichtbeamteten Mitglieder zu berufen.

[2]) Vgl. z. B. Preuß. Ausf.Ges. § 5 und Württ. LJWG. Art. 4.

[3]) Bezüglich der Beamten muß mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 9 Abs. 2 RJWG in der Satzung zum Ausdruck kommen, wer leitender Beamter ist, da diese — und zwar nur diese — von Amts wegen stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsausschusses des Jugendamtes sind.

[4]) Auf die Einzelheiten bezüglich der Zusammensetzung und Verfassung des Jugendamtes kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht eingegangen werden. Vergl. hiezu Friedeberg-Polligkeit, Anm. zu § 9, die eingehende, allerdings speziell auf preuß. Recht abgestellten Ausführungen Behrends, Anm. zu § 9, S. 143—157 und Hodermann, a. a. O. S. 68 ff. und bes. S. 75/84.

Was nun die rechtliche Struktur des Jugendamtes anbetrifft, so geht schon aus dem bisher Ausgeführten hervor, daß das Jugendamt stets kollegial aufgebaut ist und Organ eines Selbstverwaltungskörpers ist. Die Jugendämter sind, wie Behrend mit Recht sagt [1]), in den Organismus der Selbstverwaltungskörper eingebaut. Deshalb sind sie auch nicht selbst als juristische Personen anzusehen. Dies ist zwar zum Teil bestritten. Vor allem vertritt Storck die Ansicht, die Jugendämter seien öffentlich-rechtliche juristische Personen, da sie selbständig Träger von Rechten und Pflichten des öffentlichen Rechtes seien [2]). Diese Ansicht ist aber abzulehnen. Das Gesetz gibt allerdings in dieser Beziehung keinen festen Anhaltspunkt. Mit der Fassung des § 8 RJWG wäre es an sich nicht unvereinbar, die Jugendämter mit selbständiger Rechtspersönlichkeit auszustatten. Aber aus dem gesamten Aufbau der Jugendämter, wie er sich auf Grund des § 9 RJWG und der betreffenden Landesgesetze ergibt, ist doch unzweifelhaft zu entnehmen, daß auch der Gesetzgeber sich das Jugendamt als ein Organ eines Selbstverwaltungskörpers gedacht hat, das der eigenen Rechtsfähigkeit entbehrt [3]). Das Jugendamt ist daher nicht als selbständiges Willens- und Zwecksubjekt, sondern mit Gierke [4]) als bloße Organpersönlichkeit zu bezeichnen, die nur „als relativ verselbständigtes Element innerhalb der Willensorganisation einer vollen Verbandspersönlichkeit" erscheint [5]). Es besitzt deshalb auch keine eigene Vermögensfähigkeit. Sowohl die von ihm zur Durchführung seiner Aufgaben benötigten Mittel, als die ihm etwa zufließenden Gelder bilden einen Teil des Gesamtetats seines Trägers. Andererseits ist das Jugendamt doch nicht als bloße Deputation oder Kommission im Sinne der preuß. Städteordnung an-

---

[1]) a. a. O. S. 119.

[2]) In Blaum-Riebesell-Storck, Anm. 7 zu § 32 und in Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, Jahrg. 14 S. 184.

[3]) Dies geht auch aus § 50 RJWG hervor, in dessen Ziff. 1 die Gemeinden bezw. Gemeindeverbände als die Träger des Jugendamtes bezeichnet werden. Daß § 50 durch die V.O. vom 14. 1. 24 aufgehoben worden ist, steht dieser Folgerung nicht entgegen.

[4]) In Genossenschaftstheorie S. 171, zitiert bei Bernatzik, Kritische Studien über den Begriff der juristischen Person und die juristische Persönlichkeit der Behörden insbes., Archiv f. öff. Recht Bd. 5 S. 169 ff.

[5]) Vgl. hiezu auch die Ausf. von Rheinbabens in Fleischmanns Wörterbuch Art. Amt Bd. 1 S. 103: Das Amt vertritt den Staat innerhalb der ihm zugewiesenen Tätigkeit. Es erscheint als das ideelle Subjekt der Rechte und Pflichten, die mit der Führung der zu einem Amte vereinigten Geschäfte verknüpft sind.

zusehen, auch soweit es gemäß § 10 RJWG dem Wohlfahrtsamte angegliedert ist, sondern als selbständige kollegiale Behörde [1]).

II. Dem so zusammengesetzten Jugendamt ist nun durch § 32 RJWG die Amtsvormundschaft in den im Gesetz genannten Fällen, die oben in § 5 aufgezählt worden sind, übertragen. Und zwar wird nach der klaren Bestimmung des § 32 das Jugendamt Vormund, nicht etwa der Vorsitzende oder der Leiter des Jugendamtes oder ein anderer Beamter desselben. Es entsteht also in allen Fällen der Amtsvormundschaft eine kollegiale Vormundschaft. Diese Regelung hat wesentliche praktische Vorteile für sich. Bei einem Wechsel der einzelnen Beamten des Jugendamtes tritt keine Unterbrechung der Vormundschaft als solcher ein, sondern höchstens ein Wechsel in der Geschäftsführung, der im allgemeinen weniger weittragend sein wird. Auch in der Frage der Berücksichtigung des religiösen Bekenntnisses sind durch die grundsätzliche Bekenntnislosigkeit des Jugendamtes erhebliche Schwierigkeiten umgangen. Vor allem aber wird dadurch, daß das Jugendamt in seiner oben geschilderten Zusammensetzung Vormund ist und damit der Verwaltungsausschuß die Grundsätze zu bestimmen hat, nach denen die Vormundschaftsgeschäfte geführt werden, die Eingliederung der Amtsvormundschaft in die zielbewußte Jugendfürsorgetätigkeit des Jugendamtes wesentlich gefördert, wenn nicht überhaupt erst gewährleistet.

Bei der rechtlichen Beurteilung entsteht für die kollegiale Vormundschaft des Jugendamtes dieselbe Frage, wie sie bereits für die auf Art. 136 EG. z. BGB. beruhenden kollegialen Vormundschaften aufgeworfen wurde, die Frage nach der rechtlichen Stellung der Mitglieder des Kollegiums. Sind diese als Mitvormünder zu ungeteilter Verwaltung im Sinne des § 1797 BGB. anzusehen, so daß sämtliche Mitglieder die Rechte und Pflichten eines Vormundes haben, wie dies z. B. für die kollegialen Vormundschaften des alten Rechts vielfach [2]) angenommen wurde? Diese Ansicht würde für die Amtsvormundschaft des Jugendamtes zu unmöglichen praktischen Folgerungen führen, vor allem deshalb, weil dann gemäß § 1797 bei jeder Meinungsverschiedenheit das Vormundschaftsgericht entscheiden müßte. Aber auch mit dem Wortlaut des Gesetzes „das Jugendamt wird Vormund" erscheint nur die gegenteilige An-

[1]) Vgl. hiezu Blumenthal in Zentralbl. 19, S. 266 ff. (anderer Ansicht Sierigk ebenda S. 265).

[2]) So z. B. von Planck, Anm. 1 c zu Art. 136 EG. und von Staudinger, Anm. 4 a zu Art. 136.

sicht vereinbar[1]), daß das Jugendamt als Kollegium, also die Mitglieder in ihrer Gesamtheit Vormund werden. Entschließungen in Vormundschaftsangelegenheiten, die nach der Satzung vom Kollegium, also vom Verwaltungsausschuß zu fassen sind, können und müssen daher auch in gemeinsamer Beratung und nach den für die Willensbildung des Ausschusses maßgebenden Bestimmungen der Satzung oder der Gesetze zustande kommen, in der Regel wohl durch einfachen Mehrheitsbeschluß.

Die Führung der Vormundschaft durch das Jugendamt als Kollegium wird dadurch, daß das Jugendamt — wie oben ausgeführt — nicht selbständige juristische Person ist, rechtlich nicht berührt. Die von Becker[2]) hiefür gegebene Begründung, im geltenden Recht sei für die Vertretereigenschaft eine selbständige Rechtspersönlichkeit nicht Voraussetzung, ist allerdings in dieser weitgehenden Formulierung wohl nicht stichhaltig. Denn gerade die Organe juristischer Personen, denen die Befugnis zur Vertretung derselben zusteht und die Becker als Beispiel anführt, sind streng genommen nicht als gesetzliche Vertreter der betreffenden juristischen Person anzusehen, sondern haben nur die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Aber damit sind ihnen auch die Rechte und Pflichten eines solchen übertragen. Zunächst freilich nur die eines Vertreters der juristischen Person, deren Organ sie sind. Aber ebenso kann das Gesetz ihnen die Stellung eines Vertreters einer anderen Person verleihen. So gab schon Art. 136 EG. z. BGB. und gibt neuerdings § 47 RJWG die Möglichkeit, dem ebenfalls an sich nicht rechtsfähigen kollegialen Vorstand einer Anstalt oder eines Vereines die gesetzliche Vertretung bestimmter Mündel zu übertragen. Ebenso ist auch § 32 S. 1 RJWG rechtlich zu beurteilen.

Für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte durch das Jugendamt gilt grundsätzlich die für die Geschäftsführung des Jugendamts im allgemeinen maßgebende Regelung. Insbesondere können auch die vormundschaftlichen Geschäfte, soweit sie nicht ihrer Natur nach vom Verwaltungsausschuß vorgenommen werden, nach dem allgemeinen Geschäftsverteilungsplan durch die Beamten und Angestellten des Jugendamtes ausgeführt werden. Doch gilt in dieser Beziehung für die Amtsvormundschaft noch eine Besonderheit. Schon während der Vorarbeiten für das JWG. wurde mit Recht auf die Gefahr einer bürokratischen und schematisierenden Behandlung

[1]) Diese wird schon für das alte Recht vertreten z. B. von Frese a. a. O. S. 756 und Samson, S. 29, für das RJWG z. B. von Friedeberg-Polligkeit, Anm. 1 a zu § 32, Schwanhäußer, S. 15 u. a.

[2]) Vgl. Bäumer-Hartmann-Becker, Anm. 1 zu § 32 (S. 104 ff.).

der Vormundschaft durch das Jugendamt hingewiesen[1]). Deshalb erklärte schon der Regierungsentwurf zum JWG. die Uebertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten auf einzelne Mitglieder oder Beamte des Jugendamts für zulässig. Diese Bestimmung ging auch in das Gesetz über, nachdem im Reichstagsausschuß eine Reihe von weitergehenden Anträgen abgelehnt worden war, die eine solche Uebertragung durch eine Muß- oder Sollvorschrift dem Jugendamt zur Pflicht machen wollten[2]). Von der Möglichkeit einer solchen Uebertragung wird in der Praxis namentlich der größeren Jugendämter fast regelmäßig Gebrauch gemacht. Da mit einer solchen Uebertragung schon nach § 32 RJWG besondere Rechtsfolgen verknüpft sind, tritt damit in der Mehrzahl der Fälle neben das Jugendamt noch ein besonderes Organ der Amtsvormundschaft, der sogenannte beauftragte Amtsvormund[3]). Auf die Stellung dieses Organs soll im folgenden noch näher eingegangen werden.

§ 7. Die Uebertragung der Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten und die Stellung des beauftragten Amtsvormunds.

Die für die Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten maßgebenden Bestimmungen finden sich in § 32 S. 2 und 3 RJWG. Wie schon erwähnt wurde, ist der Grund und Zweck dieser Bestimmungen, die praktische Durchführung der vormundschaftlichen Aufgaben des Jugendamtes zu erleichtern und zugleich die Gefahr einer Behandlung der vormundschaftlichen Geschäfte im schematischen Amtsbetrieb zu mindern bezw. zu bannen durch die Schaffung der Uebertragungsmöglichkeit auf Einzelpersonen. Diese Mög-

[1]) Vgl. hiezu ausführlich Klumker in Zentr.Bl. 19 S. 4 und 5.

[2]) Vgl. den Bericht des 29. Ausschusses des Reichstags in Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920 Bd. 372, Akt.St. Nr. 3959 und Klumker a. ebengen. Ort.

[3]) Die Bezeichnungen, die für dieses Organ in der Literatur gebraucht werden, sind sehr verschieden. Mit Recht allgemein abgelehnt wird die Bezeichnung Amtsvormund schlechthin, da diese nur auf das Jugendamt eigentlich zutrifft. Aus demselben Grund scheidet die Bezeichnung Berufsvormund aus. Behrend spricht ohne einheitliche Benennung von „Uebertragungsempfängern" und „Jugendamtsbeauftragten", Bezeichnungen, die juristisch genau, aber praktisch nicht gerade sehr brauchbar sind. Nicht ganz klar dürfte auch die Bäumer'sche Bezeichnung „Untervormund" sein, ebenso die von Storck gebrauchte „beauftragter Amtsvormund". Letztere hat sich aber in der Praxis heute doch durchgesetzt und soll daher auch hier gebraucht werden.

lichkeit ausdrücklich klarzustellen, war insofern nötig, als nach dem BGB., dessen Vorschriften nach § 33 RJWG in weitem Maße auch für die Amtsvormundschaft gelten, die vormundschaftliche Gewalt grundsätzlich auch ihrer Ausübung nach nicht übertragbar ist, der Einzelvormund also sein Amt weder im ganzen noch im einzelnen auf andere übertragen kann [1]). Im Gegensatz hiezu kann also das Jugendamt die Ausübung der sämtlichen oder nur einzelner vormundschaftlicher Obliegenheiten auf Einzelpersonen übertragen.

Nun steht aber schon nach § 11 RJWG dem Jugendamt ganz allgemein die Befugnis zu, seine Aufgaben auf besondere Ausschüsse, freie Vereinigungen oder Einzelpersonen, die außerhalb des Jugendamts stehen, zu übertragen, soweit sie nicht durch das Kollegium oder die Geschäftsführer des Jugendamts erledigt werden können oder sollen. Diese Bestimmung gilt, wie alle anderen des 2. Abschnittes auch für die Aufgaben des Jugendamts auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens, es erhebt sich daher die Frage, ob die Bestimmung des § 32 nicht lediglich diese allgemeine Bestimmung des § 11 noch einmal wiederholt und deshalb als überflüssig und bedeutungslos zu bezeichnen ist oder ob durch sie für die Amtsvormundschaft eine besondere, im Gegensatz zu § 11 stehende Form der Uebertragung auf andere geschaffen werden sollte. Diese Frage ist gerade in letzter Zeit lebhaft erörtert worden. Sie wird ohne weiteres im obengenannten Sinne beantwortet von Becker [2]) und Friedeberg-Polligkeit [3]), die die Bestimmung des § 32 S. 2 nur insofern für zweckmäßig halten, als sie der Klarstellung gegenüber dem Recht das BGB. dient. Auch Klumker [4]) hat sich grundsätzlich auf diesen Standpunkt gestellt, schränkt aber diese Auffassung insofern wieder ein, als er zugibt, § 33 S. 2 könne einen wesentlichen Inhalt bekommen durch die Verbindung mit Satz 3 des § 32, demzufolge der beauftragte Amtsvormund im Umfang der Uebertragung die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Mündels hat. Er faßt schließlich seinen Standpunkt dahin zusammen, das Jugendamt könne entweder die vormundschaftlichen Obliegenheiten selbst ausüben wie jede andere Behörde oder die Ausübung nach § 32 S. 2 an einzelne seiner Mitglieder und Beamten übertragen, die dann nach § 32 S. 3 ipso jure die Befugnis zur gesetzlichen Vertretung haben,

---

[1]) Vgl. R.G. 76, 185 ff und aus der Literatur z. B. Enneccerus-Kipp-Wolf, II, 2, S. 434 (15.—19. Aufl.).

[2]) Bei Bäumer, Anm. 5 zu § 32 (S. 108.).

[3]) Bei Friedeberg-Polligkeit, Anm. 3 zu § 32 (S. 127), anders jedoch die 2. Aufl. Anm. 3 zu § 32 (S. 311).

[4]) In Zentr.Bl. (1927/28) S. 3 ff.

oder könne es die vormundschaftlichen Geschäfte wie andere in den Formen des § 11 an Ausschüsse, Vereinigungen oder Einzelpersonen außerhalb des Jugendamts übertragen.

Trotz der beachtlichen Gründe, die Klumker für diese Auffassung anführt, muß aus Erwägungen heraus, die im Wesen der Amtsvormundschaft liegen, dem gegenteiligen, in der Literatur vor allem von Behrend und Blumenthal vertretenen Standpunkt der Vorzug gegeben werden. Behrend[1]) sieht im § 32 S. 2 und 3 eine Sonderanwendung des Grundsatzes des § 11, eine besondere Durchführung desselben gesetzgeberischen Gedankens, mit 2 wesentlichen Abwandlungen, nämlich einerseits dem grundsätzlichen Ausschluß der freien Widerruflichkeit der Uebertragung, andererseits dem Ausschluß der Uebertragung an Personen, die außerhalb des Jugendamts stehen, der von ihm sogenannten „Aussonderung". Aus letzterem dürfte hervorgehen, daß Behrend eine Anwendung des § 11 auf die Amtsvormundschaft für ausgeschlossen hält, wenn dies auch nicht klar zum Ausdruck kommt. In bestimmterer Form vertritt diese letztere Auffassung Blumenthal[2]). Dieser gibt zu, daß das Jugendamt und der beauftragte Amtsvormund sich zwar der Hilfe aller geeigneten Kräfte bei der Betreuung und Beaufsichtigung der Mündel bedienen kann, steht aber im übrigen auf dem Standpunkt, daß § 32 lex specialis gegenüber § 11 sei und deshalb eine Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten gemäß § 11 mit der Wirkung der gesetzlichen Vertretungsbefugnis nicht möglich sei, ja daß § 32 Uebertragung gemäß § 11 ausschließe.

Diese Auffassung kann sich zunächst auf den Wortlaut des § 32 stützen, der nur von Mitgliedern und Beamten des Jugendamts spricht; aber auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt viel eher den Schluß zu, daß der engere Rahmen des § 32 S. 2, die Beschränkung auf die Mitglieder und Beamte des Jugendamtes, vom Gesetzgeber gewollt ist, als den umgekehrten, den Klumker ziehen zu müssen glaubt. Schon die Begründung zu § 32 des Regierungsentwurfes spricht ausdrücklich nur von der Uebertragung „auf physische Personen des Jugendamtes"[3]). Aber auch der Reichstagsausschuß hat trotz der von ihm vorgenommenen Erweiterung des § 11 durch Ermöglichung der Delegation an außerhalb des Jugendamts stehende Einzelpersonen den § 32 S. 2 im Wortlaut des

[1]) S. 234 (Anm. zu § 32) und S. 163 unten (Fußnote zur Anm. zu § 11).

[2]) In einer Entgegnung gegen Klumker in Zentr.Bl. 19 S. 99. Neuerdings ebenso Friedeberg-Polligkeit II. Aufl. Anm. 3 zu § 32.

[3]) S. 1256 Sp. 2.

Regierungsentwurfes angenommen. Daß dies lediglich auf einem Versehen beruhe, wie z. B. Schwanhäußer annimmt[1]), ist aus dem Ausschußbericht nicht zu entnehmen. Im Gegenteil, im Reichstagsausschuß ist die Bestimmung des § 32 S. 2 Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, in denen immer nur — und zweifellos nicht aus Oberflächlichkeit oder versehentlich — von Mitgliedern und Beamten des Jugendamtes als den Empfängern der Uebertragung die Rede war[2]). Tatsächlich steht aber auch diese engere Auffassung im Einklang mit den Grundgedanken der Regelung der Berufsvormundschaft im RJWG, da die Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten an Personen außerhalb des Jugendamtes — die übrigen in § 11 vorgesehenen Delegationsmöglichkeiten scheiden ja eigentlich von vornherein aus — trotz der Ueberwachungspflicht des Jugendamts der Amtsvormundschaft den Charakter einer — von den geschulten und in der Gesamtarbeit des Jugendamtes als Jugendwohlfahrtsbehörde stehenden Kräften des Jugendamtes geführten — Vormundschaft in weitgehendem Maße nehmen würde. Dies kann aber nicht im Sinne des Gesetzgebers gelegen haben. Zudem besteht auch kein praktisches Bedürfnis für eine solche weite Auslegung des Gesetzes, da in den Fällen, in denen außerhalb des Jugendamts stehende Kräfte zur Führung der Amtsvormundschaft herangezogen werden sollen, diese unschwer auf Grund des § 44 RJWG zum Einzel- oder Mitvormund bestellt werden können.

Es erscheint daher durchaus begründet, mit Behrend und Blumenthal § 32 als lex specialis gegenüber § 11 zu betrachten und es ist sonach bei der Auslegung des § 32 S. 2 und 3 davon auszugehen, daß auch die vormundschaftlichen Aufgaben des Jugendamts ihrer Ausübung nach auf Einzelpersonen übertragen werden können, aber nicht auf Grund des § 11 und in dem weiteren Rahmen desselben, sondern nur als delegatio sui generis unter den Voraussetzungen des § 32 S. 2[3]).

Von diesem Ausgangspunkt aus ergibt sich nun für die Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten und die Rechtsstellung des beauftragten Amtsvormunds folgendes:

Wie schon oben erwähnt, bleibt, da es sich bei § 32 S. 2 nur um eine Kann-Bestimmung handelt, die Entscheidung, ob eine

---

[1]) a. a. O. S. 20.

[2]) Vgl. den Bericht des 29. Ausschusses, Reichstagsdrucksachen Bd. 372 S. 1493 ff.

[3]) Diese Auffassung vertritt übrigens auch das preuß. Min. f. Volkswohlf., das in einem Erlaß vom 24. Dez. 1924 im Einverständnis mit dem Justizmin. § 11 in Vormundschaftssachen für unannehmbar erklärt hat (vergl. Blumenthal a. a. O. S. 103).

Uebertragung gemäß § 32 vorgenommen werden soll oder nicht, dem Jugendamt überlassen. Ebenso steht es dem Jugendamt frei, in welchem Umfange es die vormundschaftlichen Obliegenheiten übertragen will. Die Uebertragung kann, wie aus dem Wortlaut des S. 3 zu entnehmen ist, auf einzelne Obliegenheiten beschränkt werden und es kann auch nur ein bestimmter Ausschnitt aus den vormundschaftlichen Aufgaben auf den beauftragten Amtsvormund übertragen werden [1]). Möglich ist auch eine funktionell geteilte Uebertragung auf verschiedene beauftragte Amtsvormünder, wobei es sich jedoch fragt, ob dies praktisch als tunlich zu bezeichnen ist [2]).

Als Empfänger der Uebertragung kommen nach dem oben Ausgeführten nur Mitglieder und Beamte des Jugendamts in Betracht. Als Mitglieder im Sinne dieser Bestimmung sind unzweifelhaft die gemäß § 9 Abs. 2 in das Jugendamt berufenen Männer und Frauen anzusehen. Dagegen ist bestritten, wer als Beamter im Sinne dieser Bestimmung Empfänger der Uebertragung sein kann. Während Storck und Becker [3]) annehmen, daß hierunter nur Beamte im Sinne des öffentlichen Rechts fallen, vertritt Friedeberg-Polligkeit den Standpunkt [4]), daß auch Angestellte des Jugendamts, die nur auf Privatdienstvertrag angestellt sind, also alle hauptamtlich beschäftigten Personen des Jugendamts mit der Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten betraut werden können. Dieser letzteren Auffassung ist trotz der oben geforderten strengen Auslegung des § 32 beizutreten, da der Gesetzgeber zwar, wie oben dargelegt, nur an physische Personen des Jugendamts, wohl aber nicht nur an einen mehr oder weniger zufällig bestimmten Kreis derselben gedacht hat.

Für die Form, in der die Uebertragung zu erfolgen hat, hat das Reichsgesetz keine Bestimmung getroffen. Sie bildet einen Akt der Vormundschaftsführung. Zuständig für die Vornahme der Uebertragung ist deshalb auch nur der Amtsvormund selbst, das heißt das Jugendamtkollegium [5]) nicht aber eine andere Behörde, z. B. auch nicht die verwaltungsrechtlich dem Jugendamt übergeordneten Behörden der Gemeinden bezw. Gemeindeverbände (Magistrat und

---

[1]) Behrend (Anm. zu § 32, S. 235) sieht in der letzteren Möglichkeit die wahre Bedeutung des § 32 S. 2. Diese Auffassung ist jedoch abzulehnen. Sie steht auch wohl im Widerspruch zu der Entstehungsgeschichte, insbesondere zu der Begründung des Entwurfs.

[2]) Vgl. Blaum-Riebesell-Storck, Anm. 10 zu § 32 (S. 64) und Begründung zum Reg.Entw. S. 1257.

[3]) Bei Blaum Anm. 9 zu § 32 (S. 63) bezw. Bäumer S. 109.

[4]) Anm. 6 zu § 32.

[5]) Bezw. die Stelle, der nach landesrechtlicher Bestimmung gemäß § 10 RJWG die Aufgaben des Jugendamtes übertragen sind.

dergl.), wie in der Praxis zum Teil angenommen wurde [1]), andererseits aber auch nicht nur der Vorsitzende oder der Leiter des Jugendamts, soweit er nicht hiezu ausdrücklich ermächtigt ist. Die Uebertragung hat grundsätzlich durch formellen Beschluß dieser zuständigen Stelle zu erfolgen. Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts ist allerdings auch Uebertragung durch „klare und unzweideutige schlüssige Handlungen" für zulässig und ausreichend zu erachten [2]), es werden sich aber in solchen Fällen Unklarheiten in der Praxis nicht immer vermeiden lassen, weshalb diese Form der Uebertragung möglichst zu vermeiden sein wird.

Durch eine solche in ordnungsgemäßer Form vorgenommene Uebertragung wird der beauftragte Amtsvormund zur Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten und gemäß § 32 S. 3 auch zur gesetzlichen Vertretung des Mündels befugt. Er hat also nicht nur die Stellung eines Bevollmächtigten, sondern ist insbesondere auch zum Abschluß solcher Rechtsgeschäfte legitimiert, bei denen die Mitwirkung des gesetzlichen Vertreters erforderlich ist. (Vergl. z. B. § 1728, 1750, 1770 BGB. u. a.).

Der Umfang seiner Vertretungsmacht bestimmt sich in erster Linie nach dem Umfang der Uebertragung. Beschränkt sich diese auf einzelne vormundschaftliche Obliegenheiten, so ist der beauftragte Amtsvormund auch nur in diesem Rahmen zur Vertretung der Mündel befugt. Seine Vertretungsmacht ist außerdem beschränkt insoweit, als das Jugendamt selbst nicht uneingeschränkt vertretungsberechtigt ist, also z. B. an die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts gebunden ist, oder von der Vertretung ausgeschlossen ist, wie z. B. im Falle des § 1804 oder des § 181 BGB [3]). Im übrigen kann aber die Vertretungsmacht des beauftragten Amtsvormundes nach außen nicht eingeschränkt werden.

---

[1]) Vgl. bes. den Beschluß des Kammergerichts in J.F.G. 3, S. 34 ff., den Erlaß des preuß. Min. f. Volkswohlf. vom 21. 3. 27, abgedruckt in Zentr.Bl. 19 S. 83, und Webler, Zentr.Bl. 19. S. 176 ff. Aus den oben angeführten Gründen kann die Uebertragung auch nicht unmittelbar durch die Satzung ausgesprochen werden. Möglich ist aber der von Friedeberg I. Aufl. Anm. 3 b. zu § 32 vorgeschlagene Weg, in der Satzung die Uebertragung auf namentlich nicht bezeichnete Beamte bestimmter Art vorzusehen, wobei dann mit dem Abschluß des Dienstvertrages die Rechte und Pflichten auf die betr. Beamten übergehen.

[2]) Vgl. insb. den Beschluß des Zivilsenats 1a. des K.G., veröffentlicht in Zentr.Bl. 20 Nr. 4 S. 107.

[3]) § 181 findet auch dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen desselben nur in der Person des beauftragten Amtsvormunds vorliegen. Anders jedoch bei § 1795 (vergl. Friedeberg-Polligkeit, Anh. XV., Beigabe 1 zu § 33).

Durch die Uebertragung wird jedoch die Amtsvormundschaft des Jugendamts nicht berührt. Dieses bleibt nach wie vor Amtsvormund. Daraus ergibt sich im Innenverhältnis zwischen Jugendamt und beauftragtem Amtsvormund eine Beschränkung der Vollmacht des beauftragten Amtsvormunds insofern, als er an die Geschäftsanweisungen des Jugendamts gebunden ist [1]). Vor allem aber kann infolgedessen das Jugendamt immer neben dem beauftragten Amtsvormund und an seiner Stelle als Vormund des Mündels handeln [2]). Letzteres ist allerdings bestritten. Behrend und Blaum vor allem nehmen an [3]), das Jugendamt begebe sich durch die Uebertragung in deren Umfang seiner Vertretungsmacht, die insoweit nur dem Empfänger der Uebertragung zustehe und erst mit dem Widerruf der Uebertragung an das Jugendamt zurückfalle. Diese Auffassung entspricht jedoch zweifellos nicht dem Willen des Gesetzgebers und dem Sinne des Gesetzes, das ja auch nur davon spricht, daß der beauftragte Amtsvormund zur gesetzlichen Vertretung befugt sei. So wenig die sonstigen vormundschaftlichen Obliegenheiten durch die Uebertragung vom Jugendamt auf den beauftragten Amtsvormund übergehen, dem nur ihre Ausübung zusteht, ist dies bei der gesetzlichen Vertretung der Fall, die ebenfalls zu diesen Obliegenheiten gehört. Dem Satz 3 des § 32 eine solche weitgehende Bedeutung einzuräumen, widerspricht der Entstehungsgeschichte dieses Satzes, der, wie Friedeberg mit Recht annimmt, nur der Klarstellung dienen soll. Es erscheint daher richtiger, den beauftragten Amtsvormund nicht als gesetzlichen Vertreter des Mündels an Stelle des Jugendamtes anzusehen, sondern nur als Vertreter des Jugendamtes, der aber kraft gesetzlicher, nach außen nicht einschränkbarer Vollmacht zur gesetzlichen Vertretung des Mündels im Umfang der Uebertragung berechtigt ist.

Aus dieser rechtlichen Wirkung der Uebertragung ergibt sich auch, daß die Uebertragung vom Jugendamt stets widerrufen werden kann. Behrend hält zwar die Uebertragung für an sich nicht widerruflich, genauer nicht frei widerruflich. Aus dem Gesetz ergeben sich jedoch für diese Einschränkung keine Anhaltspunkte. Trotzdem wird freilich in der Praxis ein Widerruf nur bei Vorliegen

---

[1]) Ebenso Friedeberg-Polligkeit, Anm. 8 a zu § 32 und Behrend S. 237/8, vergl. auch die Begründung S. 1256 und K.G. J.F.G. 4, 51, anderer Ansicht Wilde, Zentr.Bl. 15, S. 115.

[2]) So auch K.G. in JFG. 4, 51.

[3]) Vgl. Behrend S. 326 o. bezw. Blaum, Anm. 13 zu § 32.

wichtiger Gründe in Betracht kommen, die auch nach Behrend das Jugendamt zu einer Rücknahme berechtigen [1]).

Andererseits geht ebenfalls aus der grundsätzlichen Stellung des beauftragten Amtsvormundes hervor, daß zu dem Vormundschaftsgericht nur das Jugendamt als Vormund in rechtlichen Beziehungen steht, nicht aber der beauftragte Amtsvormund, gegen den das Vormundschaftsgericht auch bei Pflichtverletzungen nicht unmittelbar einschreiten kann, da er nur als Vertreter des Jugendamtes anzusehen ist.

[1]) Behrend S. 234/35, vergl. hiezu auch Blaum, Anm. 14 zu § 32 und Bäumer S. 109.

3. Kapitel.

Die Haftung der Organe der Amtsvormundschaft.

Vorbemerkung:

Die in dem letzten Kapitel behandelten Fragen der rechtlichen Stellung der Organe der Amtsvormundschaft haben nicht nur theoretische Bedeutung, sie bilden vielmehr die Grundlage für die Entscheidung einer Reihe von praktisch wichtigen Fragen, wie dies ja auch gelegentlich schon im letzten Kapitel zum Ausdruck kam. Eine der wesentlichsten dieser Fragen, die eng mit dem Zuletztbehandelten zusammenhängt, ist die umstrittene Frage der Haftung der Organe der Amtsvormundschaft. Sie soll im folgenden noch eingehender geprüft werden. In erster Linie ist hiebei die Frage zu behandeln, von wem, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange die unter gesetzlicher oder bestellter Amtsvormundschaft stehenden Mündel für einen aus einer Pflichtverletzung des Amtsvormundes oder der für ihn tätigen Hilfspersonen ihnen entstehenden Schaden Ersatz beanspruchen können. Außerdem muß aber auch die Frage geprüft werden, wer für einen aus der Führung der Amtsvormundschaft einem Dritten entstehenden Schaden verantwortlich ist. Es ist dabei sowohl für die Ersatzansprüche des Mündels, als die Dritter von vorneherein festzuhalten, daß wie oben dargelegt das Jugendamt im Normalfall keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt, infolgedessen auch nicht als Anspruchsgegner für solche Schadensersatzansprüche in Betracht kommen kann. Soweit daher solche Ansprüche gegen den Amtsvormund als solchen begründet sind, tritt, wie auch sonst in vermögensrechtlicher Beziehung an die Stelle des Jugendamtes die Gemeinde oder der Gemeindeverband, der als Träger des Jugendamtes anzusehen ist[1]). Trotzdem darf wohl um der Klarheit der Darstellung willen die Frage, wer endgültig Ersatzverpflichteter ist, bezw. wer für solche Ansprüche passiv legitimiert ist, zunächst noch offen gelassen werden, und in solchen Fällen vorbehältlich dieses grundsätzlichen Einwandes kurzerhand von der Haftung des Jugendamtes als Amtsvormund gesprochen werden.

I. Die Haftung des Amtsvormundes gegenüber dem Mündel.

1. Die gesetzlichen Grundlagen der Haftung.

§ 8. Allgemeines.

I. Für die Ansprüche der unter der Vormundschaft des Jugendamtes stehenden Mündel auf Ersatz eines ihnen durch die Führung

[1]) Ebenso Friedeberg, Anm. 14 zu § 33 und S. 411, vergl. auch § 78 Abs. 1. RJWG.

der Amtsvormundschaft entstehenden Schadens enthält das RJWG keine unmittelbare Bestimmung. Nach § 33 S. 1 RJWG finden jedoch auf die Amtsvormundschaft die Bestimmungen des BGB. mit gewissen Einschränkungen, die hier nicht in Betracht kommen, Anwendung. Die für die Führung der Amtsvormundschaft im einzelnen geltenden Regeln sind also grundsätzlich dem BGB., insbesondere dem Recht der Einzelvormundschaft zu entnehmen. Infolgedessen muß dieses auch für die Frage der Haftung des Jugendamtes den Ausgangspunkt bilden. Es ist jedoch schon oben näher dargelegt worden, daß die Amtsvormundschaft ihrem Wesen und ihrem Zweck nach, vor allem infolge der geschichtlichen Entwicklung des Instituts starke Besonderheiten gegenüber der Vormundschaft des bürgerlichen Rechts aufweist. Dies hat auch den Gesetzgeber dazu geführt, in § 33 und 34 die Bestimmungen des BGB. in nicht unwesentlichen Punkten teils durch reichsrechtliche Bestimmungen teils durch Vorbehalte für die Landesgesetzgebung den Besonderheiten der Amtsvormundschaft anzupassen. Diese Sonderbestimmungen tragen unzweifelhaft keinen ausschließlichen Charakter. Es kann und muß daher auch bei der Frage der Haftung geprüft werden, ob nicht aus dem Wesen der Amtsvormundschaft und dem System des RJWG heraus neben oder statt der für die Einzelvormundschaft geltenden Bestimmungen des BGB. andere Bestimmungen angewendet werden können oder müssen.

II. Die gesetzlichen Grundlagen der Haftung sind daher nicht eindeutig bestimmt. Es ist infolgedessen natürlich, daß die bisher erschienene Literatur zum RJWG sich mit dieser Frage mehr oder weniger eingehend beschäftigt hat und daß sich über diese Frage verschiedene Ansichten gebildet haben, die sich zum Teil ergänzen, zum Teil aber auch widersprechen. Es geht nicht an, diese Ansichten hier in extenso zu besprechen, doch seien die wesentlichsten derselben hier kurz angedeutet. Auf einzelne Punkte wird im Lauf der folgenden Ausführungen näher einzugehen sein.

In dem Kommentar von Friedeberg-Polligkeit, der unter den Kommentaren zum RJWG am eingehendsten zu der Frage der Haftung Stellung nimmt, vertritt Friedeberg [1]) den Standpunkt, die Haftpflicht des Amtsvormundes beruhe auf doppelter Grundlage. Es kommen für sie einmal die Bestimmungen für die Beamtenhaftung (die auf Art. 77 EG. zum BGB. beruhenden landesgesetz-

[1]) Anhang XV, Beil. 2 zu § 33 RJWG (S. 409 ff.). Die Ausführungen sind in der 2. Aufl. aufrecht erhalten, vergl. Anm. 13 a zu § 33, S. 330 ff.

lichen Bestimmungen, bezw. Art. 131 RVerf.) in Betracht, da die Amtsvormundschaft wie die übrigen dem Jugendamt übertragenen Aufgaben einen Teil der dem Jugendamt anvertrauten öffentlichen Gewalt bilde, außerdem aber auch § 1833 BGB., der durch § 33 RJWG nicht ausgeschaltet sei und in erster Linie in Betracht komme für den Fall eines Verschuldens eines Beauftragten, insbesondere eines Nichtbeamten. Die Haftung für Handlungen der Beauftragten will Friedeberg „bei dem vertragsähnlichen Charakter der Vormundschaft" aus § 278 BGB. ableiten.

In ähnlicher Weise nimmt auch Storck an[1]), einerseits sei das Jugendamt nach § 1833 BGB. für eigenes Verschulden und für Verschulden eines satzungsmäßigen Vertreters und des beauftragten Amtsvormundes nach § 831 und evtl. § 278 BGB. verantwortlich, andererseits hafte der beauftragte Beamte auch nach § 839 BGB.

Dieser Auffassung sind vor allem Delius und Becker entgegengetreten, die beide die Anwendung der Bestimmungen über die Beamtenhaftung auf die Amtsvormundschaft ablehnen. Delius[2]) nimmt an, die Tätigkeit des Jugendamts als Amtsvormund sei als ganz bestimmter, fest umrissener Teil aus dem sonstigen Tätigkeitsgebiet des Jugendamts herausgenommen und im Gegensatz zu letzterem nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen. Er kommt deshalb ebenso wie Becker[3]) zu der Auffassung, das Jugendamt hafte dem Mündel gegenüber wie ein privater Vormund nach § 1833 und 823 BGB., was auch dem Interesse der Mündel viel eher entspreche als eine Haftung nur unter den Voraussetzungen des § 839. Eine Ausnahme von der rein privatrechtlichen Haftung des Jugendamtes will er nur in den Fällen gelten lassen, in denen das Jugendamt bei vormundschaftlichen Anordnungen zugleich auch seine allgemeinen Aufgaben der Förderung der Jugendwohlfahrt erfülle und der Schaden allein auf letztere Tätigkeit, also auf Ausübung öffentlicher Gewalt zurückzuführen sei. Für Verschulden eines beauftragten Amtsvormundes haftet die Gemeinde nach Delius ebenfalls, sobald ein solches nachgewiesen werden kann, gleichgültig ob in einem solchen Falle § 278 oder §§ 31, 89 oder § 831 BGB. anzuwenden sei. Nach Becker greift bei Verschulden des beauftragten Amtsvormundes § 1833 BGB. ebenfalls Platz.

[1]) Im Kommentar von Blaum-Riebesell-Storck, Anm. 2b, dd zu § 33, S. 66 ff.
[2]) Im preuß. Verw.Bl. 46. Jahrg. S. 17 ff.
[3]) Bei Bäumer-Hartmann-Becker, Anm. zu § 33, S. 113 ff.

Nicht ganz klar ist auch in diesem Punkte die Stellungnahme Behrends[1]). Er geht davon aus, daß die Haftung nicht den einzelnen Beamten, sondern die Gesamtbehörde treffe, wobei nach Landesrecht zu beurteilen sei, wer als solche in Betracht komme, das Jugendamt oder die kommunale Körperschaft. Regreßforderungen seien daher gegen die Gesamtbehörde zu richten, soweit nicht doch der einzelne Beamte nach § 839 BGB haste, bezw. an dessen Stelle der Staat. Im übrigen begnügt er sich mit der Feststellung, für die Haftung aus vormundschaftlicher Betätigung kommen natürlich auch die Grundsätze der §§ 278 und 831 in Betracht.

Unter den Kommentaren zum BGB., die zu dieser Frage Stellung genommen haben, steht Soergel[2]) auf dem Boden der Friedeberg'schen Annahme einer doppelten Grundlage der Haftung. Nach § 1833 hafte das Jugendamt als Behörde, soweit daneben unerlaubte Handlung als weiterer Haftungsgrund in Betracht komme, werde für Versehen des Jugendamts die Gemeinde oder sonstige Körperschaft gemäß § 839 BGB., Art. 77 EG. und jetzt Art. 131 R.Verf. zu haften haben, jedoch mit dem Recht des Rückgriffs gegen den schuldigen Beamten.

Teilweise in Gegensatz hiezu dürfte Staudinger[3]) stehen, der nur von der Anwendbarkeit des § 1833 spricht und weiterhin annimmt, die Haftung treffe die Mitglieder und Beamten des Jugendamts, denen die Führung der Geschäfte eines Vormundes obliege.

Auch der Kommentar der Reichsgerichtsräte[4]) erwähnt in einer Schlußbemerkung, nur die Vorschriften des § 1833 BGB. gälten, wie für die Berufsvormünder alten Rechts, jetzt auch für das Jugendamt und die von ihm bestellten Personen im Rahmen der §§ 35—41, 46 und 11 RJWG.

Unter den Monographien sei in erster Linie erwähnt die Arbeit Hodermanns. Er sieht[5]) die Grundlage für die allgemeine Haftung des Jugendamtes in § 11 RJWG, nachdem dem Jugendamt allgemein nur eine gesteigerte Pflicht hinsichtlich der Uebertragung von Aufgaben an geeignete Dritte, ferner eine gesteigerte Unterweisungs- und Ueberwachungspflicht auferlegt sei. Speziell für die Amtsvormundschaft nimmt er an, daß § 1833 BGB. bei einem Verschulden des Jugendamts als Vormund gegenüber dem Mündel unmittelbar anzuwenden sei und in diesem Falle sich die Haftung des

[1]) Anm. zu § 32. S. 232 ff.
[2]) 3. Aufl. 1926, Bd. II S. 1697.
[3]) Bd. IV. 2. Teil, Anm. 15 zu § 1833 (9. Aufl. 1926).
[4]) 6. Aufl. 1928, Anm. 5 zu § 1833.
[5]) a. a. O. S. 84/85.

BGB. mit der des § 11 JWG decke, während sonst die Bestimmungen des BGB. allein eintreten, nämlich § 832 bei Schädigungen Dritter durch das Mündel und § 831 bezw. 278 bei schuldhaften Handlungen von Jugendamtsmitgliedern. Ebenso trete bei Verschuldung durch Beamte die allgemeine Beamtenhaftung des § 839 BGB. bezw. Art. 131 R.Verf. ein.

Zu derselben Stellungnahme kommen Seiderer, Klockow und im wesentlichen auch Maier [1]). Dagegen zieht Schwanhäußer [2]) gerade die letztere Annahme Hodermann's stark in Zweifel, läßt jedoch letzten Endes die Frage unbeantwortet, da jedenfalls das Jugendamt selbst nach § 1833 BGB. und für ein Verschulden seiner Beauftragten nach § 278 hafte, die durchweg weniger weitgehende Haftung nach § 839 BGB. demnach für die Amtsvormundschaft praktisch nicht in Betracht komme. Ob für die Haftung auch die §§ 31 und 89 BGB. eingreifen, sei nur an Hand der Satzung feststellbar.

III. Es geht auch aus dieser kurzen Wiedergabe hervor, daß bezüglich der gesetzlichen Grundlagen der Haftung den Hauptgegenstand der Erörterung die Frage bildet, ob § 1833 BGB. die maßgebende Bestimmung für die Haftung bilde oder ob die Führung der Amtsvormundschaft als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen sei und infolgedessen sich die Haftung — auch oder ausschließlich — nach den Bestimmungen über die Beamtenhaftung richte. Ferner ist die Frage der Anwendbarkeit der §§ 278, 831 und 89 in Verbindung mit 31 BGB. im Falle des Verschuldens eines Beauftragten stark umstritten oder jedenfalls viel erörtert. Diese Fragen bilden auch tatsächlich den bei der Feststellung der gesetzlichen Grundlagen der Haftung zu erörternden Fragenkomplex. Auf sie ist daher im folgenden näher einzugehen.

§ 9. Die Grundlagen der Haftung bei eigenem Verschulden des Amtsvormunds.

I. Wie schon eingangs erwähnt, sind die gesetzlichen Grundlagen der Haftung des Amtsvormunds nicht eindeutig bestimmt, da die Bestimmungen des BGB. auf die Amtsvormundschaft nur grundsätzlich Anwendung finden und durch das Wesen und den Zweck des Instituts in wesentlichen Punkten modifiziert werden. Vor allem wirkt sich in dieser Beziehung die Tatsache aus, daß die Amtsvorvormundschaft vom RJWG bewußt als Teil der gesamten in der

[1]) Vgl. Seiderer S. 57 ff., Klockow S. 61 ff. und Maier S. 52 ff. insbes. S. 65 und 66.

[2]) a. a. O. S. 51 ff.

Hand des Jugendamts liegenden Jugendfürsorgearbeit ausgestaltet ist. Speziell für die Frage der Haftung ist aber daneben noch eine weitere Besonderheit der Amtsvormundschaft von wesentlicher Bedeutung, auf die hier zunächst einzugehen ist.

Die Amtsvormundschaft ist vom RJWG dem Jugendamt als solchem übertragen worden. Amtsvorstand ist also eine Behörde und zwar eine nach § 9 RJWG notwendig kollegial aufgebaute Behörde [1]), das heißt eine aus einer Mehrheit von Personen zusammengesetzte organisatorische Einheit, die nur durch diese Personen handlungsfähig ist und deren Willensbildung sich in bestimmten eigenen Formen vollzieht [2]). Daher kann zwar bei der Einzelvormundschaft des BGB. in der Frage der Haftung ohne weiteres von dem feststehenden Begriff der eigenen Tätigkeit des Vormunds und von der Tatsache ausgegangen werden, daß neben dem Vormund nur ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen andere Personen, die nicht selbst Vormund sind, in der Führung der Vormundschaft tätig werden können. Dagegen ist hier bei der Amtsvormundschaft von vornherein mit der Tätigkeit einer Reihe von Organen bezw. Personen zu rechnen, von deren Stellung innerhalb der behördlichen Organisation jeweils die rechtliche Bedeutung ihrer Tätigkeit bei Führung der Amtsvormundschaft abhängt. Denn wenn auch, wie bei jeder Behörde, so auch beim Jugendamt die Tätigkeit sämtlicher in der Behörde tätigen Personen innerhalb ihrer geschäftsordnungsmäßigen Zuständigkeit Tätigkeit der Behörde ist, so hat doch die Tätigkeit dieser einzelnen Personen für die des Jugendamts als Amtsvormund keine gleichartige Bedeutung. Mit dem Satz: „Das Jugendamt wird Vormund" ist, wenn dieser auch, wie oben festgestellt, dahin auszulegen ist, daß die Mitglieder des Jugendamtes in ihrer Gesamtheit Vormund werden, nicht gesagt, daß jedes noch so untergeordnete Glied der Behörde „Jugendamt" in derselben Weise wie die übrigen mit Träger der Amtsvormundschaft sein soll, sondern hier sind unzweifelhaft Grenzen zu ziehen.

Es geht infolgedessen schon bei der Prüfung der Grundlagen der Haftung des Amtsvormundes nicht an, nur allgemein die Bestimmungen festzustellen, die für die eigene Haftung des Amtsvormundes und für die Haftung bei Verschulden eines seiner Beauftragten anzuwenden sind. Es muß vielmehr der Versuch gemacht werden, die Grundlagen der Haftung für die einzelnen Organe bezw. Personen zu bestimmen, die jeweils bei Führung der Amtsvor-

[1]) Vgl. Friedeberg-Polligkeit, Anm. 3 zu § 9.

[2]) Vgl. Jellinek, Verw.Recht S. 347 und Friedrichs Art. Behörde im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. I, S. 579 ff.

mundschaft tätig werden können, soweit dies ohne Rücksicht auf die einzelnen Satzungsbestimmungen möglich ist, aus denen sich im Einzelfalle natürlich Besonderheiten ergeben können. Dies ist jedoch bedingt durch die Beantwortung der Frage nach der Stellung dieser Organe und Personen innerhalb des Jugendamts als organisatorischer Einheit. Es ist daher zunächst diese kurz näher zu untersuchen.

Die behördliche Organisation des Jugendamtes ist schon oben erörtert worden. Wie sich aus diesen Erörterungen ergibt, wird im allgemeinen für die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte durch das Jugendamt folgende Regelung in Betracht kommen: Mittelpunkt und eigentlicher Träger der Amtsvormundschaft wie der sonstigen Jugendamtsarbeit wird der Verwaltungsausschuß in seiner durch § 9 RJWG umrissenen Zusammensetzung sein. Dieser kann und soll aber praktisch die laufenden Geschäfte nicht selbst bearbeiten, da dadurch der Geschäftsgang viel zu schleppend und schwerfällig würde und wird sich daher auf die grundlegenden und richtunggebenden Geschäfte beschränken. Die Erledigung der übrigen Geschäfte wird teils durch die gemäß § 9 Abs. 3 hauptamtlich beschäftigten Beamten und Angestellten des Jugendamts auf Grund und im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverteilungsplans erfolgen, teils durch Beamte, Angestellte oder auch Mitglieder des Jugendamts als beauftragte Amtsvormünder auf Grund einer Uebertragung gemäß § 32 S. 2 und 3 RJWG. Dagegen ist nach dem oben § 7 eingenommenen Standpunkt Uebertragung der vormundschaftlichen Geschäfte gemäß § 11 RJWG auf Fachausschüsse aus Mitgliedern und Nichtmitgliedern, freie Vereinigungen und Einzelpersonen außerhalb des Jugendamts nicht für möglich zu halten [1]).

Für die vormundschaftlichen Obliegenheiten, die nicht vom Verwaltungsausschuß erledigt werden, kommen also als ausführende Organe wohl ausschließlich in Betracht: Die Beamten und Angestellten des Jugendamts auf Grund des allgemeinen Geschäftsverteilungsplanes und ferner Mitglieder oder Beamte bezw. Angestellte des Jugendamts als beauftragte Amtsvormünder auf Grund einer Uebertragung nach § 32 S. 2 [2]). Was nun die Stellung dieser

[1]) Dies ist allerdings sehr stark bestritten. Es soll daher unten auch dieser Fall der Uebertragung als Eventualfall kurz mitbehandelt werden.

[2]) Dieser Grundsatz gilt natürlich nur für den Fall, daß die Landesgesetzgebung bezw. die Satzung des Jugendamtes sich verhältnismäßig eng an den Rahmen des RJWG hält. Dies dürfte aber in relativ weitem Umfange der Fall sein (vergl. z. B. die Mustersatzung bei Friedeberg-P. 1. Aufl. Anh. I a. S. 319 ff., die Satzung f. d. Wohlf.Pflege

verschiedenen Organe innerhalb des Jugendamts als organisatorischer Einheit anbetrifft, so ist in dieser Beziehung vor allem die Frage wesentlich, welche derselben als eigentliche Willensorgane im Gegensatz zu den reinen Executivorganen anzusehen sind und inwieweit also das Verhalten dieser Organe als eigenes Verhalten des Jugendamts gilt. Diese Frage läßt sich endgültig jeweils nur an Hand der betreffenden Satzung entscheiden. Immer aber wird eigentliches Willensorgan der Verwaltungsausschuß sein [1]). Und meist wird dieser auch ausschließlich als solches anzusehen sein. Neben ihm könnte höchstens der oder die leitenden Beamten des Jugendamts noch in Frage kommen. Deren Aufgabe wird aber im Normalfalle nur die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, die Berichterstattung in denselben und der Vollzug bezw. die Leitung der Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sein, nicht aber die selbständige Herbeiführung von Entscheidungen. Dies genügt aber nicht, um ihre Tätigkeit als die eines Willensorgans der Behörde zu kennzeichnen und damit als eigene Tätigkeit der Behörde anzusehen. Ist dagegen dem leitenden Beamten, wie teilweise in Mustersatzungen vorgesehen [2]), das Recht zu selbständigen Entscheidungen in dringenden Fällen verliehen, so gilt solche Tätigkeit unzweifelhaft als eigene Tätigkeit des Amtsvormunds im gleichen Sinne, wie die des Verwaltungsausschusses, auch wenn diesem über die Tätigkeit nachträglich Bericht zu erstatten ist [3]), da der Leiter insoweit mit eigener, von der des Jugendamts nicht abgeleiteter Amtsgewalt handelt.

Unzweifelhaft als reine Executivorgane anzusehen sind andererseits die Beamten und Angestellten des Jugendamts, soweit ihnen die Erledigung der laufenden, insbesondere der rein büromäßigen Geschäfte und der Vollzug der Ausschußbeschlüsse im Rahmen der ordentlichen Geschäftsverteilung obliegt. Sie sind daher auch nicht Willensorgane im oben genannten Sinn und ihre Tätigkeit ist nicht als eigene Tätigkeit des Amtsvormunds anzusehen.

---

d. Stadt Berlin, bei Behrend S. 455 ff., die Mustersatzung in Anl. A z. Vollz.V.O. z. Württ. LJWG v. 19. 3. 28. Reg.Bl. S. 44, und d. Satzg. f. d. JA. Stuttgart im Amtsbl. d. Stadt Stgt. v. 8. 2. 30). In einem Einzelfalle etwa vorkommende Abweichungen können daher hier außer Betracht bleiben.

[1]) Vgl. § 9 Abs. 1 d. Berliner Satzung (Behrend S. 458): „Der Verw.Ausschuß ist JA. im S. d. § 2 Abs. 2 Preuß. AG. z. RJWG".

[2]) Z. B. in der Mustersatzung bei Friedeberg-Pollligkeit § 8 (S. 321) und in der Musterdienstanweisung, Anl. B zur Vollzugsverfügung des Württ. LJWG (Reg.Blatt 1928 S. 46) § 1.

[3]) Wie z. B. bei Friedeberg-Pollligkeit a. a. O. ebenfalls vorgesehen.

Weniger klar liegt dies bezüglich der Tätigkeit der beauftragten Amtsvormünder. Ihnen ist dem Grund und dem Zweck dieser Form der Aufgaben-Delegation entsprechend eine meist sehr weitgehende Selbständigkeit im Verhältnis zum Jugendamt eingeräumt und sie sind unzweifelhaft zu selbständiger Willensbildung in der Art befugt, daß ihr Wille nach außen als Wille des Amtsvormunds gilt. Aber gerade letztere Befugnis besitzen sie nur auf Grund einer formellen Delegation durch Beschluß des Verwaltungsausschusses oder eventuell durch die Satzung direkt. Aus diesem Grunde bildet auch ihre Tätigkeit keine eigene Tätigkeit des Amtsvormunds. Insbesondere tritt ja auch der beauftragte Amtsvormund, wie schon oben § 7 festgestellt, nie an Stelle des Jugendamts, das auch im Falle der Uebertragung nach § 32 S. 2 Amtsvormund bleibt. Er ist deshalb auch nur als Vertreter des Jugendamts, nicht an dessen Stelle als gesetzlicher Vertreter des Mündels anzusehen [1]).

II. Es ist also bei der Prüfung der gesetzlichen Grundlagen der Haftung davon auszugehen, daß eine eigene Tätigkeit des Amtsvormunds in erster Linie in den Fällen vorliegt, in denen der Verwaltungsausschuß des Jugendamts tätig wird. Da es sich hiebei um die Tätigkeit einer kollegialen Behörde handelt, kann diese naturgemäß nur in der üblichen Form der Beschlußfassung erfolgen. Die hier in Betracht kommenden Tätigkeitsakte können also nur Beschlüsse rechtsgeschäftlichen oder sonstigen Inhalts sein, die die Ausübung eines vormundschaftlichen Rechts oder die Erfüllung einer vormundschaftlichen Obliegenheit zum Gegenstand haben und aus diesem Grunde als Handlungen des Amtsvormundes anzusehen sind. Wenn nun auch diese Form der Beschlußfassung eine gewisse Garantie für sachgemäßes und richtiges Arbeiten bietet, so ist doch die Möglichkeit des Zustandekommens eines formell oder materiell fehlerhaften Beschlusses nicht von der Hand zu weisen, ebenso wenig wie die Möglichkeit des Unterbleibens eines an sich notwendigen

[1]) Ebenso wie die Tätigkeit des beauftragten Amtsvormunds ist in diesem Zusammenhang die Tätigkeit eines etwaigen Fachausschusses im Sinne des § 11 auf vormundschaftlichem Gebiet anzusehen, soweit die Bildung eines solchen überhaupt für zulässig und für praktisch wünschenswert erachtet wird. Auch ein solcher Fachausschuß handelt nur auf Grund delegierter Befugnis als Vertreter des Jugendamts und nicht aus eigener, ihm unmittelbar verliehener Amtsgewalt. Dies kommt auch hier wieder darin zum Ausdruck, daß das Jugendamt sich durch eine solche Uebertragung seiner Rechte nicht begibt, sondern nach wie vor AV. bleibt und nach § 11 S. 3 für die sachgemäße Erledigung der Geschäfte durch den Ausschuß Sorge zu tragen hat. Der gleiche Standpunkt wäre bezügl. einer evtl. Uebertragung vormundschaftl. Geschäfte auf freie Vereinigungen und Einzelpers. außerhalb des Jugendamts einzunehmen.

Beschlusses. Auch solch ein fehlerhafter Beschluß ist ein Beschluß des Jugendamts, ebenso ist eine pflichtwidrige Unterlassung als Wille des Jugendamts anzusehen [1]). Es ist daher, wenn durch eine solche Pflichtverletzung die Interessen des Mündels verletzt werden, so daß diesem ein Schaden entsteht, für die Frage der Haftung für einen solchen Schaden davon auszugehen, daß es sich um eine fehlerhafte Handlung des Vormundes handelt. Damit ist aber für die Haftung auch bereits eine Grundlage gegeben in der Bestimmung des § 1833 BGB., die ja nach § 33 RJWG auch für die Amtsvormundschaft anzuwenden ist. Auf Grund dieser Bestimmung ist also jedenfalls das Jugendamt als Amtsvormund für einen dem Mündel aus einer fehlerhaften Handlung des Verwaltungsausschusses entstehenden Schaden verantwortlich, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang wird unten zu erörtern sein.

Diese Handlungen des Verwaltungsausschusses sind aber, gerade weil sie als Handlungen des Jugendamtes selbst anzusehen sind, immer zugleich auch Handlungen einer Behörde und zwar des Jugendamtes als Jugendwohlfahrtsbehörde im Sinne des § 2 RJWG, das heißt als des Zentralorgans der öffentlichen Jugendfürsorge. Geht man von diesem Gesichtspunkt aus, so taucht auch hier die Frage auf, ob nicht deshalb das Jugendamt für einen aus fehlerhafter Beschlußfassung entstandenen Schaden dem Mündel aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung haftet. Die jedes materiae für eine solche Haftung würde die Bestimmung des § 839 BGB. bilden. Das BGB. kennt jedoch, wie auch in der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt wird [2]), keine Haftung des Kollegiums als solches aus § 839. Es läßt sich daher schon aus diesem Grunde aus § 839 eine unmittelbare Haftung des Jugendamts für einen durch eigenes Verschulden des Kollegiums entstandenen Schaden nicht ableiten, unabhängig davon, ob die sonstigen Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmung vorliegen oder nicht. Inwieweit für einen solchen Schaden auf Grund des § 839 BGB. einzelne Mitglieder des Kollegiums in Anspruch genommen werden können, diese Frage fällt weitgehend zusammen mit der Frage nach der Haftung der einzelnen Beamten und Mitglieder überhaupt und dürfte daher zweckmäßigerweise erst mit dieser behandelt werden.

---

[1]) Vgl. Friedrichs in Handwörterbuch d. Rechtsw. Bd. 1, 1926, Art. „Behörde" S. 579 ff.

[2]) Vgl. bes. RG. 89 15 und Planck, Anm. 4, Abs. 2 zu § 839, Staudinger, Anm. 9 zu § 839, sowie Delius, Haftpflichtgesetze S. 190 und Schelhorn a. a. O. S. 29.

In gleicher Weise wie eben für den Fall eines Verschuldens des Verwaltungsausschusses ausgeführt, haftet das Jugendamt, wenn den leitenden Beamten desselben ein Verschulden bei solchen Handlungen trifft, die er auf Grund einer satzungsmäßigen Befugnis in Eilfällen an Stelle des Verwaltungsausschusses vornimmt und wenn durch solche Handlungen dem Mündel ein Schaden entsteht. Auch hier liegt, wie schon ausgeführt, eine Handlung des „Amtsvormundes" vor und tritt infolgedessen die Haftung auf Grund des § 1833 BGB. ein und zwar Haftung des Jugendamtes, nicht nur des leitenden Beamten. Im Unterschied zu dem eben Ausgeführten muß aber in diesem Falle die Frage der Anwendbarkeit des § 839 BGB näher geprüft werden, da der Grund, aus dem diese oben von vornherein zu verneinen war, die Tätigkeit eines Kollegiums, hier nicht vorliegt, es sich vielmehr in allen diesen Fällen um die Tätigkeit eines Beamten im Sinne des § 839 handelt. Infolgedessen ist die Bestimmung dann anzuwenden, wenn auch die weitere Voraussetzung gegeben ist, daß es sich bei einer Pflichtwidrigkeit des leitenden Beamten in der Erledigung vormundschaftlicher Geschäfte um die Verletzung einer dem Beamten dem Mündel gegenüber obliegenden Amtspflicht handelt. Dies wird in der Literatur, wie schon angeführt, insofern teilweise bestritten, als die Führung der Amtsvormundschaft nicht als Ausübung öffentlicher Gewalt angesehen wird. Am schärfsten wird dies wohl von Delius bestritten, der die Führung der Amtsvormundschaft in Gegensatz stellt zu den übrigen Aufgaben des Jugendamts, aus denen sie als fest umrissener Teil herausgenommen sei, der nur vormundschaftliche, also privatrechtliche Tätigkeit sei, trotzdem das Amt des Vormundes von einer Behörde wahrgenommen werde. Diese Ansicht ist aber abzulehnen. Weder aus dem Wortlaut, noch aus dem System des RJWG ergibt sich für dieselbe irgend ein Anhaltspunkt, im Gegenteil, gerade aus dem System und vor allem aus der Entstehungsgeschichte des RJWG ist zweifelsfrei zu entnehmen, daß die vormundschaftliche Betätigung des Jugendamts in seine sonstige Fürsorgetätigkeit durchaus organisch eingegliedert ist, ja vielleicht sogar den Kernpunkt derselben bildet. Es ist daher gerade aus den Gründen, aus denen Delius die sonstige Tätigkeit des Jugendamtes als Ausübung öffentlicher Gewalt ansieht, auch die Führung der Amtsvormundschaft als solche zu bezeichnen. Das Jugendamt ist Organ der öffentlichen Jugendhilfe (§ 2 RJWG), die nach § 1 RJWG den jedem deutschen Kinde zustehenden Anspruch auf Erziehung beim Fehlen oder Versagen der Familie verwirklichen soll, die also unzweifelhaft Aufgaben der staatlichen Sozial- und Wohlfahrts-

politik zu erfüllen hat. Schon aus dem Wortlaut des § 3 RJWG, der diese Aufgaben näher umreißt, ergibt sich, daß auch die vormundschaftliche Betätigung im allgemeinen und damit auch die Führung der Amtsvormundschaft durch das Jugendamt unter diese fällt. Auch sie ist daher als Aufgabe der staatlichen Wohlfahrtspolitik anzusehen, also als Akt staatlicher Fürsorge und damit als Ausübung öffentlicher Gewalt [1]). Freilich richtet sich die Durchführung dieser Fürsorgetätigkeit im wesentlichen nach Vorschriften des BGB. Sie wird aber damit noch nicht zur privatrechtlichen Verrichtung, sondern behält trotzdem ihren Charakter als Ausübung öffentlicher Gewalt [2]). Auch der von Delius erhobene Einwand, der Amtsvormund müsse genau dasselbe tun wie ein Einzelvormund des BGB., ist nur teilweise richtig, da sowohl das Jugendamt als die einzelnen Beamten in vielen und sehr wesentlichen Beziehungen von anderem Standpunkt aus — nämlich gerade von dem Standpunkt des Organs der öffentlichen Jugendhilfe aus — an die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte herangehen sollen und herangehen werden.

Wenn nun aber hienach die gesamte vormundschaftliche Tätigkeit des Jugendamts als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen ist, so ist weiterhin nicht daran zu zweifeln, daß die sachgemäße und sorgfältige Durchführung der vormundschaftlichen Aufgaben jedenfalls den leitenden Beamten des Jugendamts als Amtspflicht auch gegenüber dem Mündel, nicht nur der Behörde, obliegt [3]) und daß daher bei schuldhafter Verletzung dieser Amtspflicht durch den leitenden Beamten § 839 BGB. Platz greift.

Der Ansicht, daß bei der Bejahung der Anwendbarkeit des § 839 neben diesem die Bestimmung des § 1833 nicht eingreifen könne, die Haftung sich vielmehr dann nur nach dem Recht der Beamtenhaftung richte, die z. B. ebenfalls von Delius vertreten wird, kann nicht zugestimmt werden. Das Reichsgericht hat zwar in seiner neueren Rechtsprechung [4]) im Gegensatz zu der früheren [5]) und zu einer Reihe von Schriftstellern [6]) eine vertragliche Haftung insbesondere der Notare und Gerichtsvollzieher neben der Haftung aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung abgelehnt, ein

[1]) Vgl. zu letzterem aus der reichen Rechtsprechung RG. 68, 285; 82, 86; 84, 29; 91, 384; 101, 354; 102, 32.

[2]) Vgl. R.G. 56, 219; 78, 326; und Recht 1914, 462.

[3]) Ebenso Staudinger, Anm. 4 e zu § 839 und — allerdings bezüglich der Beratung der Vormünder — OLG. München in Bay. Ztg. 1928 S. 292.

[4]) Vgl. RGZ. 82, 85; 85, 413; 95, 217.

[5]) Vgl. RGZ. 49, 26; Jur. Wo. 1913, S. 490.

[6]) Z. B. auch Delius im „Recht" 1913 S. 499, im übrigen vergl. die Zitate bei Großgart a. a. O. S. 51.

Grundsatz, der von der Literatur[1]) dahin ausgedehnt wird, daß allgemein im Verhältnis zwischen jedem Beamten und den seine Tätigkeit in Anspruch nehmenden Personen bei Amtspflichtverletzungen ausschließlich die Vorschriften des öffentlichen Amtes anzuwenden seien, eine Haftung der Beamten aus bürgerlich rechtlichem Vertrag mithin überhaupt nicht in Betracht komme. Diese Verallgemeinerung ist insoweit sicher richtig als durch dieselbe die Annahme abgelehnt wird, der Beamte, der einer Privatperson gegenüber amtlich tätig wird, trete zugleich damit in ein Vertragsverhältnis zu derselben. Es darf aber aus der angeführten Rechtsprechung nicht gefolgert[2]) werden, daß eine zivilrechtliche Haftung wegen einer Handlung, die als Amtspflichtverletzung anzusehen ist, neben der öffentlich-rechtlichen Beamtenhaftung überhaupt nicht in Betracht kommen könne. Damit, daß das Reichsgericht den Gerichtsvollzieher nicht als Organ der Staatsgewalt und zugleich als Beauftragten einer Privatperson ansehen will, oder den Notar nicht auch als Kontrahent eines Dienst- oder Werkvertrags, ist noch nicht gesagt, daß nicht doch ein öffentlich-rechtliches Tätigkeitsgebiet, das als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen ist, zugleich auch zivilrechtlichen Grundsätzen unterworfen werden kann, ohne dadurch seinen öffentlich-rechtlichen Charakter zu verlieren. Nach der hier und z. B. auch von Friedeberg-Polligkeit vertretenen Ansicht hat aber der Gesetzgeber das bei der Ausgestaltung des Instituts der Amtsvormundschaft gewollt und sanktioniert. Uebrigens erscheint dies gerade bezüglich der Haftung aus § 1833 BGB. umso weniger bedenklich, wenn man berücksichtigt, daß das gesamte Vormundschaftsrecht nach — man kann wohl sagen — herrschender Ansicht an und für sich zum mindesten teilweise öffentlich-rechtlicher Natur ist und seine Bestimmungen nur aus praktischen und technischen Gründen in das Familienrecht aufgenommen sind[3]).

III. Es läßt sich sonach zusammenfassend feststellen, daß in den beiden Fällen, in denen ein eigenes Verschulden des Amtsvormundes in Betracht kommen kann, im Falle einer Pflichtverletzung des Verwaltungsausschusses, wie auch in dem einer Pflichtverletzung des leitenden Beamten bei Herbeiführung einer Entscheidung in einem Eilfalle an Stelle des Verwaltungsausschusses, die Grundlage der Haftung gegenüber dem Mündel die Bestimmung des § 1833 BGB.

[1]) Insbes. von Reimer, vergl. Großgart S. 54.

[2]) Uebrigens auch aus der von Delius angeführten Entscheidung im „Recht" 1914 S. 462.

[3]) Vgl. Fuchs, Vormundschaftsrecht S. 3 und 9, Staudinger, Vorbem. 2 a vor § 1773 und neuerdings Becker S. 108.

bildet und daß ferner neben dieser Bestimmung im 2. Falle noch als weitere Grundlage der Haftung der § 839 BGB. in Betracht kommt.

§ 10. Die Grundlagen der Haftung bei Verschulden einer Hilfsperson des Jugendamtes.

I. Aus der oben festgestellten Tatsache, daß die laufenden Geschäfte der Amtsvormundschaft in der Regel nicht von den Organen erledigt werden, deren Tätigkeit als eigene Tätigkeit des Amtsvormundes anzusehen ist, erhellt schon die praktische Bedeutung der Frage nach der Haftung im Falle einer Pflichtverletzung der sonstigen Organe bezw. Hilfspersonen, die an der Führung der Amtsvormundschaft mitbeteiligt sind. Bei der Prüfung dieser Frage steht aber, wenn man von den Interessen des Mündels ausgeht, nicht so sehr die Frage nach der eigenen Haftung dieser Organe im Vordergrund, als vielmehr die, ob und wie das Jugendamt selbst als Amtsvormund für ein Verschulden derselben einzustehen hat.

Das Jugendamt kann allein auf Grund der Tatsache, daß es die vormundschaftlichen Geschäfte nicht „selbst", d. h. nicht ausschließlich durch seine Willensorgane erledigt, nicht zur Verantwortung gezogen werden[1]). Dies bedarf nach dem oben Gesagten keiner weiteren Ausführung. Daß das Jugendamt sich auch anderer Organe bedient, deren Tätigkeit ihm gegenüber als „fremde" Tätigkeit zu werten ist, ist, wie ausgeführt, unvermeidbar und nicht zu beanstanden. Diese Organe können aber, wie wir ebenfalls schon gesehen haben, nie an Stelle des Jugendamts treten, das Jugendamtskollegium wird sogar im Falle einer weitgehenden Uebertragung der vormundschaftlichen Geschäfte auf diese Organe nicht ausgeschaltet, sondern bleibt nach wie vor Träger der Amtsvormundschaft. Wie wirkt sich nun diese Rechtslage für die Frage der Haftung aus? Ist für diese der Nachdruck auf die Gestattung der Uebertragung zu legen und infolgedessen, wie bei der Vormundschaft des

[1]) Dies ist beim Einzelvormund des BGB weitgehend der Fall, der jedenfalls die eigentlichen vormundschaftlichen Geschäfte nicht auf Dritte übertragen darf und deshalb, soweit er sich zur Erledigung solcher Geschäfte eines Gehilfen bedient, nach der herrschenden Ansicht für jeden Schaden haftet, der ohne die Uebertragung nicht eingetreten wäre (vgl. Staudinger, Anm. 6 zu § 1833 und die dort zitierten, sowie auch Enneccerus II. 2 § 118, I. (18.—20. Aufl., 1928). Das R.G. geht allerdings in RGZ. 76, 185 ff. nicht ganz so weit, sondern nimmt in diesen Fällen nur Haftung des Vormundes nach § 278 BGB an.

BGB. in den Fällen, in denen dem Vormund eine Uebertragung gestattet ist[1]), dem Jugendamt nur die Pflicht zu sorgfältiger Auswahl, Anleitung und Beaufsichtigung seiner Hilfspersonen aufzuerlegen? Oder ist von der Tatsache auszugehen, daß das Jugendamt immer Träger der Amtsvormundschaft bleibt und sind infolgedessen die Hilfspersonen, deren es sich bedient, als Erfüllungsgehilfen anzusehen, für deren Verschulden das Jugendamt in gleichem Umfange wie für eigenes Verschulden einzustehen hat?

Bezüglich der allgemeinen Aufgaben des Jugendamts wird von Becker[2]) und ihm folgend von Hodermann[3]) die erste Frage bejaht. Beide gehen von der Bestimmung in § 11 RJWG aus, wonach das Jugendamt auch im Falle der Uebertragung von Aufgaben für die sachgemäße Erledigung derselben Sorge zu tragen hat und legen diese Bestimmung mit Recht dahin aus, daß durch sie keine dem § 278 BGB. entsprechende Haftung, sondern nur eine gesteigerte Ueberwachungs- und Unterweisungspflicht des Jugendamts begründet werden sollte. Becker verneint aber dann die Anwendbarkeit dieses Grundsatzes auf die Haftung des Jugendamts als Amtsvormund, da eine bloße Ueberwachungs- und Unterweisungspflicht des Jugendamts gegenüber dem Untervormund vor allem den Interessen des Mündels nicht gerecht werde. Dieser Ansicht ist insoweit ohne Bedenken beizutreten. Becker zieht aber daraus nur die Folgerung, daß also das Jugendamt, nicht der Untervormund hafte. Und auch Hodermann begnügt sich mit der Feststellung, daß für schuldhafte Handlungen von Jugendamtsmitgliedern das Jugendamt aus § 831 bezw. 278 hafte, neben denen bei Verschulden eines Beamten die allgemeine Beamtenhaftung des § 839 eintrete.

Dieses Ergebnis befriedigt nicht ganz. Insbesondere ist gegen Hodermann[4]) einzuwenden, daß seine Ausführungen in diesem Punkte zu knapp sind. Die Frage, ob und wann eine der Bestimmungen des § 278 oder 831 anzuwenden ist, muß notwendig geprüft werden. Denn gerade, wenn man in § 831 BGB. die Grundlage für die Haftung des Jugendamtes für ein Verschulden seiner Hilfspersonen sieht, bedeutet das praktisch nur eine Pflicht des Jugendamts zur sorgfältigen Auswahl und Ueberwachung der von

[1]) Vgl. RGZ. 76, 185.
[2]) Bei Bäumer S. 114.
[3]) A. a. O. S. 185.
[4]) Uebrigens auch gegen Delius, Storck und Behrend a. a. O., die sämtliche auch die Frage, ob § 278 oder 831 BGB. anzuwenden sei, offen lassen.

ihm verwendeten Hilfspersonen. Andererseits liegt die von Becker geforderte gesteigerte Haftung, die unzweifelhaft dem Bedürfnis und den Interessen des Mündels mehr entsprechen würde, dann vor, wenn man die Anwendbarkeit des § 278 auf die Führung der vormundschaftlichen Geschäfte bejaht.

Eine unmittelbare Anwendung dieser Bestimmung kommt jedenfalls im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da es sich bei dem Verhältnis zwischen Amtsvormund und Mündel nicht um ein eigentliches obligatorisches Schuldverhältnis handelt, wie es § 278 BGB. zunächst im Auge hat. Es ist aber heute auch in der Rechtsprechung und Literatur allgemein anerkannt, daß der dem § 278 zugrunde liegende Rechtsgedanke auf andere, auch öffentlich-rechtliche vertragsähnliche Rechtsverhältnisse entsprechende Anwendung zu finden hat[1]). Es ist daher zu prüfen, ob eine solche analoge Anwendung des § 278 auch auf die Amtsvormundschaft möglich erscheint.

Die rechtliche Natur der Beziehungen zwischen Vormund und Mündel wird in der Literatur nicht einheitlich beurteilt. Ein eigentliches Vertragsverhältnis liegt jedenfalls nicht vor. Dagegen wird auf der einen Seite das Rechtsverhältnis als ein einem gesetzlichen Schuldverhältnis gleichzustellendes Verpflichtungsverhältnis bezeichnet[2]) oder als Schuldverhältnis, das zu einer Haftung führe, wie sie aus einem Vertrag begründet sei[3]). Andererseits wollen v. Blume und Endemann[4]) in demselben nur ein Pflichtverhältnis familienrechtlicher Natur sehen, also kein schuldrechtliches oder vertragsähnliches Verhältnis. Diese letztere Ansicht dürfte aber nicht ganz der Sachlage entsprechen. Wenn auch bei der Vormundschaft die rein familienrechtliche Seite, insbesondere die Sorge für die Person des Mündels, in vielen Beziehungen im Vordergrund steht — v. Blume weist an sich mit Recht zur Begründung seiner Ansicht auf die Muntgewalt des Vormundes hin — so erschöpft sich doch die Aufgabe des Vormunds nicht darin. Die Sorge für das Vermögen des Mündels bildet vielmehr oft auch praktisch, jedenfalls aber grundsätzlich ebenfalls einen wesentlichen Teil der vormundschaftlichen Obliegenheiten. Insbesondere kommt dies auch bei der Amtsvormundschaft zum Ausdruck insofern, als z. B. die Sicherstellung und Verwirklichung des Unterhaltsanspruchs der unehe-

[1]) Vgl. über die Rechtsprechung zu dieser Frage vor allem RG.Räte Kommentar, Anm. 3 zu § 278 Abs. 8 (S. 464/65).
[2]) So in RG.-Räte-Kommentar, Anm. 2 zu § 1833, S. 536.
[3]) So Planck, Anm. 1 zu § 1833.
[4]) v. Blume, Anm. 1 zu § 1833 und Endemann § 218, Ziff. 1.

lichen Mündel einen ganz wesentlichen Teil der Arbeit des Jugendamtes bildet. Geht man aber von dieser Seite der Tätigkeit des Vormundes aus, so erscheint die Annahme eines einem gesetzlichen Schuldverhältnis entsprechenden Pflichtverhältnisses durchaus gerechtfertigt. Sie entspricht mehr der Art der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen Vormund und Mündel, die doch ihrer Natur nach von denen zwischen dem Vater und dem Kind oder zwischen sonstigen Verwandten verschieden sind. Von diesem Standpunkt aus läßt sich sonach auch die Führung der Vormundschaft im allgemeinen als gesetzliche, dem Vormund gegenüber dem Mündel obliegende Verbindlichkeit nach Art einer schuldrechtlichen Verbindlichkeit bezeichnen. Nach dem oben eingenommenen Standpunkt ist nun allerdings die Amtsvormundschaft als Ausübung öffentlicher Gewalt anzusehen. Dies steht jedoch der Annahme, daß auch die Führung der Amtsvormundschaft eine solche Verbindlichkeit darstellt, nicht entgegen. Aber auch die analoge Anwendung des § 278 wird dadurch nicht ausgeschlossen. Denn selbst wenn man infolgedessen das Vorliegen einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit annimmt, so handelt es sich jedenfalls um eine vertragsähnliche, einer bestimmten Person gegenüber bestehende Verbindlichkeit bestimmten Inhaltes, auf die § 278 entsprechend angewendet werden kann [1]). Ebenso wenig kann die Anwendbarkeit des § 278 deshalb verneint werden, weil es sich um eine auf Gesetz und nicht auf einem Vertrag beruhende Verbindlichkeit handelt, da letzteres nicht Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 278 ist [2]). Auch das Verhältnis zwischen Amtsvormund und Mündel stellt daher eine vertragsähnliche Verbindlichkeit dar, auf die § 278 BGB. an sich entsprechend angewendet werden kann. Es kann daher auch eine Haftung des Jugendamts für seine Hilfspersonen aus dieser Bestimmung insoweit hergeleitet werden, als diese als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 anzusehen sind.

Für die Feststellung, inwieweit auch diese letztere Voraussetzung vorliegt, ist einmal davon auszugehen, daß der größere oder geringere Grad der Selbständigkeit des Gehilfen für seine Stellung als Erfüllungsgehilfe im Sinne dieser Bestimmung nicht erheblich ist. Es kann ebenso eine nur untergeordnete Gehilfentätigkeit vor-

[1]) Vgl. Staudinger, Anm. 4 zu § 278, Abs. 1 und bes. Abs. 2, RG.-R.-Kom. zu § 278, Anm. 3, Abs. 8 (S. 464/65), Blanckmeister, Gruchots Beiträge 64, 439 und RGZ. 65, 117; 99, 101 und vor allem 112. 293.

[2]) Vgl. Staudinger, Anm. 1 zu § 278 und RGZ .65, 116; 76, 185; 102, 8; 112. 293.

liegen, wie andererseits auch ein mit weitgehender Vollmacht ausgestatteter Vertreter noch Erfüllungsgehilfe sein kann. Ferner gehört es nicht zum Begriff des Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB., daß dieser vom Schuldner bei der unmittelbaren Erfüllung verwendet wird [1]). Als Erfüllung vormundschaftlicher Zwecke ist es daher auch anzusehen, wenn die Tätigkeit einer Hilfsperson nicht unmittelbar nach außen gegenüber dem Mündel bezw. Dritten in Erscheinung tritt, diese vielmehr nur im Innendienst des Jugendamts an der Führung der Amtsvormundschaft mitwirkt. Infolgedessen sind die bei der Führung der Amtsvormundschaft tätig werdenden Hilfspersonen in weitestem Umfange als Gehilfen anzusehen, deren sich das Jugendamt zur Erfüllung seiner Verpflichtungen als Amtsvormund bedient.

In erster Linie ist dies der Fall bezüglich der praktisch hauptsächlich in Betracht kommenden Hilfspersonen, der beauftragten Amtsvormünder. Diese werden als Vertreter des Jugendamts auf Grund einer Delegation durch dasselbe, also stets mit Willen des Jugendamts tätig [2]) — wenn auch in sehr selbständiger Stellung — und zwar bei Führung der Amtsvormundschaft, also in meist unmittelbarer Erfüllung der dem Jugendamt an sich obliegenden Verpflichtungen, die auch nach der Uebertragung noch Verpflichtungen des Jugendamts bleiben [3]). Ferner sind als Erfüllungsgehilfen anzusehen die leitenden Beamten des Jugendamtes, soweit sie nicht selbständig auf Grund unmittelbarer Amtsgewalt an Stelle des Verwaltungsausschusses handeln. Und zwar sind sie nach dem eben Ausgeführten Erfüllungsgehilfen nicht nur, soweit sie etwa Beschlüsse des Jugendamts-Kollegiums durchzuführen oder deren Durchführung zu leiten haben, also als eigentliche Executivorgane tätig werden, sondern auch z. B. bezüglich der Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch sie als Referenten

[1]) Nach RG.-R.-Kom. Anm. 3 zu § 278 soll es vielmehr genügen, daß die Tätigkeit des Gehilfen überhaupt nur in irgend einer Beziehung der Erfüllung gedient hat.

[2]) Und zwar auch insoweit, als sie nach außen gemäß § 32 S. 3 in der Stellung als gesetzliche Vertreter des Mündels auftreten.

[3]) Nach dem oben § 9. I. a. E. vertretenen Standpunkt hat ein auf vormundschaftlichem Gebiet etwa tätig werdender Fachausschuß im Sinne des § 11 dieselbe rechtliche Stellung gegenüber dem Jugendamt, wie der beauftragte Amtsvormund. Daraus ergibt sich für die Frage der Haftung, daß auch für eine Pflichtverletzung des Fachausschusses bezw. der in ihm tätigen Personen, die ebenfalls Erfüllungsgehilfen des Jugendamts sind, dieses einzustehen hat und zwar wohl ebenfalls nach den Grundsätzen des § 278 BGB., zum mindesten aber im Rahmen des § 11 RJWG.

u. dergl., da auch diese Tätigkeit als Erfüllungstätigkeit anzusehen ist [1]).

Aber auch die sonstigen Beamten und Angestellten des Jugendamts sind unzweifelhaft insoweit Erfüllungsgehilfen des Jugendamts, als sie auf Grund und im Rahmen des allgemeinen Geschäftsverteilungsplanes sich mit der Durchführung vormundschaftlicher Obliegenheiten befassen, wobei der Begriff der Durchführung ebenfalls weit zu fassen ist. Auch eine zunächst als reine Kanzleitätigkeit erscheinende Tätigkeit kann praktisch ein nicht unwesentlicher Bestandteil der Erfüllung der Verpflichtungen des Amtsvormunds sein, freilich nur, wenn die Tätigkeit noch auf Erfüllung vormundschaftlicher Zwecke gerichtet ist. Amtshandlungen, die nur im Interesse der Behörde oder ihres Trägers, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes liegen, scheiden natürlich aus.

II. Das Jugendamt haftet sonach für einen Schaden, der dem Mündel aus einer fehlerhaften Handlung einer seiner Hilfspersonen entsteht, wohl regelmäßig nach den Grundsätzen des § 278 BGB. Diese Bestimmung greift freilich, wie oben schon erwähnt, nur ein, wenn es sich bei der in Frage kommenden Handlung unmittelbar oder wenigstens mittelbar um die Ausübung eines vormundschaftlichen Rechts oder die Erfüllung einer vormundschaftlichen Obliegenheit handelt [2]). Für einen aus einer solchen Handlung entstehenden Schaden bildet aber die Bestimmung des § 278 auch die einzige Grundlage der Haftung. Der vielfach in diesem Zusammenhang genannte § 89 in Verbindung mit § 31 BGB. kann, abgesehen davon, daß er nur für Handlungen verfassungsmäßig berufener Vertreter, in unserem Falle also wohl nur für solche des leitenden Beamten und allenfalls noch des beauftragten Amtsvormunds Anwendung finden könnte, deshalb nicht Platz greifen, weil es sich, wie oben dargelegt, bei der Führung der Amtsvormundschaft nicht um eine eigentliche privatrechtliche Verrichtung, wie sie

[1]) Vgl. OLG. 34, 60 und Staudinger, Anm. II, 1 b zu § 278.

[2]) Die Bestimmung des § 278 dürfte übrigens — das sei hier kurz angefügt — auch in den Fällen nicht eingreifen, in denen ein Schaden durch das Verschulden eines Spezialbevollmächtigten entstanden ist, den das JA., ohne den Weg der eigentlichen Uebertragung i. S. des § 32 zu wählen, zur Vornahme solcher Geschäfte bevollmächtigt hat, deren Vornahme durch das JA. im normalen Geschäftsbetrieb diesem wegen ihres Umfanges oder wegen ihrer Besonderheiten nicht zugemutet werden kann. In diesen Fällen, die aber praktisch nicht gerade häufig sein dürften, sind wohl ohne weiteres die im RG. 76, 185, entwickelten Grundsätze — Haftung mit Möglichkeit des Entlastungsbeweises — entspr. anzuwenden.

§ 31 allein im Auge hat, handelt[1]). Aber auch die Bestimmung des § 831 BGB kommt für die Handlungen der Hilfspersonen als Grundlage der Haftung neben § 278 nicht in Betracht. Denn ebenso wie bei Vertragsverhältnissen die Haftung für vertragswidriges Verhalten nur nach § 278 BGB. zu beurteilen ist und nicht nach § 831[2]) muß auch hier angenommen werden, daß, soweit die analoge Anwendung des § 278 eingreift, die Anwendung des § 831 neben dieser Bestimmung ausgeschlossen ist.

III. Dagegen wird durch die Haftung des Jugendamts die eigene Haftung der den Schaden verursachenden Hilfsperson nicht ausgeschlossen. Und wenn diese auch praktisch kaum von Bedeutung sein wird, so lange dem Mündel ein Anspruch gegen das Jugendamt selbst als Amtsvormund zusteht, ist doch kurz auf die Grundlagen auch dieser Haftung einzugehen. Auch hier taucht in erster Linie die Frage der Anwendbarkeit des § 839 BGB. auf, der ja wie oben dargelegt, auch auf die Amtsvormundschaft grundsätzlich angewendet werden kann und infolgedessen auch hier Platz zu greifen hat, soweit es sich bei den Hilfspersonen um Beamte im Sinne dieser Bestimmung handelt und die Ursache des Schadens in der Verletzung einer einem solchen Beamten gegenüber dem Mündel obliegenden Amtspflicht liegt. Die Frage, wer als Beamter im Sinne des § 839 BGB. anzusehen ist, wird allerdings in der Literatur und Rechtsprechung nicht einheitlich beantwortet. Auf der einen Seite wird als maßgebendes Kriterium für die Abgrenzung des Beamtenbegriffs die Art der Anstellung angesehen und — so z. B. vom bayerischen Verwaltungsgerichtshof — als Beamter der angesehen, der auf Grund einer Anstellung oder sonstigen gesetzlich geordneten Berufung einem öffentlichen Verband zu Dienstleistungen verpflichtet und zugleich der öffentlich-rechtlichen Dienstgewalt dieses Verbandes unterworfen ist[3]). Das Reichsgericht ist jedoch über diese Abgrenzung hinausgegangen und hat nicht nur in einer Reihe von Urteilen, die sich mit dem Beamtenbegriff im

---

[1]) Zudem regelt § 31 nur die Haftung für außerkontraktliches Verschulden, kann also wohl auch bei nur analoger Anwendung des § 278 BGB nicht in Betracht kommen. (Staud. A. 2 B zu § 31).

[2]) Vgl. Staudinger, Anm. 6 b zu § 831 und Franke in „Recht" 1913 S. 555 ff.

[3]) Urteil vom 10. 4. 18, Jur. Wo. 1918, S. 637, ebenso Schelhorn S. 16. Aehnlich definiert Staudinger den Begriff, wenn er als Beamte die Personen ansieht, die im öffentlichen Dienst des Staates oder der Gemeinde als unmittelbare oder mittelbare Beamte angestellt sind, gleichviel, ob sie besoldet oder unbesoldet, mit einem Amt betraut oder nur zu Dienstleistungen berufen seien (Anm. zu § 839).

Sinne der Staatshaftungsgesetze, insbesondere des Art. 131 R.Verf. befassen, die Entscheidung, ob eine Person Beamteneigenschaft im Sinne dieser Bestimmungen habe, nur davon abhängig gemacht, ob sie mit obrigkeitlichen Befugnissen, mit öffentlicher Gewalt (und zwar mit der Gewalt, in deren Ausübung sie pflichtwidrig gehandelt habe), ausgestattet sei, unabhängig davon, ob ihr das einschlägige Landesrecht Beamteneigenschaft beilege oder nicht [1]). Es hat auch sonst in ständiger Rechtsprechung als Merkmal der Beamteneigenschaft in erster Linie die Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse hervorgehoben, mit deren Uebertragung der Erwerb der Beamteneigenschaft stets verknüpft sei [2]). Dabei hat auch das Reichsgericht ausdrücklich anerkannt, daß als öffentliche Gewalt auch in diesem Sinne nicht nur die staatliche Zwangsgewalt anzusehen sei, sondern daß sie sich auch in staatlicher Fürsorge betätigen könne.

Legt man nun diesen vom Reichsgericht entwickelten Beamtenbegriff zugrunde, der der Interessenlage besonders auch bezüglich der Beamtenhaftung mehr entsprechen dürfte, als der mehr formalistische ersterwähnte [3]), so ergibt sich folgendes: Unter den als Hilfspersonen des Jugendamts in Betracht kommenden Personen sind als Beamte anzusehen: einmal die leitenden Beamten des Jugendamts, die ja wohl schon nach § 9 RJWG in einem eigentlichen öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis stehen müssen [4]) oder jedenfalls praktisch immer stehen werden und deshalb auch schon unter den engeren Beamtenbegriff fallen, ferner die beauftragten Amtsvormünder, die ebenfalls meist Beamte auch im Sinne des öffentlichen Rechtes sind, und endlich auch die nur ehrenamtlich tätigen Mitglieder und zwar letztere sowohl bezüglich ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Kollegiums, wie auch als beauftragte Amtsvormünder im Sinne des § 32 S. 2. Denn auch die Letztgenannten sind, wenn ihnen auch in letzterem Falle die vormundschaftlichen Befugnisse nur der Ausübung nach übertragen sind, mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet. Sie sind daher wenigstens Ehrenbeamte [5]) und damit auch Beamte im Sinne des § 839 BGB. Dagegen sind die Angestellten des Jugendamts, die nicht nach beamtenrechtlichen Grundsätzen in das Jugendamt berufen sind, wohl nicht in demselben Umfang als Beamte anzusehen, wie nach den obigen Aus-

[1]) Vgl. RGZ. 105, 335; 114, 200 ff. und die dort zitierten früheren Entscheidungen.
[2]) RGZ. 89, 297; 90, 260; 99, 267; 108, 418.
[3]) Vgl. hiezu bes. die Begründung in RGZ. 105, 334.
[4]) So Friedeberg-Polligkeit 2. Aufl. Anm. 9 zu § 9 (S. 144).
[5]) Ebenso Friedeberg-Polligkeit, 2. Aufl., Anm. 12 a zu § 9 (S. 148).

führungen als Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB., sondern nur insoweit, als ihre Mitwirkung bei Führung der Amtsvormundschaft noch als Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse betrachtet werden kann. Es wird z. B. ein nur mit Schreibarbeiten oder sonstigen Kanzleiarbeiten beschäftigter Angestellter unter Umständen sehr wohl noch Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 BGB. sein, aber nicht als Träger öffentlicher Gewalt und damit als Beamter angesehen werden können.

Soweit hienach die Hilfspersonen des Jugendamtes Beamte im Sinne des § 839 BGB. sind und als solche an der Führung der Amtsvormundschaft mitwirken, liegt ihnen auch unzweifelhaft die sorgfältige und sachgemäße Durchführung der ihnen zugewiesenen vormundschaftlichen Aufgaben als Amtspflicht gegenüber dem Mündel ob. Es steht daher auch dem Mündel, wenn ihm aus der Verletzung dieser Amtspflicht durch eine der betreffenden Hilfspersonen ein Schaden entsteht, ein Ersatzanspruch auf Grund des § 839 BGB zu. Dagegen kommen als Grundlage für die Haftung der Hilfspersonen des Jugendamts, die nicht als Beamte im Sinne des § 839 BGB. anzusehen sind, oder deren Haftung nicht unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung aus § 839 BGB. abgeleitet werden kann, nur die Bestimmungen der §§ 823 u. evtl. 826 in Frage [1]).

IV. Die bisherigen Ausführungen bedürfen nun aber noch nach einer Richtung hin der Ergänzung. Die oben erwähnten Bestimmungen bilden die Grundlage der Haftung in den Fällen, in denen dem Mündel ein Schaden entstanden ist durch eine Pflichtverletzung einer Hilfsperson des Jugendamts, die in Ausführung der ihr übertragenen oder von ihr zu besorgenden vormundschaftlichen Geschäfte begangen ist. Nun kann aber neben diesen Fällen evtl. auch der Fall eintreten, daß eine der Hilfspersonen in den Interessenkreis des Mündels schädigend eingreift, ohne daß dieser Eingriff unter ihre als Ausführung dieser Geschäfte zu wertende Tätigkeit fällt oder mit dieser in innerem Zusammenhang steht.

In diesen Fällen muß jedenfalls die Haftung des Jugendamts für eine solche Pflichtverletzung auf andere Bestimmungen gestützt werden. Insbesondere kann in diesen Fällen die Bestimmung des § 278 BGB. als Haftungsgrundlage nicht in Betracht kommen, da es sich bei einer solchen Handlung nicht mehr um die Tätigkeit

[1]) Diese beiden Bestimmungen scheiden übrigens in den Fällen der Anwendbarkeit des § 839 BGB insoweit als Haftungsgrundlage aus, als die unerlaubte Handlung mit der Verletzung der Amtspflicht zusammenfällt (vergl. Staudinger, Anm. 3 zu § 839, Schelhorn S. 30 ff. und Großgart S. 46 ff., sowie die dort zitierten Entscheidungen).

eines Erfüllungsgehilfen im Sinne dieser Bestimmung handelt. Es würde aber überhaupt in diesen Fällen unbillig erscheinen, wollte man hier das Jugendamt für ein Verschulden seiner Hilfspersonen in so umfassendem Maße haften lassen. Eine Haftung des Jugendamtes in einem solchen Falle erscheint vielmehr nur dann gerechtfertigt, wenn das Jugendamt selbst den Schaden mitverursacht hat. Daher kann in diesen Fällen nur die Bestimmung des § 831 BGB. als Grundlage der Haftung in Betracht kommen, das heißt, das Jugendamt ist in diesen Fällen nur dann ersatzpflichtig, wenn die Hilfsperson vom Jugendamt zu der Verrichtung, in deren Ausführung die schädigende Handlung vorgenommen wurde, bestellt war und vom Jugendamt entweder ohne die erforderliche Sorgfalt ausgewählt oder nicht genügend angeleitet oder beaufsichtigt wurde. Inwieweit diese Voraussetzungen vorliegen, muß aber jeweils von Fall zu Fall entschieden werden. Allgemeine Grundlinien lassen sich hierüber nicht aufstellen.

Soweit die Voraussetzungen des § 831 BGB. nicht vorliegen oder das Jugendamt den Entlastungsbeweis erbringt, kommt nur die eigene Haftung der betreffenden Hilfsperson in Frage. Für diese wird regelmäßig die Bestimmung des § 823 bezw. 826 BGB. die Grundlage bilden. Inwieweit an Stelle dieser Bestimmungen bei den als Beamten anzusehenden Hilfspersonen auch in diesen Fällen die Grundsätze der Beamtenhaftung, insbesondere des § 839 BGB. eingreifen, dafür ist die Beantwortung der Frage maßgebend, ob die schädigende Handlung eine Verletzung einer dem Beamten gegenüber dem Mündel obliegenden Amtspflicht darstellt. Aber auch diese Frage läßt sich nicht allgemein beantworten, sondern nur von Fall zu Fall entscheiden, es kann daher auch auf sie hier nicht näher eingegangen werden.

§ 11. Zusammenfassung.

Es ist in den bisherigen Ausführungen versucht worden, die Frage der gesetzlichen Grundlagen der Haftung des Amtsvormunds gegenüber dem Mündel grundsätzlich zu klären. Dabei konnten freilich einige der in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragen nicht endgültig beantwortet werden, sondern mußten der Entscheidung im Einzelfall überlassen bleiben. Auch darüber hinaus können naturgemäß die obigen Ausführungen nicht den Anspruch auf Behandlung aller in der Praxis möglichen Haftungsfälle erheben. Trotzdem wird man aber, ohne damit ein allzu unvollständiges Bild zu erhalten, die sich aus den bisherigen Ausführungen ergebenden Folgerun-

gen als wesentliche Grundlinien für die Beantwortung der Frage der Haftung festhalten können. Diese Folgerungen seien daher hier der Uebersichtlichkeit wegen noch einmal zusammengefaßt.

Die bisherigen Ausführungen haben ergeben, daß die gesetzlichen Grundlagen der Haftung des Amtsvormundes tatsächlich nicht eindeutig bestimmt sind, sondern jeweils für den Einzelfall erst festgestellt werden müssen. Auf welche Bestimmungen der Ersatzanspruch des Mündels gestützt werden kann, hängt im wesentlichen von der Beantwortung zweier Vorfragen ab, nämlich einmal der Frage, auf wessen Tätigkeit der dem Mündel entstehende Schaden zurückzuführen ist, ob auf die des Jugendamts-Kollegiums, das heißt des Verwaltungsausschusses, oder auf die einer Hilfsperson, bezw. welcher Hilfsperson, und ferner der Frage nach der rechtlichen Natur der schädigenden Handlung, die nach der Richtung hin zu prüfen ist, ob die Handlung in Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten vorgenommen wurde oder nicht mehr als solche angesehen werden kann. Je nach der Beantwortung dieser Fragen sind, wie wir gesehen haben, für den Ersatzanspruch des Mündels verschiedene Bestimmungen maßgebend.

Gehörte die den Schaden verursachende Handlung unmittelbar zu der als Führung der Amtsvormundschaft anzusehenden Tätigkeit des Jugendamts oder einer seiner Hilfspersonen oder steht sie mit dieser wenigstens in innerem Zusammenhang, so greift, wenn die Ursache des Schadens in einer Handlung des Verwaltungsausschusses zu sehen ist, ausschließlich die gewöhnliche Vormundschaftshaftung nach § 1833 BGB. Platz. Dasselbe ist anzunehmen, wenn der leitende Beamte den Schaden verursacht hat durch eine Handlung, die er auf Grund einer satzungsmäßigen Befugnis in Eilfällen an Stelle des Verwaltungsausschusses vorgenommen hat. Ferner ist der Ersatzanspruch des Mündels dann auf § 1833 BGB. in Verbindung mit § 278 BGB. zu stützen, wenn der Schaden auf die vormundschaftliche Tätigkeit einer als Erfüllungsgehilfe im Sinne des § 278 anzusehenden Hilfsperson des Jugendamts zurückzuführen ist. Als solche Erfüllungsgehilfen kommen, wie ausgeführt, in Betracht: Vor allem der beauftragte Amtsvormund, dann die leitenden Beamten in ihrer Tätigkeit bei Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und bei Durchführung der Beschlüsse desselben, sowie auch die sonstigen Beamten und Angestellten des Jugendamts, diese aber nur innerhalb des oben umrissenen Rahmens, der sich aber wohl praktisch meist mit der eben genannten Abgrenzung — Tätigkeit in Ausübung vormundschaftlicher Obliegenheiten — decken wird. In allen diesen Fällen trifft also die Haftung

auf Grund der genannten Bestimmungen das Jugendamt[1]), nicht den Einzelbeamten.

Aber auch gegen den Einzelbeamten steht dem Mündel regelmäßig ein — evtl. mit den eben genannten Ansprüchen konkurrierender — Ersatzanspruch zu, der jedoch auf andere Bestimmungen zu stützen ist. Hier kommen in erster Linie die Grundsätze der Beamtenhaftung in Betracht, die dann eingreifen, wenn die Ursache des Schadens in einer als Amtspflichtsverletzung eines Beamten im Sinne des § 839 BGB. sich darstellenden Handlung liegt. Als solche Beamte sind unter den Organen und Hilfspersonen des Amtsvormunds jedenfalls die eigentlichen Beamten des Jugendamts im engeren Sinne und die Mitglieder desselben anzusehen, außerdem aber auch die Angestellten des Jugendamts, soweit ihre Mitwirkung bei Führung der Amtsvormundschaft noch als Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse betrachtet werden kann. In den übrigen Fällen kommen nur die Bestimmungen der §§ 823 und 826 BGB. in Frage.

Im Gegensatz zu den eben genannten Fällen kann sich der Mündel, wenn der Schaden nicht im Rahmen der als Ausführung vormundschaftlicher Geschäfte zu bezeichnenden Tätigkeit verursacht worden ist, nur in Ausnahmefällen an das Jugendamt selbst halten, nämlich auf Grund des § 831 BGB. dann, wenn die Hilfsperson zu der Verrichtung, in deren Ausführung die schädigende Handlung vorgenommen wurde, vom Jugendamt bestellt war und das Jugendamt bei der Auswahl, Anleitung oder Beaufsichtigung der Hilfsperson die erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen hat. In den übrigen Fällen ist der Mündel auf den gewöhnlichen Deliktsanspruch aus § 823 oder evtl. 826 BGB. beschränkt. Er kann allerdings auch hier seinen Ersatzanspruch auf § 839 BGB. stützen, wenn es sich um das Verschulden eines Beamten handelt und dieser durch die schädigende Handlung, trotzdem er nicht im Rahmen der Amtsvormundschaft tätig geworden ist, eine ihm dem Mündel gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt hat.

2. Die Voraussetzungen und der Umfang der Haftung.

§ 12.

I. Wenn schon bei der Prüfung der gesetzlichen Grundlagen der Haftung des Amtsvormundes gegenüber dem Mündel in mancher Beziehung auf die Beurteilung des praktischen Einzelfalls ab-

[1]) Vergl. hiezu oben die Vorbemerkung zum 3. Kapitel vor § 8 und unten § 14.

gestellt werden mußte, so ist das in noch weit größerem Umfange der Fall bei der Prüfung der Frage, wann der Mündel die auf Grund der eben genannten Bestimmungen ihm zustehenden Ersatzansprüche mit Erfolg geltend machen kann, das heißt, wann die den Anspruch begründenden Voraussetzungen im einzelnen vorliegen. Diese Frage kann natürlich nur für den Einzelfall endgültig beantwortet werden. Wir müssen uns daher bei der Prüfung der Voraussetzungen der Haftung auf die Frage beschränken, welche wesentlichen Voraussetzungen gegeben sein müssen, um auf diese Bestimmungen einen Ersatzanspruch stützen zu können. Für das Gebiet der Amtsvormundschaft gelten in dieser Beziehung keine prinzipiellen Besonderheiten gegenüber den sonstigen Anwendungsfällen der in Betracht kommenden Bestimmungen und es kann daher für Einzelfragen bezüglich der Voraussetzungen und des Umfangs der Haftung auf die allgemeine meist sehr umfangreiche Literatur zu den betreffenden Bestimmungen verwiesen werden, ohne daß deren Ausführungen hier im einzelnen wiederholt zu werden brauchen.

Zu einem nicht unwesentlichen Teil mußten allerdings die Voraussetzungen der Haftung des Amtsvormunds schon im Zusammenhang mit den gesetzlichen Grundlagen derselben besprochen werden, da die Anwendbarkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen auf die Haftung des Amtsvormunds weitgehend von dem Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen der betreffenden Bestimmungen abhängt. Es bleibt daher hier im wesentlichen nur noch die Frage zu behandeln, von welchen weiteren Voraussetzungen über die bereits erwähnten hinaus der Ersatzanspruch des Mündels abhängt und in welchem Umfang der Mündel auf Grund der anzuwendenden Bestimmungen für einen Schaden Ersatz beanspruchen kann.

II. Bei der Prüfung dieser Frage kann zunächst als allen Fällen der Haftung gemeinsame Voraussetzung herausgestellt werden, daß dem Mündel ein Schaden entstanden sein muß, der in adäquatem Kausalzusammenhang mit einer Handlung des Jugendamtes selbst oder einer seiner Hilfspersonen steht, die ihrerseits wieder auf Grund bestimmter Merkmale als Pflichtverletzung erscheinen muß.

Im übrigen aber und gerade auch bezüglich dieses letzteren Punktes, der Frage, wann eine solche Handlung zum Schadensersatz verpflichtet, ist die aufgeworfene Frage für einzelne Fälle der Haftung verschieden zu beantworten.

1. Für die Haftung aus § 1833 BGB. ist als wesentlichste Voraussetzung schon oben erwähnt, daß der Schaden durch eine Handlung des Vormunds entstanden sein muß. Bezüglich der weiteren Voraussetzungen ergibt sich schon aus dem Wortlaut der Be-

stimmungen, daß der Vormund dann verantwortlich ist, wenn der Schaden aus einer Pflichtverletzung entstanden ist und ihm ein Verschulden — sei es Vorsatz oder Fahrlässigkeit — zur Last fällt. Er muß also entweder bewußt und vorsätzlich gegen die Pflicht zu treuer und gewissenhafter Führung der Amtsvormundschaft verstoßen haben oder eine Handlung vorgenommen haben, deren Pflichtwidrigkeit er bei Beobachtung der von einem normalen Menschen zu erwartenden Sorgfalt hätte erkennen müssen und können. Diese Voraussetzungen gelten auch für die Amtsvormundschaft, nur müssen sie hier in der Person der leitenden Beamten oder der Mitglieder des Verwaltungsausschusses vorliegen. In letzterem Falle ist aber ein Ersatzanspruch nicht nur dann gegeben, wenn allen Mitgliedern des Ausschusses bezw. allen an der schädigenden Handlung Beteiligten ein Verschulden zur Last fällt, es genügt vielmehr schon ein Verschulden eines oder einzelner Mitglieder. Denn als Pflichtverletzung des Amtsvormundes ist es auch anzusehen, wenn z. B. der Vorsitzende oder ein Beamter des Jugendamts als Berichterstatter durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten einen fehlerhaften Beschluß des Verwaltungsausschusses herbeiführt oder das Unterbleiben eines notwendigen Beschlusses verursacht, auch wenn den übrigen Mitgliedern die Pflichtverletzung im Augenblick der Beschlußfassung nicht erkennbar ist. Es wäre unbillig, in einem solchen Falle den Mündel auf den Ersatzanspruch gegen den betreffenden Beamten zu beschränken [1]). — Daß der Amtsvormund in allen Fällen ebenso wenig wie der Einzelvormund dadurch, daß das Vormundschaftsgericht die schädigende Handlung genehmigt, nicht ohne weiteres von seiner Haftung entbunden wird, bedarf keiner weiteren Ausführung [2]).

2. Soweit nach den obigen Ausführungen das Jugendamt für seine Hilfspersonen nach § 278 BGB. haftet, greifen bezüglich der Schuldvoraussetzungen dieselben Grundsätze Platz. Denn das Jugendamt haftet für ein Verschulden dieser Hilfspersonen in gleichem Umfange wie für eigenes Verschulden, also für denselben Grad von Verschulden, für den es hinsichtlich seines eigenen Verhaltens einzustehen hat. Dieser Grad bestimmt sich aber nach § 1833 BGB. Es muß also ein Verstoß des Erfüllungsgehilfen gegen die auch ihm

[1]) Zum Vergleich kann hier wohl der vom RG. für die deliktische Haftung der juristischen Personen entwickelte Grundsatz herangezogen werden, daß bei der Gesamtvertretung schon das Verschulden eines Vertreters genügt, um eine Haftung der vertretenen juristischen Person herbeizuführen. (Vergl. RG. 57, 94; 78, 353; 74, 25; 110, 145).

[2]) Vergl. Staudinger, Anm. 2 b zu § 1833.

obliegende Pflicht zu treuer und gewissenhafter Erledigung der ihm übertragenen vormundschaftlichen Geschäfte vorliegen.

3. Als weitere Grundlage für die Haftung des Jugendamtes selbst kann nach dem oben Ausgeführten unter Umständen noch die Bestimmung des § 831 BGB. in Betracht kommen. Bezüglich deren Anwendbarkeit ergibt sich, abgesehen von der Frage, ob die allgemeinen Voraussetzungen — Schadenszufügung durch eine vom Jugendamt im Sinne des § 831 BGB. zu einer Verrichtung bestellte Person — im einzelnen Falle gegeben sind, keine Besonderheit. Es muß, wie in den sonstigen Anwendungsfällen, objektiv der Tatbestand einer unerlaubten Handlung des Bestellten vorliegen, die nach dem Wortlaut der Bestimmungen nur widerrechtlich, nicht aber auch schuldhaft zu sein braucht, und auch in einer Unterlassung einer an sich vorzunehmenden Tätigkeit bestehen kann. Außerdem muß aber das Jugendamt selbst ein Verschulden treffen insofern, als es bei der Auswahl, Anleitung oder Beaufsichtigung der betreffenden Hilfspersonen nicht die nötige Sorgfalt angewandt hat. Dabei sind, je schwieriger und verantwortungsvoller die in Betracht kommende Tätigkeit ist, umso größere Anforderungen an die in letzterer Richtung zu beobachtende Sorgfalt zu stellen. Namentlich wird das Jugendamt als Amtsvormund stets auch zur Ueberwachung und Anleitung der untergeordneten Beamten verpflichtet sein [1]).

4. Was die eigene Haftung der Hilfspersonen des Jugendamtes anbetrifft, so gelten auch für diese, soweit nur die allgemeine Deliktshaftung nach § 823 oder 826 BGB. eingreift, keinerlei Besonderheiten. Die Hilfspersonen haften also, wenn die allgemeinen Tatbestände des § 823 Abs. 1 oder Abs. 2 vorliegen, für den widerrechtlich und schuldhaft, also vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführten Schaden. Ist der Schaden darüber hinaus in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich zugefügt, so greift die Haftung nach § 826 ein ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Tatbestände des § 823.

5. Wesentlich anders liegen dagegen die Voraussetzungen der Haftung, soweit als Grundlage für dieselbe nicht diese allgemeinen Bestimmungen, sondern die Grundsätze der Beamtenhaftung, insbesondere § 839 BGB. in Frage kommen, also dann, wenn der Schaden durch die Amtspflichtverletzung eines Beamten im Sinne dieser Bestimmung verursacht worden ist. Die Voraussetzungen der Haftung sind in diesem Falle wesentlich enger als bei Anwendung so-

[1]) Vielfach wird jedoch hier davon auszugehen sein, daß diese Pflicht dem leitenden Beamten obliegt und es wird daher auch der Entlastungsbeweis bezüglich dieses Beamten zu führen sein.

wohl des § 1833 bezw. § 278 BGB., wie auch der allgemeinen Deliktsvorschriften [1]). Denn die Haftung aus § 839 ist nach Abs. 3 dieser Bestimmung in jedem Falle ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels hätte abwenden können und dies vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat. Sie ist weiter, wenn der Schaden auf einer Fahrlässigkeit des Beamten beruht, dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Im Verhältnis zwischen dem Mündel und dem Amtsvormund, bezw. dessen Hilfspersonen, dürfte nun allerdings die erste Einschränkung kaum praktisch werden. Denn selbst wenn der Mündel gegen die schädigende Handlung des Beamten ein Beschwerderecht auf Grund des § 18 RJWG in Verbindung mit landesrechtlichen Bestimmungen haben sollte [2]) oder er etwa gegen die Handlung des Beamten das Vormundschaftsgericht anrufen kann, wird ein schuldhaftes Unterlassen der Ausübung dieses Rechts dem Mündel schwer nachzuweisen sein. Allerdings dürfte der Ausschluß der Haftung durch § 839 Abs. 3 dann in Betracht kommen, wenn z. B. dem Mündel vom Vormundschaftsgericht zur Abwendung des ihm entstandenen Schadens ein Pfleger bestellt wird und dieser es schuldhaft unterläßt, von einem möglichen Rechtsmittel gegen die schädigende Handlung Gebrauch zu machen. Ein solches Verschulden wird der Mündel zu vertreten haben.

Von größerer praktischer Bedeutung ist aber die zweite Einschränkung der Haftung aus § 839, die Subsidiarität der Haftung für fahrlässig verursachten Schaden. In diesem Falle entfällt die Beamtenhaftung, wenn der Mündel auf andere Weise, das heißt wohl auch auf Grund einer anderen Bestimmung, z. B. vom Jugendamt selbst Ersatz erlangen kann. Die Beamtenhaftung ist daher nur ultimum refugium in den Fällen, in denen eine eigene Haftung des Amtsvormundes ausscheidet.

III. Für den Umfang des dem Mündel zu ersetzenden Schadens sind ebenfalls die allgemein für Schadensersatzverbindlichkeiten geltenden Grundsätze maßgebend, ohne daß in dieser Beziehung für die Amtsvormundschaft Besonderheiten gelten. Der Mündel kann daher, wenn die in den einzelnen Fällen notwendigen Voraus-

[1]) Andererseits kommt gegenüber der letzteren Art der Haftung als Vorteil das unten näher zu besprechende Eingreifen der Haftung des Staates, bezw. in unserem Falle der Kommune für den Beamten in Betracht.

[2]) In Württemberg kann hier ein Einspruch beim Jugendamt und evtl. gegen dessen Entscheidung die Beschwerde gegeben sein.

setzungen der Haftung vorliegen, in allen Fällen für einen vermögensrechtlichen Schaden Ersatz verlangen. Dagegen haftet der Amtsvormund für einen Schaden, der nicht Vermögensschaden ist, nicht aus § 1833 oder § 278 BGB.[1]). Der Mündel kann daher für einen solchen Schaden nur auf Grund des § 847 BGB. Ersatz beanspruchen, also nur dann, wenn ihm aus einem der oben angeführten Gründe ein Deliktsanspruch zusteht.

IV. Zusammenfassend läßt sich aus der Vergleichung der Voraussetzungen und des Umfangs der Haftung in den einzelnen in Betracht kommenden Fällen entnehmen, daß der unter Amtsvormundschaft stehende Mündel keineswegs weniger gesichert ist gegenüber etwaigen Pflichtverletzungen des Vormunds, als der unter Einzelvormundschaft stehende, teilweise sogar unzweifelhaft besser steht als dieser. Freilich schließen sich, wie auch schon oben erwähnt, zum Teil die verschiedenen möglichen Ersatzansprüche nicht theoretisch, aber praktisch, aus, insbesondere, soweit es sich um Ansprüche gegen Hilfspersonen handelt, die mit solchen gegen das Jugendamt selbst konkurrieren. Trotzdem kann gerade auch in diesen Fällen die Mehrheit von — zunächst vielleicht nur theoretisch möglichen Ansprüchen von praktischer Bedeutung werden, vor allem deshalb, weil, wie wir gesehen haben, die Abgrenzung des Anwendungsgebietes der einzelnen Bestimmungen nicht immer eindeutig ist. So kann z. B. der Anspruch aus § 839 als Eventualbegründung neben dem aus § 278, 1833 sehr wertvoll sein, wenn es fraglich erscheint, ob im gegebenen Falle die Voraussetzungen des § 278 vorliegen. Die Betonung der doppelten Grundlage der Haftung des Amtsvormundes hat daher, wenn auch die Haftung aus § 1833 BGB. in der Mehrheit der Fälle ausreichen dürfte, nicht nur theoretischen Wert.

II. Die Haftung des Amtsvormundes gegenüber Dritten.

§ 13.

Die bisherigen Ausführungen haben sich auf die Haftung für einen dem Mündel selbst aus der Führung der Amtsvormundschaft entstehenden Schaden beschränkt. Das Jugendamt tritt aber in seiner Eigenschaft als Amtsvormund nicht nur zu dem Mündel, sondern in zahlreichen Fällen auch zu Dritten in rechtliche Beziehungen. Auch letzteren kann aus dieser Tätigkeit ein Schaden entstehen durch das

[1]) Ebenso Staudinger, Anm. 3 Abs. 2 zu § 1833.

Verschulden des Jugendamts oder einer seiner Hilfspersonen. Hat das Jugendamt auch für einen solchen Schaden einzustehen?

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß in einem solchen Falle die nur für das Verhältnis des Vormunds zum Mündel anzuwendende Bestimmung des § 1833 BGB. nicht in Frage kommt. Aber auch die meisten der sonstigen Bestimmungen, die für die Haftung des Amtsvormundes gegenüber dem Mündel in Betracht kommen, scheiden für die Haftung gegenüber Dritten aus. Denn soweit das Jugendamt als Amtsvormund zu Dritten in rechtliche Beziehungen tritt, handelt es diesen gegenüber nicht als Partei, sondern nur als gesetzlicher Vertreter des Mündels. Daraus ergibt sich, daß das Jugendamt für einen dem Dritten entstehenden Schaden sowohl bei eigenem Verschulden, als auch bei Verschulden seiner Hilfspersonen nur auf Grund der Bestimmungen haftet, die für die Haftung des Vertreters im allgemeinen gelten.

Praktisch werden hier in erster Linie die Bestimmungen über unerlaubte Handlungen in Betracht kommen. Auf Grund dieser Bestimmungen kann eine Haftung des Jugendamts selbst gegenüber dem Dritten nur aus § 831 BGB. abgeleitet werden. Bezüglich dessen Voraussetzungen gelten dieselben Grundsätze, wie oben § 10 bezw. 12 dargelegt. Es kann daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Der Anspruch aus § 831 BGB. wird jedoch selten zu einer Haftung führen, da dem Jugendamt meist der Entlastungsbeweis möglich sein wird. Es wird daher die deliktische Haftung der den Schaden verursachenden Hilfsperson eher in Betracht kommen. Diese wird im allgemeinen auf die Bestimmungen des § 823 und evtl. § 826 BGB. zu stützen sein, in einzelnen Fällen jedoch auch aus § 839 BGB. abgeleitet werden können. Soweit nämlich einer als Beamter im Sinne des § 839 BGB. anzusehenden Hilfsperson die Führung der Amtsvormundschaft, also die Sorge für das Vermögen oder die Person des Mündels, bezw. die Mitwirkung an der Ausübung dieser Obliegenheiten des Jugendamts als Amtspflicht obliegt [1]), umfaßt diese Amtspflicht auch die Pflicht zur Sorgfalt gegenüber dem, gegen den sich eine der Erfüllung dieser Amtspflicht dienende Amtshandlung richtet. Dies wird aber vielfach nicht nur oder gar nicht der Mündel sein, sondern ein Dritter, dem daher, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 839 gegeben sind, ein Ersatzanspruch auf Grund dieser Bestimmung zusteht.

Neben oder statt der deliktischen Haftung wird aber doch in einzelnen Fällen dem Dritten auch ein vertraglicher oder vertrags-

[1]) Vgl. hierüber oben § 10.

ähnlicher Anspruch zustehen. Ein solcher kann sich gegenüber dem Jugendamt aus § 179 BGB. ergeben, wenn dieses oder eine seiner Hilfspersonen unter Ueberschreitung der Vollmacht als gesetzlicher Vertreter gehandelt hat. Denn die Anwendbarkeit des § 179 wird dadurch, daß das Jugendamt gesetzlicher Vertreter ist, nicht berührt [1]).

Vor allem kann aber der Dritte, wenn ihm aus einem Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Mündel durch ein Verschulden des Amtsvormundes oder einer seiner Hilfspersonen ein Schaden entsteht, für diesen von dem Mündel auf Grund des § 278 BGB. Ersatz verlangen. Die Hilfspersonen sind allerdings nicht gesetzliche Vertreter des Mündels im engeren Sinn. Trotzdem ist aber jedenfalls der beauftragte Amtsvormund mit Rücksicht auf § 32, S. 3 RJWG als gesetzlicher Vertreter im weiteren Sinn und damit im Sinne des § 278 anzusehen, denn auch seine Vertretungsmacht beruht unmittelbar auf dem Gesetz [2]). Der Mündel haftet aber, da er ja immer minderjährig ist, auf Grund des § 278 nicht unbeschränkt, sondern lediglich für den Grad von Verschulden des Vertreters, für den er bezw. seines eigenen Verschuldens einzustehen hat, also insoweit, als das dem Vertreter zur Last fallende Verschulden ihm selbst nach § 276 i. V. mit § 828 angerechnet werden könnte [3]). Wird aber der Mündel auf diesem Wege zum Schadensersatz verpflichtet, so ist in einer solchen Verbindlichkeit regelmäßig ein dem Mündel aus pflichtwidriger Führung der Vormundschaft entstandener Schaden zu sehen, für den der Mündel seinerseits, soweit die Voraussetzungen hiefür vorliegen, nach den allgemein für sein Verhältnis zum Amtsvormund geltenden Grundsätzen im Regreßwege Ersatz beanspruchen kann.

III. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche.

§ 14.

Die Haftung des Amtsvormundes gegenüber dem Mündel, zum Teil aber auch die gegenüber Dritten, weist nicht nur bezüglich der gesetzlichen Grundlagen und der Voraussetzungen Besonderheiten vor allem gegenüber der Haftung des Einzelvormundes auf, sondern auch bezüglich der Geltendmachung der in Betracht kommenden Ersatzansprüche.

---

[1]) Vgl. RG. 104, 193.
[2]) Vgl. Enneccerus I, 1, § 168, I, 1 und Anm. 1.
[3]) Vgl. Planck Erl. 3 zu § 278 und Anm. 2 und b B, dd, zu § 276, sowie R.G.-Räte-Kom. Anm. 4 zu § 278.

Eine Reihe von in dieser Beziehung geltenden Besonderheiten ergibt sich schon aus den bisherigen Ausführungen über die Grundlagen und Voraussetzungen der Haftung. Es ist auf Grund dieser Ausführungen allgemein für alle Ansprüche auf Ersatz des aus mangelhafter Führung der Amtsvormundschaft entstehenden Schadens festzustellen, daß vor der Geltendmachung im Interesse einer gesicherten Rechtsverfolgung zu prüfen ist, einmal welche Bestimmungen als Grundlage der Haftung im konkreten Falle in Frage kommen, ob die Voraussetzungen derselben gegeben sind und — wenn mehrere Bestimmungen anwendbar sind — welcher der möglichen Ansprüche bezüglich seiner Voraussetzungen und Wirkungen, das heißt bezüglich des Umfangs der Haftung, zu der er führt, für den Mündel der vorteilhafteste ist. Ist hienach der zu erhebende Anspruch bestimmt, so ist weiter als wesentlicher Punkt zu prüfen, wer Anspruchsgegner und endgültig passiv legitimiert ist.

Diese letztere Frage ist, wie schon oben (Vorbemerkung vor § 8) erwähnt, für die Ansprüche, die an sich gegen das Jugendamt als Amtsvormund sich richten, dahin zu beantworten, daß insoweit die Haftung nicht das Jugendamt, sondern im Normalfall die Gemeinde oder den Gemeindeverband trifft, als deren Organ das Jugendamt nach § 8 RJWG anzusehen ist, da das Jugendamt im allgemeinen keine selbständige Rechtspersönlichkeit besitzt [1]). Diese Ansprüche sind also gegenüber dem Träger des Jugendamts zu erheben. Insbesondere ist, wenn es zur Klageerhebung kommt, für eine solche nicht das Jugendamt, sondern dessen Träger passiv legitimiert.

Ferner ist, soweit die Grundsätze der Beamtenhaftung und insbesondere des § 839 BGB. eingreifen, nicht der betreffende Beamte, sondern ebenfalls die Gemeinde in Anspruch zu nehmen. Dies ist jetzt durch Art. 131 R.Verf., der nach der ständigen, anerkannten Rechtssprechung des Reichsgerichts unmittelbar geltendes Recht ist [2]), allgemein und unabhängig von den einzelnen Landesrechten klargestellt [3]). Die auf Grund des § 839 BGB. eingreifende Ersatzpflicht

[1]) Ebenso Friedeberg-Polligkeit 1. Aufl. Anh. VI, S. 411 und 2. Aufl. Anm. 13 a zu § 33 (S. 432), Bäumer S. 116. Anderer Anf., aber wohl nicht zutreffend und ohne weitere Begründung Staudinger, Anm. 15 zu § 1833 und R.Ger.-Kom., Anm. 5 zu § 1833.

[2]) Vgl. hiezu Schelhorn, S. 35/36 und die dort zitierte Literatur, sowie die Kommentare zu § 839. Aus der Rechtssprechung vergl. insb. R.G. 106, 34 ff. und die Bekanntmachung dieser Entscheidung (gemäß Art. 13 R.Verf.) in RGBl. 1923, 202.

[3]) Die bisher schon bestehenden Gesetzes betreffend die Staatshaftung behalten aber, soweit sie Einzelbestimmungen bezügl. der Haftung enthalten, als nähere Regelung im Sinne des Art. 131 ihre Gültigkeit.

trifft also auch in den hier in Betracht kommenden Fällen grundsätzlich nicht den Beamten selbst, sondern — in unseren Fällen — die Gemeinde bezw. den Gemeindeverband, in dessen Dienst der betreffende Beamte steht. Die nähere Regelung dieser Haftung ist dem Landesrechte überlassen. Für alle Ansprüche wegen Amtspflichtverletzung ist aber schon durch Art. 131 R.Verf. die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges gewährleistet. Es können also auch diese Ansprüche ohne weiteres — insbesondere auch ohne Verweisung auf eine verwaltungsrechtliche Vorentscheidung[1]) — im Wege der Klage vor den ordentlichen Gerichten verfolgt werden.

Bezüglich des Zeitpunktes der Geltendmachung der Ansprüche besteht für die Amtsvormundschaft keine Besonderheit. Insbesondere können auch die Ansprüche gegen den Amtsvormund wie die gegen den Einzelvormund schon vor der Beendigung der Vormundschaft geltend gemacht werden. Auch bezüglich der Verjährung gelten die allgemeinen Bestimmungen, denen zufolge die auf § 1833 und § 278 BGB. gestützten Ansprüche in 30 Jahren verjähren, während allerdings die Deliktsansprüche gemäß § 852 BGB. schon in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an verjähren, in dem der Verletzte von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

So ist — auch bei Berücksichtigung der bezüglich der Geltendmachung der Ansprüche geltenden Besonderheiten — abschließend festzustellen, daß die Haftung des Amtsvormundes zwar nicht von vornherein klar ist, jedenfalls nicht so klar wie die des Einzelvormundes, daß aber in der praktischen Auswirkung die Regelung, die sich für die Haftung des Amtsvormundes ergibt, doch den Interessen des Mündels gerecht wird, mindestens in demselben Maße gerecht wird, wie die Haftung des Einzelvormundes. Daher erscheint auch die Notwendigkeit gründlicher Prüfung der Voraussetzungen der Haftung nicht als ein die sonstigen Vorteile der Amtsvormundschaft irgendwie aufwiegender Nachteil.

---

[1]) Vgl. hiezu vor allem Schelhorn, S. 39.

Lebenslauf.

Geboren am 30. März 1903 in Cannstatt als Sohn des Mittelschulrektors Friedrich Schwarz und seiner Ehefrau Ottilie, geb. Wagner, trat ich im Herbst 1909 in die Elementarschule und im Herbst 1911 in das Gymnasium in Cannstatt ein, das ich nach Bestehen der Reifeprüfung im Frühjahr 1921 verließ. Nach 2½jähriger Bankpraxis studierte ich vom Winter-Semester 1923 ab in Tübingen und Berlin Rechtswissenschaft und legte im Herbst 1927 in Tübingen die erste höhere Justizdienstprüfung ab. Seit Dezember 1927 bin ich als Referendar in Stuttgart.